

Nr.: TAG: 1919

259 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

131

Gesetz

vom 1919

über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) findet auf Personen, die für den deutsch-österreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste berufsmäßig geleistet haben und auf Hinterbliebene solcher Personen, mit den nachfolgenden Abweichungen Anwendung. Hinsichtlich der Voraussetzung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft gelten die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes auch für diese Personen.

(2) Unter berufsmäßiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne dieses Gesetzes auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.

(3) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Voraussetzungen für Ansprüche auf Rente, Krankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, sofern dieselben für sie günstiger sind.

§ 2.

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 3.

Falls nach § 4 nicht ein höherer Rentenanspruch zusteht, wird die Invalidenvollrente wie folgt bemessen.

F ü r	Rentenbetrag in Kronen	
in Rangklassen eingereichte Militärgagisten (Militärgagistenaspiranten) mit	jährlich	3000
	monatlich	250
in Rangklassen nicht eingereichte Militärgagisten und Unteroffiziere mit	jährlich	2040
	monatlich	170
alle sonstigen Mannschaftsperjonen mit	jährlich	1500
	monatlich	125

§ 4.

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach den Einkommenstufen mit den Rentenbeträgen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes unter Zugrundelegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten zuletzt vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden war.

(2) Unrechenbar für die Rentenbemessung sind: Gage, Adjutum, Löhnung, Alters- (Dienstalters-, Quinquennal-) Zulage, Quartiergebühr der zweiten Zinsklasse, Bekleidungsgebühr und Kost-(Brot-)gebühr.

§ 5.

Für alle in den Jahren 1914 bis 1920 eingetretenen Schadensfälle sind für die Berechnung des Jahreseinkommens die Geld- und Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militärischen Gebührevorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedensverhältnis in Geltung gestanden sind. Insofern eine Gleichstellung der nach dem 1. Juli 1914 neu geschaffenen militärischen Chargengrade mit den vor diesem Zeitpunkte bestandenen Graden nicht erfolgt ist, wird sie durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 6.

Für Schädigungen aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache gebührt auch künftighin in erster Linie die Vergütung nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen. Sind jedoch einzelne nach diesem Gesetz gebührende Vergütungen in den erwähnten militärischen Bestimmungen nicht oder in geringerem Ausmaß vorgesehen, so gebührt die Leistung oder Mehrleistung nach diesem Gesetz.

Nr.:

TAG:

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1919 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes dienenden näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen, durch welche die Bestimmungen des XII. Abschnittes des Invalidenentschädigungsgesetzes über Behörden und Verfahren nach Bedarf abgeändert werden können.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurf über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Der Entwurf zum Gesetze vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen befaßte sich mit dem großen Kreise jener Personen, die, ohne dem Militärberufe anzugehören, durch den militärischen Dienst Schädigungen erlitten haben, welche eine Beeinträchtigung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Ausübung eines bürgerlichen Berufes nach sich zogen. Die schädigenden Ereignisse stellen sich für diese Personen als Betriebsunfälle dar, und die Gesetzgebung hatte die Verfügung lediglich aus dem Gesichtspunkte der staatlichen Entschädigungspflicht für solche Unfälle und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Staates festzustellen und zu bemessen.

In diesen Rahmen konnten sich die Entschädigungen für die kleinere Gruppe der Berufsmilitärpersonen, deren Versorgung sich auf anderen Voraussetzungen, hauptsächlich auf der Wertung ihres Dienstverhältnisses zum Staate aufbaut, nicht einfügen. Für diese Kategorien von Kriegsbeschädigten waren die Vorjorgen durch eine Neubearbeitung der völlig rückständigen und unzulänglichen Militärversorgungsgesetze beabsichtigt.

Inzwischen hat sich die Lage dahin entwickelt, daß Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, die definitive Regelung der Versorgung des Berufsmilitärs zwangsläufig mit den gleichen Vorjorgen für die Zivilstaatsbediensteten zu behandeln. Da aber die Nationalversammlung nunmehr das Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes mit naher Wirksamkeit beschlossen hat, würde der Fall eintreten, daß Berufsmilitärpersonen hinsichtlich der Vergütungen für Schadensfälle aus ihrer militärischen Dienstleistung hinter den gleichgeschädigten Personen, auf welche das Invalidenentschädigungsgesetz Anwendung findet, zurückstehen müssen. Eine solche Unterscheidung würde aber als antisoziale Maßregel empfunden werden, besonders heute, wo eine neue militärische Organisation, die Volkswehr, den Schutz der Republik übernommen hat und in diesem Dienst Opfer an Leben und Gesundheit bringen muß.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, durch kurze, gesetzliche Bestimmungen eine Ausdehnung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Berufsmilitärpersonen zu bewerkstelligen. Die Wirkung dieser Ausdehnung wird sich nur auf einen kleinen Kreis von anspruchsberechtigten Militärgagisten niederen Dienstgrades und sonstigen Berufsmilitärpersonen erstrecken, besonders auf die Fälle schwerer Schädigung, wo die Rückständigkeit der bisherigen Militärversorgungsgesetze besonders kraß in Erscheinung tritt. Diesemnach wird die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Berufsmilitärpersonen von relativ geringem Effekte auf die Staatsfinanzen sein, und es dürfte hierdurch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Überschreitung des feinerzeitigen Präliminares für die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes nicht eintreten.

Der vorliegende im Einvernehmen der Staatsämter für soziale Verwaltung, Heereswesen und für Finanzen zustande gekommene Gesetzentwurf setzt im § 1 die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Personen des militärischen Berufsstandes und insbesondere auch der Volkswehr fest. Da bei Angehörigen der Volkswehr mit einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit vor Eintritt in den militärischen Beruf zu rechnen ist, spricht dieser Paragraph auch die volle Geltung der einschlägigen Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes für den Fall aus, als sich die Rentenbemessung hierdurch für solche Personen günstiger stellt.

Der § 2 enthält die Abänderung des § 10, Invalidenentschädigungsgesetz, in der Richtung, um die Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit von Militärberufspersonen, die keine frühere bürgerliche Erwerbsfähigkeit nachzuweisen in der Lage sind, zu ermöglichen.

Nr.:

TAG:

6 259 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die §§ 11 und 12 des Invalidentenschädigungsgesetzes setzen die Vollrenten mit Rücksicht auf die Vorbildung vor der militärischen Dienstleistung fest und berücksichtigen damit die durch das schädigende Ereignis bewirkte größere oder geringere Benachteiligung im wirtschaftlichen Wettbewerbe. Beim Berufsmilitärstande, wo die Fachausbildung oder Weiterbildung erst nach dem Eintritt in den Militärdienst im vollen Umfange einsetzt, spielt der Grad der Vorbildung vor der militärischen Dienstleistung nicht die gleiche Rolle. Die für einzelne Militärberufskategorien geforderte akademische Vorbildung wird in vielen Fällen durch finanzielle Vorteile gleich zu Beginn der Laufbahn honoriert, ist aber für das spätere Fortkommen nicht ausschlaggebend. Offiziere und Gleichgestellte mit unterschiedlicher Vorbildung versehen den gleichen Dienst. Eine Abstufung nach der Vorbildung würde also bei Militärberufspersonen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Da sich aber der militärische Organismus hinsichtlich Vorbildung, beruflicher Ausbildung und Weiterbildung im großen und ganzen in drei Gruppen, und zwar der Offiziere und Gleichgestellten, dann der Unteroffiziere und Sagisten ohne Rangklasse, schließlich der übrigen Militärberufspersonen gliedert, wurden nach diesen drei Kategorien unterschiedene Rentenbeträge an Stelle der im Invalidentenschädigungsgesetze nach der Vorbildung abgestuften Renten eingestellt. Auch die Bemessung der Renten nach Ortsklassen des letzten ständigen Aufenthaltsortes vor dem schädigenden Ereignisse erwies sich als nicht durchführbar, da die stets wechselnde, von Amtswegen aufgezwungene Garnison, die für deutschösterreichische Militärpersonen zudem sehr oft in kleinsten, jetzt fremdnationalen, Grenzorten der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie lag, nicht bestimmend für das Maß der Lebenshaltung im künftigen Ruhestandsdomizil sein kann. Wenn im Sinne des Vorstehenden im § 3 des Entwurfes ein Ausweg dadurch gefunden worden ist, drei Stufen zu schaffen, die das arithmetische Mittel zwischen der zweiten und dritten Ortsklasse des Schemas zu § 11, Invalidentenschädigungsgesetz, darstellen, so war hiefür auch bestimmend, daß ein Großteil mindergeschädigter Berufsmilitärpersonen, die ihre Ausbildung auf geistige Arbeit hinweist, selbe in den größeren Orten wird suchen müssen.

Die §§ 13 und 14, Invalidentenschädigungsgesetz, enthalten die Bestimmungen über die Rentenbemessung nach dem Jahreseinkommen aus einer früheren bürgerlichen Erwerbstätigkeit. Für Berufsmilitärpersonen, die eine frühere bürgerliche Erwerbstätigkeit nicht aufweisen, regelt der § 4 des Entwurfes die Rentenbemessung auf Grundlage des militärischen Dienst Einkommens und setzt fest, welche Bezüge in dieses Einkommen einzurechnen sind.

Der § 5 enthält die einschränkende Bestimmung, daß für die Jahre 1914—1920 die höheren Nebengebühren der Kriegszeit ebenso von der Einrechnung in das militärische Dienst Einkommen ausgeschlossen werden, wie für die Bemessung der Renten aus dem bürgerlichen Erwerbseinkommen die Kriegskonjunkturzeit 1916—1920 ausgeschlossen ist.

§ 6 des Entwurfes enthält die Schutzbestimmungen für erworbene Rechte aus den bisherigen militärischen Vorschriften.

§ 7 bestimmt die vollziehenden Staatsämter und setzt den Termin der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Invalidentenschädigungsgesetzes fest.

Vorlage der Staatsregierung.



Gesetz

vom

über den

Kriegsgeschädigtenfonds.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Durchführung der im § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, festgesetzten Zweckbestimmung wird ein selbständiger Stiftungsfonds, „der Kriegsgeschädigtenfonds“ mit dem Sitze in Wien gebildet.

(2) Mit Ausnahme der gemäß § 2 des gegenwärtigen Gesetzes auszuscheidenden Teile sind die sonstigen in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, aufgezählten Vermögenshaften Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, aus den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, aufgezählten Vermögenshaften bewegliche und unbewegliche Güter aus dem Grunde, weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen, oder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege auszuscheiden.

§ 3.

(1) In den öffentlichen Büchern über das Grundeigentum ist auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an allen unbeweglichen nach §§ 1 und 2 Eigentum des „Kriegsgeschädigtenfonds“ bildenden Gütern

das Eigentumsrecht zugunsten dieses Fonds grundbüchlerlich einzuverleiben. Diese Einverleibung wird bei jedem dieser unbeweglichen Güter über Antrag der Finanzprokurator in Wien unter ausdrücklicher Bestätigung darüber, daß das betreffende Gut nicht nach § 2 ausgeschieden wurde, durchgeführt.

(2) Der Kriegsgeschädigtenfonds klagt und wird beklagt bei den ordentlichen Gerichten. Im gerichtlichen und Verwaltungsverfahren wird er von den Finanzprokuratoren in sinngemäßer Anwendung der Dienstinstruktion vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, vertreten.

§ 4.

(1) Es ist alljährlich festzustellen, welches Reinertragnis das gesamte, dem Kriegsgeschädigtenfonds gehörige Vermögen nach Abzug aller Lasten im Vorjahre ergeben hat. Dieses Reinertragnis ist zur ausschließlichen Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden, soweit diese Fürsorge über jene Leistungen hinausgeht, auf welche die Kriegsgeschädigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einen Anspruch gegen den Staat besitzen.

(2) Auf staatliche Zuschüsse für seine Fürsorgeweise hat der Kriegsgeschädigtenfonds keinen Anspruch.

§ 5.

Die Verwaltung des Kriegsgeschädigtenfonds erfolgt durch sein Präsidium, das diesem beigegebene Kuratorium und den Generaldirektor.

§ 6.

Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds besteht aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, welche über Vorschlag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt werden. Die Ernennung ist vom Staatskanzler gegenzuzeichnen.

§ 7.

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dann aus drei von der Nationalversammlung über einen Gesamtvorschlag des Hauptausschusses zu wählenden Mitgliedern, weiters aus je zwei vom Staatskanzler, vom Staatssekretär für Finanzen, vom Staatssekretär für Heereswesen, einen vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes und drei vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu ernennenden Mitgliedern, ferner aus je einem von jedem Landtage gewählten Mitgliede, welches aber nicht Landesabgeordneter sein muß.

(2) Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird auf gleiche Weise ein Ersatzmann bestellt.

(3) Das Kuratorium kann im allgemeinen bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen. Zu Beschlüssen von größerer Tragweite (§ 10, Absatz 3. lit. c) ist für einen gültigen Beschluß die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8.

(1) Die Zunftsdauer des Präsidiums, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie ist bei den von dem geltend gebenden Körperchaften gewählten Mitgliedern unabhängig von der Zählperiode dieser Körperchaften.

(2) Die Funktion als Präsidium, Vizepräsident, als Mitglied oder Ersatzmann des Kuratoriums ist ein unentgeltliches Ehrenamt, doch gebührt dem Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die außerordentliches Verdienst erwiesen, für jede Sitzung des Kuratoriums der Betrag der Kosten der Reise für die Hin- und Rückfahrt.

§ 9.

(1) Der Präsident vertritt den Fonds nach außen und führt die vom Kuratorium gefassten Beschlüsse aus. Er hat hierüber dem Kuratorium Rechenschaft zu geben. Das Kuratorium kann die Entziehung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums bei der Staatsregierung beantragen, welche über einen solchen Antrag dem Präsidium der Nationalversammlung Vorlage stellt.

(2) Der Präsident oder der Vizepräsident führen den Vorsitz im Kuratorium. Bei Stimmengleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

§ 10.

(1) Die ökonomisch-administrative Verwaltung des Fondsvermögens wird durch den Generaldirektor des Kriegsgeschichtsforschungs und die dazugehörigen Stellen besorgt. Der Generaldirektor und die Angehörigen sind, soweit sie nicht Kriegsangehörige sind, öffentliche Staatsangestellte und den Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Der Generaldirektor wird über vom Kuratorium genehmigten Vorschlag des Präsidenten des Kriegsgeschichtsforschungs über Beschluß der Staatsregierung vom Staatsminister ernannt. Die Ernennung der übrigen Fondsbeamten und sonstigen Angestellten erfolgt nach den Bestimmungen des Statuts.

§ 11.

Die Überprüfung der gesamten Wirtschaftsgebarung des Kriegsgeschädigtenfonds, die Kontrolle der Verwaltung des Fondsvermögens und die Prüfung des jährlichen Rechnungsabchlusses obliegt dem Kuratorium, welches zum Zwecke der Berichterstattung an seine Vollversammlung über diesen Gegenstand einen ständigen Ausschuß einsetzt, welcher aus dem vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes ernannten Kuratoriumsmitgliede als Vorsitzenden, einem der vom Staatssekretär für Finanzen ernannten Mitglieder und drei vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

§ 12.

(1) Das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds beschließt unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes das Statut des Kriegsgeschädigtenfonds.

(2) Das Statut, sowie jede Änderung seiner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Staatsregierung und werden hierauf vom Staatskanzler im Staatsgesetzblatt verlautbart.

(3) Das Statut muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

- a) über die Grundzüge der Geschäftsführung und der Leitung des Fonds;
- b) über die Erfordernisse gültiger Beschlüßfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Fonds;
- c) darüber, welche Beschlüsse des Kuratoriums nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können, was unbedingt für den Verkauf unbeweglicher Güter festgesetzt sein muß;
- d) über die widmungsmäßige Verwendung des Fondsvermögens und seiner Erträgnisse;
- e) über die Organisation der Verwaltung und über das Dienstrecht der Fondsangestellten.

§ 13.

Über die Verwendung des Fondsvermögens bei Aufhören der dem Fonds gesetzten Zwecke oder die Verwendung von Teilen des Fondsvermögens, welche für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, entscheidet die Nationalversammlung über Antrag der Staatsregierung.

§ 14.

Der Kriegsgeschädigtenfonds ist bezüglich Freiheit von öffentlichen Abgaben, namentlich von

Steuern, Gebühren und Porto dem Staatsfiskus gleichgehalten.

§ 15.

Die für die Verwaltung der in diesem Gesetz bezeichneten Vermögensschaften erforderlichen Übergangsbestimmungen trifft die Staatsregierung.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
(2) Mit dem Zollange ist die Staatsregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch die Verlesung vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, und vom 30. October 1919, St. G. Bl. Nr. 501, wurde das gesamte, im Staatsgebiete der Republik Österreich befindliche bewegliche und unbewegliche hoftatliche sowie für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie bestehenden gebundene Vermögen als Eigentum der Republik Österreich erklärt und gleichzeitig im § 7 des erwähnten Gesetzes vom 3. April 1919 die Bestimmung getroffen, daß das Reichsertragsvermögen des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Österreich gelangenden Vermögens nach Abzug der mit der Übernahme beschriebenen Verbindungen oder dem Staat durch diese Übernahme erwachsenden Lasten zur Fürsorge für die durch den Beitritt in ihrer Befähigung geschädigten oder ihres Ernährens beraubten Staatsbürger zu verwenden sei. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde das hoftatliche Vermögen einerseits und das für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie bestehenden gebundene Vermögen andererseits getrennt verwaltet, da aus mehreren Gründen, insbesondere wegen der notwendigen Klarstellung verbindlicher Rechtsfragen eine gemeinsame Verwaltung ebenso unannehmlich war, wie eine fortwährende Verwaltung von Reinerträgen für den im § 7 des Gesetzes angeführten Zweck. Erst jetzt, da die verbindlichen Rechtsfragen geklärt erschienen und auch andere Gründe zum großen Teil entfallen sind, welche bisher die getrennte Verwaltung notwendig machten, ist der Zeitpunkt gekommen, das Vermögen, welches nach § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, von vordem als zweckverwendbar gedacht war, auch als solches zu konstatieren. Das vorliegende Gesetz bildet zu diesem Zwecke einen selbständigen Stiftungsfonds, in dessen Eigentum alle in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, aufgeführten Vermögenheiten mit Ausnahme derjenigen übergeben, welche aus Gründen der hoftatlichen Fürsorge oder weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugestiftet werden sollen, ausgestellt werden müssen. Da sich diese letzteren Vermögenheiten nicht von vordem her bestimmen lassen, wird im § 2 die Staatsregierung ermächtigt, welche zur Unterbringung von Gebäuden dienen, dann an jene Vermögensmassen, die der öffentlichen Fürsorge dienen, als Sammlungen und andere Kunstgegenstände, Museen, Postämter, Bibliotheken und dergleichen mehr. Die durch die Auscheidung dieser Vermögensgegenstände nicht betroffenen, bisher getrennt verwalteten Vermögensgegenstände bilden das Eigentum des Stiftungsfonds.

Die Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens wird ein Statut regeln, das der Genehmigung durch die Staatsregierung unterliegt. Das Gesetz legt jedoch die wesentlichen Grundlagen fest, auf denen das Statut aufzubauen sein muß, so insbesondere auch die Organe des Fonds (Präsident, Vizepräsident, Kuratorium und Generaldirektor). Hierbei ist durch die Bestimmung, daß dem Kuratorium drei von der Nationalversammlung gewählte Mitglieder und je ein von jedem Landtage gewähltes Mitglied angehören muß, sowohl der Nationalversammlung als auch den einzelnen Landtagen ein entsprechender Einfluß gewahrt; die einzelnen Staatsämter, welchen ein Ernennungsgesetz in das Kuratorium zugehört, werden in der Lage sein, bei der Auswahl von Kuratoren sowohl eigene Organe in das Kuratorium zu entsenden, als auch Abpersönlichkeiten und Organifikationen zu berücksichtigen, die sich mit der Fürsorge für die Artzeugschädigten befassen. Endlich wird durch die Bestimmung, daß auch der Präsident des Staatsrechnungshofes ein Mitglied in das Kuratorium zugehört, die Aufsicht über die Verwaltung des Rechnungshofes ernannt werden zu bilden ist, für eine ordnungsmäßige Kontrolle der Verwaltungstätigkeit des Rechnungshofes erwirkt.

Da durch die fortwährende Verringerung des Reiches der Anpruchsberechtigten allmählich Teile des Fondsübermaßes, schließlich das ganze Vermögen, durch Aufheben des Zweckes, dem es gewidmet ist, frei werden, bestimmt das Gesetz, daß in diesem Falle über die Verwendung des Fondsübermaßes, bezugsweise von Zeiten desselben, die Rationalisierungsmaßnahme zu entscheiden haben wird.

Demnach § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Nr. 209, hat der Kriegsgeldabgabigen Fonds auch alle mit der Übernahme des Vermögens verbundenen oder durch diese Übernahme erwachsenden Lasten zu tragen. Insofern diese Lasten dem Staat selbst durch die Übernahme der aus dem Fondsübermaßem auszuführenden Vermögensmassen treffen, wird eine entsprechende Zustellung der Lasten aufstellen dem Staat und dem Fondsübermaßigen Platz zu greifen haben. Selbstverständlich werden auch alle Angehörigen, welche bisher hocharthige Angehörige oder solche der Verwaltung des gebundenen Vermögens waren, und bei welchen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Übernahme in die Dienste der Republik Österreich vorhanden sind, vom Staat oder vom Kriegsgeldabgabigen Fonds übernommen. Sie werden, soweit sie nicht Vertragsangehörige sind, grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bezüge, aber auch ihrer Pflichten den Staatsangehörigen gleichgestellt sein. Ebenso ist es selbstverständlich, daß allen Angehörigen des Hofrates oder der Verwaltung des gebundenen Vermögens, soweit bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen für den Bestand von Pensionansprüchen gegen die Republik Österreich zu treffen, ihre Pensionenrechte gewahrt werden und daß die Pensionen, insofern hierfür nicht schon in besonderen Pensionseinrichtungen die Deckung vorhanden ist, vom Staat oder vom Kriegsgeldabgabigen Fonds übernommen werden. Alle näheren Bestimmungen hierüber werden die mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Staatserwaltung und das Kuratorium des Kriegsgeldabgabigen Fonds zu treffen haben.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

8. 1. 1919

(Invalidenfürsorge.) Unter dem Vorsitz des Staatskanzlers Dr. Renner fand heute die zweite Sitzung der an der Invalidenfürsorge beteiligten Staatssekretäre mit den Kriegsinvaliden statt. Die Beratung hatte ein Ergebnis gezeitigt, das die Vertreter der Invaliden befriedigte und zweifellos auch die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten in geordnete Bahnen bringen wird. Unter Vorsitz des Staatssekretärs für soziale Fürsorge soll eine Zwischenamtliche Kommission dauernd eingesetzt werden, in der die gleiche Anzahl von Vertretern der Invaliden und Vertretern der Staatsämter Sitz und Stimme haben werden und in der alle Angelegenheiten laufend erledigt werden sollen. In den Ländern werden Landeskommissionen von ähnlicher Zusammensetzung eingerichtet werden. Alle Zweige der Invalidenfürsorge und -verwaltung werden in einem einzigen Gebäude untergebracht werden; hierfür ist die alte Militärreitschule in der Ungargasse in Aussicht genommen. Das Invalidengesetz befindet sich in Vorbereitung, und es wird alles daran gesetzt werden, den Entwurf noch in der Provisorischen Nationalversammlung zur Erledigung zu bringen. Das Staatsamt für Volksgesundheit hat gleichfalls alle Weisungen erlassen, die notwendig sind, um das Heilverfahren und die Prothesenaktion zu fördern.

WIENER ZEITUNG

Nr.: TAG: 30. 1. 1919

Im Deutschösterreichischen Staatsamte für soziale Fürsorge wurde eine ständige Invalidenfürsorgekommission unter Mitwirkung von Vertretern der organisierten Invalidenschaft gebildet, die die Aufgabe hat, die einheitliche und rasche Erledigung aller grundsätzlichen Angelegenheiten der Invalidenfürsorge zu sichern. Die Kommission, deren Vorsitz der Staatssekretär für soziale Fürsorge übernimmt, ist aus Vertretern der beteiligten Staatsämter und der organisierten Invaliden zusammengesetzt. Sie wird bereits in den nächsten Tagen zu ihrer ersten Sitzung einberufen werden und sich sofort mit wichtigen und dringlichen Verwaltungsaufgaben der Invalidenfürsorge zu beschäftigen haben.

Invalidenfürsorge.

Die verschiedenen Projekte zur Verbesserung des traurigen Loses der Invaliden basierten alle auf den mächtigen Mitteln der österreichisch-ungarischen Monarchie, bleiben aber durch den Ausgang des Krieges nur zum kleinsten Teil durchführbar. Jetzt geht jeder der neugebildeten Nationalstaaten daran, seine Invaliden zu versorgen, und gerade Deutschösterreich, dessen Wirtschaftsleben wohl die größten Erschütterungen durchmacht, muß ehestens versuchen, dieses wichtige, den Staat nach vielen Richtungen belastende Problem mit gleicher Bedachtnahme auf die bedauernswerten Opfer wie auf die zerrütteten Staatsfinanzen zu lösen. Im Hinblick auf den Rohstoffmangel im Gewerbebetrieb erscheint die Ansiedlung auf dem flachen Lande im allgemeinen als die derzeit geeignetste Art der Fürsorge. Im folgenden sei nun versucht, zu den hierzu vorliegenden Projekten einige zeitgemäße Vorschläge zu fügen, die vielleicht auch auf das in Beratung stehende Invalidentgesetz ihren bescheidenen Einfluß zu üben vermögen.

Für die Landansiedlung kommt vor allem das große Heer der mit Tuberkulose behafteten Invaliden in Betracht. Anstatt nun die Tuberkulösen, wie dies von der Militärverwaltung geschehen ist, in oft gänzlich ungeeigneten Ubikationen zu kasernieren, sollte man sie, soweit dies noch nicht der Fall ist, zwecks späterer Ansiedlung zunächst in verschiedenen, auch bei geschwächter Gesundheit auszuübenden Zweigen der Landwirtschaft ausbilden. Um schon im kommenden Frühjahr den Anbau rechtzeitig vorzunehmen, müßte die kurze Zeit,

die bis dahin zur Verfügung steht, intensiv ausgenützt werden.

Zu einem weitreichenden Ausbau der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Kurse für Invalide drängen aber geradezu die landwirtschaftlichen Einrichtungen, die bei den meisten Truppenkörpern bekanntlich zur Versorgung der Offiziere und der Mannschaft geschaffen wurden. Außer dem Gemüse- und Kartoffelanbau wurde Milchwirtschaft, Schweine-, Geflügel- und Kaninchen-, überhaupt Kleintierzucht betrieben. Hier findet sich gedünelter Boden, Mistbeete und Gießhäuser, landwirtschaftliche Maschinen und Bezugs- sowie Bewässerungsanlagen und sauernde Sämereien, die angesichts der schwereren Beschaffensmöglichkeit für die kommende Anbauzeit doppelt wertvoll sind. Bei der überhäufeten, kostlosen Demobilisierung dürften zwar viele dieser Materialien verschleppt und verschleudert worden sein, doch würde es sich sicher lohnen, die immerhin noch bedeutenden Reste zu retten. Gestützt auf diese Einrichtungen, könnte man den vielen derzeit in Wien wohnenden Invaliden Gelegenheit geben, in den zahlreichen in Wien und Umgebung bestehenden Truppenunterkünften eine landwirtschaftliche Ausbildung zu erlangen, ohne daß man sie von ihrer Familie trennt.

Die so auch während der Schulung versorgten Invaliden nach erfolgter Ausbildung auf dem flachen Lande anzusiedeln, wäre die nächste Aufgabe des Staatsamtes für soziale Fürsorge. Im eigenen Wirkungsbereiche oder durch das Staatsamt für öffentliche Arbeiten gilt es dann, die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe verhältnismäßig billig und rentabel einzurichten, zu welchem Zwecke die durch die Auflösung der Armee frei gewordenen verwertbaren Sachgüter

gleich bei der Liquidierung entweder unentgeltlich oder mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden müßten. Um dem Staat hierbei von vornherein jede neue Belastung zu ersparen, sei hier der Vorschlag gemacht, an Stelle der mit dem Aufhören der Militärpflicht zweifellos entfallenden Militärsteuer von den sonst im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen einen ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag für die Invalidenfürsorge einzuhoben.

Die Bereitstellung von Grund und Boden beansprucht allerdings eine großzügige Aktion, deren Gelingen aber in den Zeitverhältnissen günstige Bedingungen findet. Man hört jetzt allenthalben das Schlagwort der Grundenteignung, wobei besonders an die Aufteilung der in einer Hand befindlichen großen Güter gedacht wird. Doch sollte man nicht auf das Resultat dieser Bewegung warten, sondern auf gutlichem Wege Großgrundbesitzer, geistliche Stifte und reiche Landgemeinden dazu bewegen, einen Teil ihres Grund und Bodens der Invalidenheimstättenaktion entweder schenkungsweise oder gegen Entrichtung eines billigen Anerkennungsinses für eine Reihe von Jahren abzutreten. Für die Popularisierung solcher Widmungen würde eine zu erlassende Verordnung sehr wirksam sein, derzufolge die Unrechenbarkeit derartiger Anwendungen in die wohl rnausbleibliche Vermögensabgabe geregelt würde. Der hierfür zu gewärtigende Einwand, daß die Notwendigkeit langwieriger Vorbereitungen und endloser Verhandlungen ein Versanden des Projekts befürchten lasse, ist in diesem Falle nicht stichhaltig. Denn man vermag hierbei auf die völlig vorbereitete und schon zum Teil in die Tat umgesetzte Invalidenheimstättenaktion des vormaligen Invalidenfonds des Kriegsfürsorge-

amtes, beziehungsweise des Karl-Friedrichs-Fürsorgefonds zu greifen. Die gebührenden Begünstigungen, die ihr im gesetzlichen Wege eingeräumt sind, kommen der Aktion natürlich weiter zugute. Im einzelnen müßte sich das Staatsamt für soziale Fürsorge unter Mithilfe der zahlreichen bestehenden Invalidenfonds, die über nicht unbeträchtliche Geldmittel verfügen, an die Städte und Landgemeinden wenden, damit diese Ansiedlung planmäßig und rationell erfolgen kann.

Schließlich sei noch der Anregung gedacht, einen Teil der Invaliden für die Fischzucht auszubilden, die in dem wasserreichen Deutsch-Österreich zu großem Aufschwung gelangen könnte. Nach dem Beifall des böhmischen Fischzuges muß man bestrebt sein, im Inland die Produktion dieses wichtigen und beliebten Nahrungsmittels zu heben, wobei sich zahlreichen Invaliden eine lohnende Erwerbsmöglichkeit bietet. Mit der Anlegung von Teichen müßte gleich begonnen und im Anschluß an das Projekt zur Ausnützung der Wasserkräfte auf die Anlegung weiterer Teiche Rücksicht genommen werden, so daß statt der Abflutung der die Staatsfinanzen schädigenden Arbeitslosenunterstützung und an Stelle von Notstandsbauten diese Erdarbeiten in der Nähe von Wien (Dobau) und in den in Betracht kommenden Städten durchgeführt werden sollen.

Auf den ersten Blick mag es den Anschein haben, als dürfte diese ganze Aktion durch die Ablenkung des Proletariats und die Verbesserung der Approbitionierung in ihrer Mannigfaltigkeit hauptsächlich im Interesse Wiens und der größeren Landstädte liegen, wogegen den Landgemeinden neben den weniger großen Vorteilen hauptsächlich Opfer zugemutet werden. Daß dies nicht der Fall ist, muß jedem, der in diesem

Projekt nicht nur eine dem Augenblick genügende Hilfsaktion sieht, sondern deren günstige Wirkungen für die Allgemeinheit und die Landwirtschaft im besonderen mit weitem Blick zu ermessen vermag, klar werden.

Es dürfte daher der an die Landwirtschaft, die Großgrundbesitzer und die Industriellen zu richtende Appell, einen Teil der ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Invalidenfürsorge abzugeben, nicht vergeblich sein, wenn die Sache gründlich und mit Verständnis angeht wird.

Dr. Josef Glunzky.

Die Superarbitrierung von Kriegsbeschädigten.

Heranziehung von Zivilärzten und Vertrauensmännern.

Vom 1. März an wird die Superarbitrierung von Kriegsbeschädigten deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Von nun an hat sich ein Kriegsbeschädigter, der nicht dem militärischen Berufsstande angehört und Versorgungsansprüche erhebt, behufs Superarbitrierung persönlich mit den erforderlichen Ausweisen bei der nächsten Invalidentfürsorgestelle (Invalidentamt) oder falls für ihn eine solche nicht vorhanden sein sollte bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzumelden. Diese Stelle hat mit ihm ein Protokoll aufzunehmen und dieses an das aufenthaltszuständige Landes-, bezw. Landesbehördenbezirkskommando weiterzuleiten, von dem dann der Superarbitrierungswerber zur Superarbitrierung namentlich einberufen wird. Personen des Mannschafsstandes haben Anspruch auf freie Bahnfahrt von ihrem Aufenthaltsorte nach dem Orte der Superarbitrierung und zurück und nach Erfordernis auch auf unentgeltliche Unterkunft nebst Verpflegung (ohne Brot) daselbst. Der Superarbitrierungskommission, die ihre Tätigkeit im bisherigen Amtsorte und an der bisher üblichen Amtstagen ausübt, gehören ein im Einberufenen mit der organisierten Invalidentenschaft, bezw. mit der zuständigen Organisation der invaliden Gasisten bestellter Zivilarzt und ferner ein von der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger auf Vorschlag einer dieser Organisationen namhaft gemachter Vertrauensmann an. Ueber die Klassifikation sowie die beantragten Versorgungsgebühren hat die Kommission dem Superarbitrierten einen schriftlichen Bescheid auszufolgen und darin auch anzuführen, daß das Gebrechen (Leiden) durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt oder verschlimmert wurde.

Nr.:

TAG: 12. 3. 1919

70 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

131

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ramek, Tarkner, Huber und Genossen,

betreffend

die Dezentralisierung der Pensionsliquidatur in Wien und Schaffung von
Kriegsinvalidenkammern in den einzelnen Ländern der deutschösterreichischen
Republik.

Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden seitens der Staatsregierung hat sich bisher als gänzlich unzulänglich erwiesen, weil die Vereinigung aller auf dieselben Bezug habenden Aufgaben in einer Zentralstelle einer raschen Erledigung hinderlich ist. Dies zeigt sich besonders in krasser Weise bei der Feststellung und Auszahlung der Invalidenpensionen. Ein größerer Teil der Invaliden wartet schon Monate lang, ja in einzelnen Fällen jahrelang auf die Bezahlung der Gebühren. Betreibungen sind in den meisten Fällen erfolglos geblieben, weil die Pensionsliquidatur in Wien infolge Unmöglichkeit der klagenlosen Evidenzführung versagen muß.

Dies wird von den Gebührenberechtigten um so härter empfunden, als bei dem großen Mangel an Arbeitsgelegenheit die Invaliden bei ihrer ohnehin verminderten Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zum Großteil ohne Arbeit und daher auch ohne Existenzmittel dastehen, so daß sie gar nicht in der Lage sind, auf die Auszahlung ihrer kleinen Pensionen monatelang zu warten.

Ähnliche Übelstände herrschen auch in der Anweisung der Medaillenzulage, der Familiengebühren und Kindersubventionen an die Frauen und Kinder der Kriegsgefangenen sowie der Pensionen und Unterhaltsbeiträge an Kriegserwitwen und -waisen.

Soll hier Wandel geschaffen werden, so muß eine länderweise Dezentralisierung dieser Fürsorgetätigkeiten und Schaffung eigener Institute in den einzelnen Ländern erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Organisation der Fürsorgetätigkeit für Kriegsinvaliden zc. nach folgenden Grundsätzen zu regeln hat:

1. In jedem Lande wird eine Invalidenkammer errichtet, welche ihren Sitz in der Landeshauptstadt hat und deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land bezieht. Die Verwaltung obliegt einem vom Landesverbande der Kriegsinvaliden gewählten Kammerausschusse, dem je die Vertreter der Landesversammlung und der Staatsregierung mit beratender Stimme anzugehören haben.

2. Als Beamte und sonstige Hilfskräfte sind in erster Linie Kriegsinvaliden anzustellen.

Tab. 1. 3. 11

11

3. Zu den Obliegenheiten der Invalidentammer hat zu gehören:

- a) Evidenzführung sämtlicher im Lande wohnhaften Kriegsinvaliden;
- b) Feststellung der Invalidentpensionen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Auszahlung derselben;
- c) Auszahlung der Medaillenzulage;
- d) sämtliche in das Gebiet der Invalidentfürsorge fallende Angelegenheiten, wie Berufsberatung, Stellenvermittlung, Arbeitsaufsicht, Fondsverwaltung, Pressedienst usw.

4. Der Wirkungskreis der Invalidentkammern ist eventuell auch auf die Fürsorgetätigkeit für die Kriegerwitwen und -waisen sowie für die Frauen und Kinder der Kriegsgefangenen auszuweiten, insbesondere ist in dieser Hinsicht denselben die Anweisung, beziehungsweise Auszahlung der den genannten Personen gesetzlich zukommenden Gebühren zu übertragen.

5. Über Rechtsverletzungen seitens der Invalidentkammer entscheidet ein Schiedsgericht, das jeder mit seinen Gebührenansprüchen an die Kammer Angewiesene anrufen kann.

6. Die zur Aufstellung und Erhaltung der Invalidentkammern erforderlichen Mittel trägt der Staatsschatz."

In formeller Hinsicht wird zwecks Vorberatung die Zuweisung dieses Antrages an den zu wählenden Ausschuß beantragt.

Wien, 12. März 1919.

Dr. Gimpl.
E. Feinl.
Seipel.
Burjan.
Paultsch.

Dr. Kamel.
Ladner.
Huber Johann.
Edlinger.
Scharfegger.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten.

In nächster Zeit wird sich die Nationalversammlung mit der Invalidenfürsorge befassen. Nicht minder wichtig aber wird auch die Frage der therapeutischen Behandlung der Kriegsbeschädigten sein. Mit nichts hatte man es in den Tagen des Zusammenbruches eiliger gehabt, als mit der Auflösung aller besseren Spezialspitäler und Militärkürhäuser. Mag in vielen Fällen die Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung die Ursache gewesen sein, so nützte man doch auch in unverantwortlicher Weise den ersten Befreiungsstau und die drängende Sehnsucht nach der Heimat, die alle Kranken besaßen hatte, aus, um sich der schon lästig gewordenen Pflicht einer weiteren Pflege und Heilung der Kranken Soldaten zu entziehen. Dieser Vorwurf bezieht sich vorwiegend auf alle Spitäler in den Badeorten und auf alle anderen Anstalten, die vermöge ihrer Heilbehelfe oder ihrer spezialistischen Behandlung durch ein gewöhnliches Spital nicht ersetzt werden können.

Nun sind die meisten Invaliden daheim, entbehren jeder zweckmäßigen Pflege, Ernährung und ärztlichen Behandlung. Wohl steht ihnen das Recht zu, jederzeit um Aufnahme in ein Garnisonsspital zu bitten. Aber abgesehen von der begreiflichen Abneigung gegen den Massenbetrieb des Spitalwesens, dem Grausen vor den meist verdrehten und ungezieferreichen, düsteren Garnisonsspitalern, käme eine gewöhnliche Spitalbehandlung auch nur dort in Betracht, wo es sich um eine neuerliche Operation oder um Behandlung neuer, bloß akuter Krankheitserscheinungen handelt. Den vielen Unglücklichen aber, die dauernd verstümmelt oder mit chronischen Leiden behaftet sind, ist mit einer solchen Spitalbehandlung, speziell der salftam bekannten Garnisonsspitaler nicht geholfen. Für die große Masse der Rheumatiker, Sichtiker, Ischiastiker, Neurastheniker, für die an chronischen Nerven- und Rückenmarkkrankheiten, an Lungendefekten zc. leidenden Kriegsbeschädigten würde ein Aufenthalt in einem Garnisonsspital und in jedem anderen Krankenhause nicht nur nutzlos, sondern die Quelle neuer körperlicher und seelischer Leiden sein. Und gerade allen diesen, den Unglücklichen unter allen Kriegsbeschädigten, den dauernd Leidenden, denen, die meist den größten Teil des Jahres in dumpfer Zimmerluft unter elenden Verhältnissen zu verbringen verurteilt sind, sollte man zu allererst die Möglichkeit zur Vinderung ihrer Schmerzen, Besserung ihres Allgemeinzustandes und eventuell gänzlichen Heilung ihrer Krankheit zu schaffen suchen.

Diese Möglichkeit aber kann bei einigem guten Willen durch die Wiedereröffnung und zweckmäßige Weiterführung der bereits bestehenden Militärkürhäuser in den Heilbadeorten und klimatischen Kurorten geboten werden. Hunderte und Hunderte würden durch eine solche Fürsorgeaktion von ihren Leiden geheilt, ebensoviele mit defekten Lungen durch einen Kuraufenthalt in Sommerfrischen vor der Tuberkulose bewahrt bleiben, würden wieder vollwertige, arbeitsfähige Glieder der Gesellschaft werden und den Unglücklichen unter den Kriegsbeschädigten, den ganz Unheilbaren, würde damit doch wenigstens eine Erleichterung ihres Loses, eine körperliche und seelische Kräftigung erwirkt werden können. Man muß selbst von Spital zu Spital, von Kurhaus zu Kurhaus ge-

wandert sein und die Weiterfolge da und dort verfolgen haben, man muß an sich selbst die Qualen eines unheilbaren Siechtums erfahren, um die unendlich wohlthätige Kraft ermessen zu können, die für den Kranken die Hoffnung in sich schließt, nach den trostlosen Wintermonaten einige Zeit aller Alltagsorgen ledig, herausgehoben aus den gewohnten sorggedrückten Verhältnissen, in einem Kurort zubringen zu können, und wie die Verwirklichung dieses Wunsches ihm auch tatsächlich Heilung oder Besserung, neue Lebens-, neue Arbeitsfreude schafft.

Leider war es bisher nur einem ganz geringen Teile der großen Masse der Kriegsbeschädigten beschieden, einer solchen Bade- oder Luftveränderung teilhaftig zu werden. Dank der Gleichgültigkeit oder der so häufigen hochmütigen, oft nur auf Unwissenheit und Unerfahrenheit beruhenden Skepsis vieler Ärzte der Heilwirkung solcher Badekuren gegenüber wurde monate-, ja jahrelang in den gewöhnlichen Militärspitalern mit den militärischen Heilmitteln, als da sind: Aspirin, Brom usw., darauf los „behandelt“, bis in vielen Fällen das Leiden glücklich in einen chronischen oder ganz unheilbaren Zustand übergegangen war. Dafür aber wurden viele Militärkürhäuser in den Heilbädern von den höheren oder sonst mit Protection gesegneten Offizieren und ihren Damen als

willkommene Gelegenheit für billige Sommeraufenthalte ausgenutzt. Darauf war ja auch meist der „Platzmangel“ zurückzuführen, der so häufig den wirklich in der Kriegsdienstleistung Erkrankten die Möglichkeit verwehrte, einen Freiplatz zum Kurzgebrauch zu erhalten, oder sie zwang, sich auf eigene Kosten privat einzumieten, während sich im Kurhaus die sommerfrischelnden Offiziersdamen breitmachten.

Soll das Recht der Invaliden auf jederzeitige therapeutische Nachbehandlung nicht bloß auf dem Papier stehen, dann muß in erster Linie dafür gesorgt werden, daß den Kriegsbeschädigten, deren Krankheit eben nicht anders als so behandelt werden kann, das Recht auf vollkommen freie Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Badekur eingeräumt werde. Mit bloßen Ermäßigungen ist da den wenigsten gebient da wohl auch die Invalidenpension des neuen Versorgungsgesetzes kaum für den Lebensunterhalt ausreichen dürfte. Derzeit sind selbst die dringendsten Badekuren überhaupt nicht oder nur nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten möglich. So z. B. sind die Militärkürhäuser in Hof- und Bad-Gastein geschlossen. Für das Bad Hall aber muß man beim Staatsamt für Volksgesundheit um die Unterkunft im Militärkürhause, beim Landesauschuß in Linz um Ermäßigung der Bäder-, Kur- und Musiktagen ansuchen. Die Verpflegung aber ist aus eigenem zu bestreiten, es sei denn, man bettelt sich das hierfür nötige Geld bei den verschiedenen Unterstützungsfonds zusammen.

Sind auch die Ernährungsverhältnisse äußerst ungünstig, für die Invaliden wird und muß man die Lebensmittel aufbringen können, da man sie bisher auch für die reichen Kurgäste beschaffen konnte, von denen so mancher sich bloß von den Strapazen der Wintervergnügungen erholen mußte.

Ernstlich in Frage kämen bloß die Kosten. Es ist richtig, daß vom Staat bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht allzuviel verlangt werden kann. Aber ein zielbewusstes Zusammenarbeiten mit der Zentrale für Invalidenfürsorge (Bäderfürsorge) vom Roten Kreuz und allen anderen Fürsorgefonds würde die Belastung der Staatskasse auf ein Minimum herab-

drücken. Das jetzige Unterstützungssystem aller dieser Fonds ist ohnehin auf die Dauer unhaltbar, will man den Invaliden aus der bisherigen Zwangslage beschämender Almosenbettelei herausheben. Ganz abgesehen davon, daß mit solchen einmaligen Unterstützungen wenig geholfen ist, ist das bisherige System auch ungerecht, da bei der jetzigen Unkontrollierbarkeit das Protektionswesen nach wie vor in schönster Blüte sein dürfte und außerdem immer nur der Zudringere, der nicht immer auch der Bedürftigste sein muß, die Quellen und Gelegenheiten auszubeuten weiß, während der Unbeholfene, Unorientierte und der, der sich während der Betteleien berechtigterweise schämt, leer ausgeht. Sicher wäre da viel mehr getan, wenn die verschiedenen Fonds einen Teil ihrer Gelder für eine solche Aktion verwenden würden.

Daß man den Kurbedürftigen von der Notwendigkeit befreit, sich die Benefizien, auf die er doch einen durch das Recht auf Nachbehandlung begründeten Anspruch hat, von allen Seiten zusammenzubetteln, daß man das Verfahren für die Ausnahme in ein Kurhaus auf die möglichst einfache Form bringen muß, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.

Was in der Kriegsbeschädigtenfürsorge so geschaffen wird, die Kur- und Erholungshäuser, die Ermöglichung eines kostenlosen Kuraufenthaltes in Bädern und Sommerfrischen, alles das wird späterhin im Fortschreiten der Sozialisierung auch den Grundstock für den Ausbau der allgemeinen Krankenfürsorge bilden können. Möge diese hier angeregte Aktion der bescheidene, aber erfolglichere Anfang dafür werden, daß die Naturheilplätze unseres Staates nicht mehr bloß ein Monopol der Reichen bleiben, daß nicht mehr das Geschmeiß gesundheitsstrotzender Kriegsgewinner und anderer reicher Müßiggänger die Kurorte und alle die herrlichen Gegenden der Alpen in blasterter Annäherung bevölkern, während die ihren Reichtum Schaffenden, Männer, Frauen und Kinder, in elenden Menschenkassen verkommen müssen.

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 29. 3. 1919

Das Invalidenversorgungsgesetz.

Im Staatsamte für soziale Verwaltung trat dieser Tage die ständige Invalidenfürsorgekommission unter Vorsitz des Staatssekretärs Hanusch zu ihrer ersten Beratung zusammen. Zu dem Entwurf eines neuen Invalidenversorgungsgesetzes wurden in mehrtägigen Verhandlungen, an denen auch Delegierte der organisierten Invalidenschaft teilnahmen, von den Vertrauensmännern der Kriegsbeschädigten zahlreiche Wünsche und Anregungen vorgebracht, denen in weitgehender Weise Rechnung getragen wurde. Insbesondere wurde der dem Entwurfe zugrunde liegende Gedanke einer werktätigen Mitarbeit der Invaliden bei Durchführung des Gesetzes nach manchen Richtungen ausgebaut und vertieft. Bis auf einzelne noch einer Beratung im engeren Kreise vorbehaltene Bestimmungen haben die in der Volksversammlung abgeschlossenen Verhandlungen ein volles Einvernehmen zwischen allen beteiligten Kreisen gezeitigt. Die Regierungsvorlage wird nunmehr ehestens in der Nationalversammlung eingebracht werden.

Nr.:

TAG: 2. 4. 1919

127 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

138

Antrag

der

Abgeordneten Unterkircher, Wiesmaier und Genossen,

betreffend

Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen.

Die erste Aufgabe des Staates muß es sein, für diejenigen in würdiger Weise zu sorgen, die im Weltkrieg ihre Gesundheit eingebüßt und eine bleibende Verminderung ihrer Erwerbsmöglichkeit erlitten haben.

Es kann dies durch die Errichtung von Invalidenheilstätten, durch die Schaffung von Kriegerheimstätten, durch die Gewährung von angemessenen Versorgungsbezügen für Invalide und Teuerungszulagen für Kriegsbeschädigte usw., aber außerdem und sofort auch noch durch eine Reihe von anderen Maßnahmen, die für ihn mit geringen oder gar keinen finanziellen Leistungen verbunden sind.

In dieser Hinsicht stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

1. Bei der Bewerbung um Lizenzen auf staatlich bewirtschaftete Gegenstände, wie Tabak, Salz, Stempel usw. hat unter gleichwertiger Eignung sowie Gestattung der Verpachtung unter Aufsicht der Finanzbehörde unbedingt die Erstberücksichtigung von Kriegsinvaliden Platz zu greifen.

2. In den Steuergesetzen sind für invalide Kleinbauern und Kleingewerbetreibende besondere Ermäßigungen vorzusehen.

3. Zur Erlangung von Gewerbeberechtigungen für gewerbliche, kommerzielle und industrielle Betriebe ist den Invaliden eine angemessene Erleichterung namentlich durch Verringerung der Lehr- und Probezeit zu gewähren.

4. Bei der Sozialisierung von Grundbesitz sind Kriegsinvalide und Kriegserwitwen in erster Linie mit ländlichen Kriegerheimstätten zu bedenken.

5. Für Fahrten von und zu den Heilstätten ist den Kriegsinvaliden die weitestgehende Ermäßigung einzuräumen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag im Interesse einer ehesten Behandlung ohne erste Lesung direkt dem Ausschusse für Heereswesen zuzuweisen.

Wien, 2. April 1919.

Dr. Reich.
Lift.
Mlois Hauers.
Dr. Gimpl.

Leop. Höchtl.
Buchinger.
Klug.
J. Wagner.

Franz Traxler.
Johann Gürtler.
F. Fördermayr.
Eisenhut.
Josef Grim.

P. Unterkircher.
Wiesmaier.
Fink.
Jos. Weiß.
Christian Fischer.

Nr.:

TAG: 2. 4. 1919

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

34/A

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Unterkircher, Wiesmaier und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Heerwesen und soziale Verwaltung, Dr. Julius Deutsch und Ferdinand Hanusch, betreffend Invalidenanliegen.

Bereits seit Gründung der Vereinigungen von Invaliden zielt eine der Hauptbemühungen derselben auf Errichtung von Superarbitrierungskommissionen unter zivilstaatlicher Leitung mit Beisitzung von Fachärzten und Invalidenvertretern.

Auch in Tirol ist im verfloffenen Herbst ein Verein der Kriegsbeschädigten ins Leben getreten, der gleich in seiner ersten Versammlung am 8. November 1918 seine Forderungen aufstellte. Im Nationalrate wurde ein Ausschuß für Volkswohlfahrt gebildet und die gebilligten Forderungen der Invaliden den Staatsämtern für Heerwesen, Gesundheitspflege und soziale Fürsorge unterbreitet.

Unter diesen Forderungen stand wieder in vorderster Linie das Begehren auf Aufstellung eigener Superarbitrierungskommissionen.

Am letzten Sonntag des Februar 1919 fand im großen Stadtsaale zu Innsbruck eine von vielen hundert Invaliden besuchte Versammlung statt, in der die Anliegen der Invaliden eingehende Erörterung fanden und einhellig eine Entschliebung zur Annahme gelangte, in der ebenfalls wieder die Einsetzung einer Landes-Superarbitrierungskommission unter zivilstaatlicher Leitung, Beisitzung von Fachärzten und Invalidenvertretern begehrt wurde.

Gewiß nicht mit Unrecht beklagen sich die Invaliden, daß ihre den genannten Staatsämtern bekannten Forderungen immer noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir warten, sagten sie in der erwähnten großen Versammlung, vergebens auf die Aufstellung der so wichtigen Superarbitrierungs-

kommissionen. Zu den gegenwärtig bestehenden militärischen Superarbitrierungskommissionen haben wir kein Vertrauen, weil sie die Volksgesundheit in der Weise günstig beeinflussen wollen, daß sie einfach den Prozentsatz der individuellen Erwerbsfähigkeit so viel als möglich herabdrücken.

Mittlerweile ist zwar im St. G. Bl. Nr. 144 am 27. Februar 1919 mit Geltungsbeginn vom 1. März d. J. eine Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 12. Februar 1919 erschienen, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift, jedoch scheint es auch jetzt noch keine guten Wege zu haben, bis die von den Invaliden ersuchten Superarbitrierungskommissionen endlich in Kraft treten werden und ihre Tätigkeit in dem Sinne beginnen, wie solche mit vollem Rechte die Invaliden verlangen.

Diese Vollzugsverordnung normiert jedoch die Anrufung einer damit vorgesehenen Superarbitrierungskommission, bestehend aus einem Oberoffizier des Soldatenstandes, einem Militär- oder Landwehrarzt, einem im Einvernehmen mit der organisierten Invalidenschaft bestellten Zivilarzt und einem auf Vorschlag der organisierten Invalidenschaft durch die Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger namhaft gemachten Vertrauensmann lediglich für bisher noch nicht geltend gemachte sowie für zeitlich bewilligte und bereits abgelaufene oder in nächster Zeit ablaufende Versorgungsansprüche, während sie keine Rückwirkung vorsieht auf Versorgungsansprüche, für welche durch einen

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

mittlerweile erfolgten Beschluß einer rein militärischen Superarbitrierungskommission bereits die Grundlage für eine wenigstens vermeinte definitive Versorgung geschaffen worden ist.

Die militärischen Superarbitrierungskommissionen hatten es inzwischen allerorts sehr eilig mit der Konstatierung von Superarbitrierungsbefunden, durch welche aber leider auch sehr häufig eine ganz bedeutende Herabsetzung des Prozentsatzes für die berufliche Erwerbsfähigkeit Platz gegriffen hat.

Und das ist es eben, was die allgemeine Erbitterung hervorgerufen hat, und zwar nicht allein unter den hierdurch für ihre ganze Zukunft schwer Geschädigten, sondern auch bei deren Angehörigen und unter der ganzen Bevölkerung überhaupt.

Es mag geknausert werden wo immer, wenn es notwendig ist, aber niemals und nimmer darf geknausert werden an denjenigen, die im Dienste der Vaterlandsverteidigung invalid geworden sind.

Es muß im Gegenteile alles was möglich ist vorgekehrt werden, um diesen verdienten Männern ihr ferneres Fortkommen zu erleichtern.

Die Befertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Ist dem Herrn Staatssekretär für Heerwesen und dem Herrn Staatssekretär für soziale Verwaltung die geschilderte Sachlage bekannt?

2. Sind dieselben bereit, für einen sofortigen Beginn der Tätigkeit der Superarbitrierungskommissionen zu sorgen, wie solche in der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 144 geschaffen worden sind?

3. Weiters bereit durch eine ergänzende Vollzugsverordnung anzuordnen, daß in allen jenen Fällen, wenigstens vom 1. Jänner d. J. herwärts, in denen durch die bisherigen rein militärischen Superarbitrierungskommissionen eine Herabsetzung des Prozentsatzes der beruflichen Erwerbsfähigkeit Platz gegriffen hat, eine neuerliche Konstatierung vorzunehmen sei durch eine Kommission, welche antiert nach der Vollzugsverordnung vom 12. Februar 1919?“

Wien, 2. April 1919.

Franz Traxler.
Alekmayr.
Leop. Stoßer.
Buchinger.
Dr. Wagner.
Dr. Resch.
Lift.
Mlois Haucis.
Dr. Simpl.
Klug.

P. Unterkircher.
Wiesmaier.
Zint.
Jos. Weiß.
Chr. Fischer.
Johann Gürtler.
F. Fördermayr.
Eisenhut.
Josef Geßl.
Josef Grim.
Leopold Höchtl.

Nr.: TAG: 2. 4. 1919

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

36/A

K. N. V.

138

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Pensionen der invaliden Offiziere.

Mit Hinweis auf die Tatsache, daß den gesunden nichtaktiven Offizieren Februargage, Märzgage und 300 K Abfertigung flüssig gemacht wird, daß hingegen den invaliden Offizieren der Dank des Vaterlandes in der Weise abgestattet wird, daß die für Februar bereits ausbezahlten vollen Gebühren durch den Entzug der Pensionen für März, April, Mai und teilweise Juni seitens der Pensionsliquidatur hereingebracht werden, die invaliden Offiziere somit durch ein Vierteljahr aller Mittel entblößt werden, stellen die Gefertigten

an den Herrn Staatssekretär für Heerwesen die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär gewillt, dieses empörende Vorgehen gegen invalide Offiziere rückgängig zu machen und alle Schritte einzuleiten, daß wenigstens deren weitere Existenzmöglichkeit gesichert erscheint, dies um so mehr, als die Pensionsbezüge selbst weit hinter den als notwendig erkannten Arbeitslosenunterstützungen zurückbleiben?“

Wimmer.
A. Müller-Guttenbrunn.
Dr. Schönbauer.
Dr. Schürff.
Thanner.

Dr. Straffner.
M. Pauly.
Wedra.
v. Glejss.
Rittinger.

Was geschieht für die Invaliden und Waisen?

Das neue Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz.
— Versorgung der Nichtberufsmilitärs (Soldaten und Offiziere).

Die Regierungsvorlage des Versorgungsgesetzes für Nichtberufsmilitärs und deren Hinterbliebene wurde am 11. April vom Ausschusse für soziale Verwaltung der Nationalversammlung mit einigen vom Zentralverbande der Kriegsbeschädigten angeregten Änderungen genehmigt. Auch die Reserve- und Landsturmgagisten fallen unter dieses Gesetz. Für Berufsmilitärs ist der Entwurf eines neuen Pensionsgesetzes beim Staatsamte für Heerwesen in Bearbeitung; er ist der Nationalversammlung noch nicht vorgelegt worden.

Die Regierungsvorlage zum Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz zieht nicht nur jene Berufsmilitärs, welche während der Ausübung militärischer Dienste, worunter auch Dienstleistungen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz und in der freiwilligen Sanitätspflege zu verstehen sind, eine Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben, in den Kreis seiner Fürsorge, sondern auch solche Personen, welche ohne eine der vorgenannten Dienstleistungen in eine militärische Handlung verwickelt und hierbei beschädigt worden sind. Dem Geschädigten steht das Recht auf unentgeltliche Heilbehandlung, auf die Beteiligung mit Körperersatzstücken, auf die berufliche Ausbildung zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, auf eine Invalidenrente und eventuell auf ein Krankengeld zu. Der Anspruch auf diese Fürsorgen ermischt jedoch nur für die Folgeerscheinungen der die Invalidität begründenden Beschädigung. Die Invalidenrente soll den durch die Beschädigung verursachten Ausfall an bürgerlicher Erwerbsfähigkeit tunlichst ausgleichen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird in Prozenten der vollen Leistungsfähigkeit ausgedrückt und ist danach die Höhe der Rente in sechs Stufen eingeteilt. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 75% gebührt die Vollrente. Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugamutet werden kann. Die Invalidenrente wird nach 17 Einkommensklassen, entsprechend der Höhe des vom Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse aus einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit bezogenen Jahreseinkommens abgestuft. Die „Vollrente“ beträgt in der 1. Einkommensklasse, das ist bis zu einem Jahreseinkommen von 1200 Kr., monatlich 100 Kr. und in der 17. Einkommensklasse, das ist bei einem Jahreseinkommen von über 6960 Kr., monatlich 360 Kr.

Wenn der Geschädigte ein Einkommen aus einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit noch nicht bezogen hatte, oder wenn die Feststellung dieses Einkommens für ihn ungünstiger ist, so gebühren Mindestrenten, die nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse seines letzten Wohnsitzes abgestuft sind. Es sind drei Vorbildungsstufen vorgesehen: absolvierte Mittelschule, absolvierte vierte Klasse einer Mittelschule oder handwerksmäßige Ausbildung und schließlich geringere Vorbildung. Mittelschülern gebührt als Mindestmaß der „Vollrente“ in der 1. Ortsklasse monatlich 280 Kr., in der 5. Ortsklasse 200 Kr. Personen „geringster“ Vorbildung gebührt als Mindestmaß der „Vollrente“ in der 1. Ortsklasse monatlich 140 Kr. und in der 5. Ortsklasse 100 Kr. Wie schon erwähnt, gebührt die Vollrente erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 75%. Bei geringergradigen Schädigungen der Gesundheit gebühren entsprechende Teilrenten der Vollrenten.

Nebst der Invalidenrente gebührt dem Geschädigten für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Zuschuß von einem Zehntel seiner Rente. Für bis zur Hilflosigkeit Geschädigte ist ein Rentenzuschuß von 800 bis 1600 Kronen jährlich vorgesehen. Auf die Dauer eines Jahres nach Kundmachung des Invalidengesetzes soll eine 50%ige Steuerzulage gewährt werden.

Nach spätestens einem Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes wird eine Revision des Gesetzes, insbesondere der Renten- und sonstigen Zuwendungsätze vorgenommen.

ARBEITERZEITUNG

Nr.: TAG: 16. 4. 1919

Hofärztliche Gebäude für die Invalidenfürsorge.

Der Kabinettsrat hat beschlossen, den Zentralverband der Kriegsbeschädigten einzuladen, die Hofärztlichen Gebäude Schönbrunn, Döbnerstrasse, Pagenburg gemeinsam mit Vertretern der Hofärztlichen Verwaltung und des Staatsamtes für soziale Verwaltung noch im Laufe dieser Woche einer Besichtigung zu unterziehen. Hierbei soll sich die genannte Vertretung der Kriegsbeschädigten durch persönlichen Augenschein ein Urteil bilden, ob und in welcher Weise diese Hofärztlichen Objekte für die Invalidenfürsorge mit Erfolg Verwendung finden können.

Für die Kriegsopter.

Gemeinsame Bestimmungen für Invalide und Hinterbliebene.

Die Bestimmung, was geschehen sein muß, wenn der Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenpension eintreten soll, ist folgende: Man muß in seiner Gesundheit dadurch geschädigt worden sein, daß man militärische Dienste geleistet hat oder, ohne solche geleistet zu haben, in militärische Handlungen verwickelt worden ist. Diese Bestimmung ist erschöpfend, läßt aber bei Böswilligen Auslegungen zu, die zum Schaden von Personen gereichen könnten, denen die Regierung die Pension zuerkennen will. Böswillige könnten sagen, Voraussetzung der Anspruchsberechtigung sei, daß vor der militärischen Dienstleistung eine Schädigung der Gesundheit überhaupt nicht bestanden habe, so daß derjenige, der wohl schon ein Leck vor der Einrückung gehabt hat, dessen Leiden sich aber infolge der Dienstleistung verschlimmerte, keinen Anspruch habe. Wäre man vor böswilliger Auslegung sicher, so brauchte das Gesetz nicht mehr zu enthalten als der Entwurf; aber da man die Sicherheit nicht hat, sollte doch dabei stehen, daß auch Anspruch derjenige hat, der Verschlimmerung seines Leidens erfahren hat.

Man sollte auch nicht von „schädigendem Ereignis“ sprechen, denn wenn sich infolge des Militärdienstes ein Lungen- oder Herzleiden bildet oder verschlechtert, so ist doch das kein Ereignis, als das gewöhnlich ein bestimmter, der Zeit nach abgegrenzter Vorgang angesehen wird. Statt der Worte „schädigendes Ereignis“ sollten die Worte gebraucht werden: „Gesundheitsschädigung oder Verschlimmerung des Leidens“.

Das Gesetz gibt Ansprüche, wenn man beim Militär gedient hat, unmittelbarer Kriegsteiler war oder in einem militärischen Betrieb (dazu gehören auch die Militärspitäler) Dienste geleistet hat. Es sind also auch die Krankenpflegerinnen geschützt, ebenso die Arbeiterinnen, die in einem militärischen Betrieb gearbeitet haben; sind diese Arbeiterinnen bei einer Arbeiterunfallversicherungsanstalt versichert gewesen, wird für Unfälle allerdings vom Staate keine Entschädigung geleistet, denn diese wird von der Unfallversicherungsanstalt gewährt. Außerdem sind diejenigen geschützt, die als Zivilisten in militärische Handlungen verwickelt, also etwa von Fliegerbomben getroffen wurden.

Sehr weitgehend ist das Gesetz bei der Anrechnung der Staatsbürgerschaft. Ansprüche haben nicht nur diejenigen, die deutschösterreichische Staatsbürger gewesen sind, als ihnen das Unglück widerfuhr, sondern

auch alle, die bis 31. März 1919 die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Da diejenigen, die noch in Gefangenschaft sind, die Staatsbürgerschaft noch nicht erwerben konnten, gibt das Gesetz auch dann Anspruch, wenn der Kriegsgefangene, der noch nicht deutschösterreichischer Staatsbürger ist und am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, vom 1. August 1909 bis 1. August 1914 in Deutschösterreich gelebt hat. Uebrigens sieht das Gesetz auch vor, daß mit anderen Staaten Verträge geschlossen werden können, die den Kreis der Anspruchsberechtigten in Deutschösterreich erweitern.

Die wichtige Frage, wie es ist, wenn der Anspruchsberechtigte im Ausland wohnt — da jeder Ort Deutschösterreichs jetzt nahe der Grenze liegt, erkennt man die Bedeutsamkeit dieser Frage —, erledigt das Gesetz so: Wenn jemand länger als ein Jahr im Ausland wohnt, so hat eine deutschösterreichische Behörde zu erkennen, ob sie noch weiter die Pension zahlen will. Von welchen Voraussetzungen die Behörde auszugehen hat, wird im Gesetz nicht einmal angedeutet. Da viele Anspruchsberechtigte im Ausland wohnen werden, weil sie dort wohnen

müssen, darf dem freien Ermessen, das leicht in Willkür ausarten kann, nicht so weiter Spielraum gelassen werden, daß man einfach einer Familie, die ein Jahr im Ausland wohnt, die Pension entziehen könnte. Es ist folgendes zu beachten: Witwen und Waisen können ja im Ausland wohnen; sie braucht man in der Regel nicht, um zu wissen, ob ihnen der Anspruch noch zusteht. Invalide braucht man allerdings in der Nähe, damit man sehen kann, ob sich ihr Zustand gebessert hat. Deshalb würde sich folgende Zerlierung empfehlen: Bei längerem als einjährigem Aufenthalt im Ausland kann der Weiterbezug der Rente, der vom Gesundheitszustand abhängt, an die Bedingung geknüpft werden, daß sich die Rentenempfänger in von der zuständigen Invalidenentschädigungskommission bestimmten Zeiträumen entweder im Inland oder bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung zur Untersuchung vorstellen. Bei Gewährung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus kann die Militärversorgungskommission fordern, daß jedes halbe Jahr der Beweis dafür erbracht werde, daß die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird.

Natürlich muß das Einkommen, das ein Rentenempfänger aus einer anderen Quelle als aus der Pension bezieht, die Pension mindern können. Das Gesetz ist auch in dieser Beziehung nicht knauserig. Es erklärt: Der Invalide, der nicht mehr als 500 Kronen monatlich verdient, erfährt infolge des Verdienstes keine Kürzung der Invalidenrente, auch die Witwen nicht, die nicht mehr als 250 Kronen monatlich verdienen, und die Waisen nicht, die nicht mehr als 150 Kronen monatliches Einkommen haben. Bei höherem Einkommen ist die Wirkung die, daß für zwanzig Kronen, die man über 500, 250 oder 150 Kronen monatlich verdient — die Pension selbst bleibt bei der Berechnung außer Betracht —, zehn Kronen von der Rente abgehen. Bezieht also ein Invalider eine Rente von 270 Kronen monatlich, steigert sich aber sein Verdienst auf 600 Kronen monatlich, so wird die Rente um 50 Kronen vermindert. Der Mann hat also dann ein Einkommen von 600 Kronen aus seinem Verdienst und 220 Kronen aus seiner Rente.

Die Einkommensteuer, die aus dem Rentenbezug zu entrichten ist, trägt ebenfalls der Staat. Die Unterbringung eines Rentenempfängers in einer Anstalt ist nur mit seiner Zustimmung zulässig.

Es können auch Abfertigungen statt der Renten gezahlt werden. Viele sind dafür, Abfertigungen nicht zuzulassen, denn der Staat will doch die Existenz des Anspruchsberechtigten für immer sicherstellen; wenn er ihm nun eine größere Summe in die Hand gibt, der Invalide oder die Witwe sie aber in einer Spekulation verliert, ist statt eines Versorgten ein Bettler da. Die Verfassung wäre um so berechtigter, als jetzt so große Pensionen gezahlt werden, daß der Invalide oder die Witwe auf Spekulationen nicht angewiesen ist. Der Entwurf wählt nun einen Mittelweg. Er sagt: Invalide, die nicht mehr als 25 Prozent Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, können voll abgefertigt werden, Invalide mit 25 bis 35 Prozent Einbuße zu zwei Dritteln, alle anderen Invaliden und die Witwen können bis zur Hälfte abgefertigt werden. Damit ist erreicht, daß ganz ohne Einkommen ein Mann da steht, auch wenn es ein Fehler war, daß er eine Abfertigung genommen hat.

Wie sind die Ansprüche durchzusetzen?

Das Gesetz gibt sehr hohe Ansprüche. Wichtig ist es nun: Wie sind sie durchzusetzen? Hier hat das Gesetz schwache Punkte.

Es sagt vor allem, daß alle Ämter verpflichtet sind, über die Ansprüche zu belehren und zu ihrer Durchsetzung behilflich zu sein. Aber das genügt nicht. Bedeutungslos sind nur die wirklichen Mittel, durch die man ein Recht erlangen kann.

Das Gesetz ertürrt nun: Die Anmeldung hat bei der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) oder beim Invalidenamt zu erfolgen, im Ausland beim Konsulat. Das Ansuchen wird dann an die Invalide n e n t s c h ä d i g u n g s k o m m i s s i o n geleitet; in jedem Lande muß es mindestens eine geben. Wie diese Kommissionen zusammengesetzt sein sollen, sagt das Gesetz nur ganz beiläufig. Es heißt: Vorsitzender ist der Landeshauptmann oder ein von ihm Bestimmter. Dann gibt es Abgesandte der Invaliden- und Jugendsorgorganisationen, von den Invalidenorganisationen entsendete Aerzte, mit der Arbeiterversicherung vertraute Aerzte, Fachmänner für Fachunterricht und für Arbeiterversicherung und Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung. Aber über die Stärke jeder Gruppe sagt das Gesetz nichts. Noch ärger ist es, daß die Kommission als Plenum nie entscheidet, sondern nur Ausschüsse wählt, die die Entscheidung haben. Ueber die Zusammensetzung der Ausschüsse steht aber im Gesetz gar nichts. Doch das sind nicht alle Gebrechen des Verfahrens. Geplant ist, daß über den Anspruch vorerst nur die a n g e s t e l l t e n B e a m t e n, also die Bürokraten, entscheiden sollen. Der Anspruchsberechtigte kann erst, wenn

er nicht zufrieden ist, die Entscheidung des Ausschusses verlangen!

Der Ausschuß hält allerdings eine öffentliche Verhandlung, zu der der Anspruchswerber erscheinen und einen Vertreter mitbringen kann.

Hat aber der Ausschuß (dessen Zusammensetzung noch unbekannt ist) entschieden, dann ist es so gut wie zu Ende. Das Gesetz sieht freilich auch das Recht der Klage bei einem Gericht vor. Ueber dieses Gericht sagt das Gesetz nur, daß es aus drei Richtern des Verwaltungsgerichtshofes besteht; diese können nach ihrem Belieben Aerzte und Vertreter der Invalidenorganisationen, jedoch bloß mit beratender Stimme, beiziehen. Das Schlimmste ist aber, daß dieses Klagericht ein Messer ohne Klinge ist. Praktisch wird es fast nie zu einer Klage kommen, denn das Klagericht ist auf die Fälle beschränkt, daß „das Gesetz unrichtig angewendet“ wurde oder ein anderer F o r m s e h l e r unterlaufen ist. Die T a t s a c h e n, die der Ausschuß der Kommission „festgestellt“ hat, sollen nicht überprüft werden können. Wenn also der Ausschuß sagt: „Keine Verminderung der Erwerbsunfähigkeit!“ oder: „Krankheit nicht im Militärdienst erlitten!“ oder: „Verdienst ist diese Summe!“ — dann kann das Gericht gar nichts tun. Eine Klage, die sich auf eine Formverletzung stützen muß, könnte auch nur ein A d v o k a t verfassen! Das Klagericht muß, wenn es Wert haben soll, uneingeschränkt sein; das Gericht muß alles überprüfen können, so wie es die Unfallschiedsgerichte und die Berufungsgerichte bei den Gewerbeberichtigten tun. Diese Verbesserung ist unbedingt nötig. Sie schafft erst volle Rechtsicherheit.

Wenn auch die Bestimmungen über das Verfahren nicht geglückt sind, so ist das Gesetz doch das beste Gesetz für die Kriegsgesopfer, das in irgend einem Lande besteht.

Das Gesetz soll spätestens am 1. Juli in Kraft treten. Bis dahin werden an die Invaliden die Pensionen und staatlichen Zuwendungen, an ihre Angehörigen, ferner an die der Vermissten und der Verstorbenen die Unterhaltsbeiträge weitergezahlt.

Eine Invalidenabordnung beim Staatskanzler.

Im Anschluß an die gestrige Versammlung vor dem Rathause hat eine Abordnung von drei Invaliden zuerst im Parlament und dann abends in der Staatskanzlei beim Staatskanzler Dr. Renner vorgesprochen und die Klagen und Leiden der Invaliden dargestellt. Die Abordnung verwahrte sich gegen den Charakter, den die Straßenansammlungen annehmen, und erklärte, mit diesen und mit den verbrecherischen Elementen, die sich vorbrängen, und mit den politischen Umtrieben nichts gemein zu haben. Die Lage der Invaliden sei jedoch so traurig, daß sie kaum imstande sind, das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu erwarten.

Der Staatskanzler teilte mit, die Nationalversammlung habe soeben das Invalidengesetz zum Beschluß erhoben. Dieses werde am 15. Juni in Kraft treten und von diesem Tage an werden die Invalidenrenten ausbezahlt werden. Die Nationalversammlung hat Beträge für die Invaliden beschlossen, die unser kleines und armes Staatswesen furchtbar belasten, obwohl die Republik Deutschösterreich niemals einen Krieg geführt hat und für den Beginn und den Ausgang des Krieges nicht die geringste Verantwortung trägt, hat sich die Republik doch verpflichtet gefühlt, ein Gesetz zu erlassen, das jedem Invaliden seine festen Bezüge bis in den spätesten Lebensabend garantiert. Der Staatskanzler verhehlt jedoch nicht die Sorge, daß durch innere Unruhen der Staat so geschwächt werden könnte, daß er in Monaten oder in späteren Jahren das, was er gern leisten wolle, nicht mehr geben könne. Die Invalidenschaft hat das gebieterische Interesse, dafür zu sorgen, daß die Republik, die nun freiwillig die Pflicht der Versorgung übernommen hat, auch in der Lage bleibe, sie ständig zu erfüllen. Eine allgemeine Auflösung würde die Invaliden einer ungewissen Zukunft entgegenführen. Gleich ungewiß würde die Zukunft sein, wenn der Staat jetzt von einzelnen Gruppen gendigt würde, verhältnismäßig große Summen auf einmal zu verausgaben. Die Staatsregierung werde alles, was nur irgend in ihrem Interesse liegt, tun, um allen Hilfsbedürftigen Hilfe zu bringen.

Der Sprecher der Abordnung erkannte an, daß das Gesetz nicht früher in Kraft treten könne. Aber bis dahin seien die Invaliden wieder im ungewissen. Der Staatskanzler teilte darauf mit, daß er dem Zentralverband der Invaliden eine Million Kronen mit dem Auftrag zugewiesen habe, in dringenden Fällen den Hilfsbedürftigen beizustehen. Die Abordnung der Invaliden nahm die Ausführungen des Staatskanzlers dankend entgegen.

NEUES WIENER TAGBLATT

Nr.:

TAG: 26. 4. 1919

Eine Invalidenabordnung beim Staatskanzler.

Im Anschlusse an die gestrige Versammlung vor dem Rathause hat eine Abordnung von drei Invaliden zuerst im Parlament und dann abends in der Staatskanzlei beim Staatskanzler Dr. Kenner vorgeprochen. Die Abordnung verwarnte sich gegen den Charakter, den die Straßenaussammlungen annehmen, und erklärte, mit diesen und mit den verbrecherischen Elementen, die sich vorbrängen, und mit den politischen Umtrieben nichts gemein zu haben. Die Lage der Invaliden sei jedoch so traurig, daß sie kaum imstande seien, das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu erwarten.

Der Staatskanzler teilte der Deputation mit, die Nationalversammlung habe heute das Invalidengesetz zum Beschlusse erhoben. Dieses werde am 15. Juni in Kraft treten und von diesem Tage an werden die Invalidenrenten ausgezahlt werden. Die Nationalversammlung hat Beträge für die Invaliden beschlossen, die unser kleines und armes Staatswesen fürchtbar belasten. Der Staatskanzler verbehlte jedoch nicht die Sorge, daß durch innere Unruhen der Staat so geschwächt werden könnte, daß er in Monaten oder in späteren Jahren das, was er geleistet wolle, nicht mehr geben könne. Die Invalidenschaft habe das gebieterische Interesse dafür zu sorgen, daß die Republik, die freiwillig die Pflicht der Versorgung übernommen hat, auch in der Lage bleibe, sie ständig zu erfüllen. Eine allgemeine Auflösung würde die Invaliden einer ungewissen Zukunft entgegenführen. Gleich ungewiß würde die Zukunft sein, wenn der Staat jetzt von einzelnen Gruppen gerädelt würde, unverhältnismäßig große Summen auf einmal zu verausgaben. Der Sprecher der Abordnung anerkannte, daß das Gesetz nicht früher in Kraft treten könne. Aber bis dahin seien die Invaliden wieder im Ungewissen. Der Staatskanzler teilte darauf mit, daß er dem Zentralverband der Invaliden eine Million Kronen in dem Auftrage zugewiesen habe, in dringenden Fällen den Hilfsbedürftigen beizustehen. Die Abordnung der Invaliden nahm die Aufklärung des Staatskanzlers dankend entgegen.

Eine Kundgebung nichtaktiver Offiziere

Der Vorstand des Landesverbandes der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig einen Beschluß gefaßt, in dem es heißt: „Der Landesverband Niederösterreich der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten erhebt namens seiner 16,000 Mitglieder den schärfsten Protest gegen den Mißbrauch der Invaliden und Heimkehrer durch unverantwortliche Elemente und voll fremde Agitatoren zu niedrigen selbstsüchtigen Zwecken, die zu den blutigen Ereignissen am Gründonnerstag führten und die geeignet sind, den Ehrennamen braver Krieger im Volke diskreditieren. Als Kriegskameraden unterstützen wir alle Forderungen der Invaliden und die moralischen Ansprüche der Heimkehrer an den Staat und die Gesellschaft auf das wärmste, insofern sich deren Vertretung friedlicher und unblutiger Mittel zur Erreichung dieser Forderungen bedient. In vollster Uebereinstimmung der Bevölkerung verurteilen wir aber schärfstens den Terror unbesuener politischer Desperados. Unsere Achtung und Sympathie gilt dem braven Sicherheitswache und jenem Teil des Volkswehres, der sich gleichfalls als ein verlässlicher Hort der öffentlichen Ordnung erwiesen hat. Der Landesverband der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten widmet eine Spende von 500 K. für das Opfer der Sicherheitswache und eine gleiche Spende der Wiener Volkswehr zur Begründung eines Unterstützungsfonds.“

RESCH, Josef

REICHSPOST

Nr.: 203

TAG: 1. 5. 1919

Was bekommen die Invaliden und Kriegerhinterbliebenen?

Von Abg. Dr. Josef Resch,

Unterstaatssekretär im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Das neue Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgungsgesetz ist von der Nationalversammlung angenommen worden und soll, bis die Organisation des Dienstes in den Ländern Deutschösterreichs vollendet ist, etwa Mitte Juni, in Kraft treten. Das Gesetz gewährt den Invaliden auf Staatskosten Heilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, berufliche Ausbildung, Invalidenrenten und Krankengeld. Wenn die im Militärdienst zugezogene Gesundheitschädigung den Tod zur Folge hatte, sind auf Staatskosten zu gewähren Hinterbliebenenrenten und Sterbegeld.

Die Invalidenrente wird zunächst je nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft, und

zwar gebührt bei einer Einbuße der Erwerbsfähigkeit von über 75% für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit die Vollrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 75% ein Bruchteil der Vollrente, und zwar beträgt die Teilrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit über 15 bis 25% 2 Zehntel der Vollrente, über 25 bis 35% 3 Zehntel, über 35 bis 45% 4 Zehntel, über 45 bis 55% 5 Zehntel, über 55 bis 65% 6 Zehntel, über 65 bis 75% 3 Viertel der Vollrente.

Die Mindestrenten.

Im Gesetz finden wir zwei verschiedene Arten von Rentensätzen, die Mindestrenten und die Renten, berechnet nach dem Jahreseinkommen des Invaliden. Das Mindestmaß der Invalidenrenten wird nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse jener Gemeinden bemessen, in der er zuletzt vor dem schädigenden Ereignis seinen bürgerlichen Wohnsitz hatte. Die Vorbildungsstufen sind: Begonnene Hochschulbildung, mindestens zweijährige über die Volksschule hinausreichende, sei es schulmäßige, sei es handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung, geringere Vorbildung.

Falls der Invalide die Hochschule absolviert oder besucht hat, beträgt die Mindestrente:

Rentendbetrag in Kronen	in Städten von mehr als				in Orten mit unter 5000 Einwohn.
	in Wien	50.000 Einwohn.	15.000 Einwohn.	5000 Einwohn.	
jährlich	3360	3120	2880	2640	2400
mit Teuerungszuschlag (50%)	5040	4690	4320	3960	3600
monatlich	280	260	240	220	200
mit Teuerungszuschlag (50%)	420	390	360	330	300

Bei mindestens zweijähriger über die Volksschule hinausreichender, sei es schulmäßiger, sei es handwerksmäßiger oder gleichwertiger praktischer Ausbildung beträgt die Mindestrente:

Rentendbetrag in Kronen	in Städten von mehr als				in Orten mit unter 5000 Einwohn.
	in Wien	50.000 Einwohn.	15.000 Einwohn.	5000 Einwohn.	

jährlich	2400	2160	1920	1800	1680
mit Teuerungszuschlag (50%)	3600	3240	2880	2770	2510
monatlich	200	180	160	150	140
mit Teuerungszuschlag (50%)	300	270	240	225	210

Bei geringerer Vorbildung beträgt die Mindestrente:

Rentendbetrag in Kronen	in Städten von mehr als			in Orten mit unter 5000 Einwohn.
	in Wien	50.000 Einwohn.	15.000 Einwohn.	
jährlich	1680	1500	1440	1320
mit Teuerungszuschlag (50%)	2510	2340	2160	1980
monatlich	140	130	120	110
mit Teuerungszuschlag (50%)	210	195	180	165

Kurorte, ferner Gemeinden, die wegen ihrer Lage in unmittelbarer Nähe größerer Städte eine bedeutende Teuerung der Lebensbedingungen aufweisen, können durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soz. Verwaltung in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden, als ihrer Einwohnerzahl entspricht. An Stelle des eigenen Wohnsitzes ist bei Personen, deren Ausbildung zur Zeit des schädigenden Ereignisses noch nicht vollendet war, der Wohnsitz ihrer Eltern oder der zu ihrer Versorgung Verpflichteten der Einreihung in eine Ortsklasse zugrunde zu legen, wenn dies für den Anspruchswerber günstiger ist. Die Mindestrenten kommen hauptsächlich für Invalide in Betracht, die vor der Einrückung noch keinen Beruf hatten; es sind dies Studenten, dann auch Lehrlinge oder im Haushalt oder im Geschäft der Eltern Verwendete. Für diese Personen können die Renten nicht nach ihrem früheren Einkommen bemessen werden, da sie entweder kein Einkommen oder wegen der noch nicht vollendeten Ausbildung ein geringes Einkommen hatten.

Die Rente nach dem letzten Einkommen.

Die Invalidenrenten, berechnet nach dem Einkommen, tritt an Stelle der Mindestrenten, wenn dies für den Invaliden günstiger ist, nur liegt das Jahreseinkommen zugrunde, das der Geschädigte zuletzt vor dem schädigenden Ereignis aus einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit bezogen hat. Für Gesundheitschädigungen, die in den Jahren 1916 bis 1920 eingetreten sind, ist jener Verdienst als Jahreseinkommen anzunehmen, den der Invalide in einem der Jahre bis 1915 erzielt hat oder schätzungsweise erzielt haben würde, wenn er seine Erwerbstätigkeit schon vor diesem Zeitraume ausgeübt hätte. Die Vollrenten nach dem Jahreseinkommen beträgt:

in der Einkommensstufe	umfassend ein Jahreseinkommen von Kronen	Rentendbetrag in Kronen		Teuerungszuschlag
		jährlich	monatlich	
1	über 1200 bis 1440	1320	110	165
2	1440 "	1680	140	180
3	1680 "	1920	150	195
4	1920 "	2160	160	210
5	2160 "	2400	170	225
6	2400 "	2640	180	240
7	2640 "	3120	190	270
8	3120 "	3600	200	300
9	3600 "	4080	210	330
10	4080 "	4560	220	360
11	4560 "	5040	230	390

12	5040	5520	3360	280	420
13	5520	6000	3600	300	450
14	6000	6480	3840	320	480
15	6480	6960	4080	340	510
16	6960		4320	360	540

Außerdem werden Zuschläge für Hilflose ausgesetzt, wenn der Invalide nach Abschluß des Heilverfahrens fremder Hilfe und Wartung bedarf. Dann gebührt zu der Invalidenrente ein jährlicher Rentenzuschuß, der je nach dem Wohnort des Rentners mit 800 Kr. bis 1600 Kr. bemessen ist, und zwar: 1600 Kr. in der ersten Ortsklasse (Wien), 1400 Kr. in der zweiten Ortsklasse

(über 50.000 Einwohner), 1200 Kr. in der dritten Ortsklasse (über 15.000 Einwohner), 1000 Kr. in der vierten Ortsklasse (über 5000 Einwohner), 800 Kr. in der fünften Ortsklasse (unter 5000 Einwohner). Diese Zuschläge werden sowohl zu den Mindestrenten, als auch zu den nach dem Einkommen berechneten Renten gewährt.

Nebst der Invalidenrente ist für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Zuschuß von einem Zehntel der Invalidenrente vorgesehen. Diese Rentenzuschüsse werden nicht nur für eigene, sondern auch für uneheliche und adoptierte Kinder zur Auszahlung gebracht.

Das Krankengeld für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht schon eine Invalidenrente bezieht. Das tägliche Krankengeld ist mit dem dreißigsten Teile des Monatsbetrages der Mindestvollrente einschließlich eines Rentenzuschusses für die Kinder zu bemessen. Wenn der Invalide sich in Spitalspflege befindet, bekommt er täglich nur 2 Kr.; wenn er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, die Hälfte des Krankengeldes im obigen Ausmaße und 2 Kr. täglich. In den ersten drei Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes übernimmt der Staat in den Fällen der Erkrankungen, die auf die militärische Dienstleistung zurückzuführen sind, die Heilbehandlung unter Entlastung der öffentlichen Krankenkassen. Dem Invaliden, der als versicherungspflichtiges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse angehört, gebührt in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes das Krankengeld nach dem Invalidenentschädigungsgesetze und dazu die Hälfte des statutarischen Krankengeldes jener Krankenkasse, der der Invalide als Mitglied angehört.

Ist ein Nichtberufsmilitär bei einer militärischen Dienstleistung tödlich verunglückt oder an den Folgen der Invalidität gestorben, so gebührt den Hinterbliebenen ein Sterbegeld, das je nach dem Sterbeorte verschieden ist, und zwar: in Wien 400 Kr., in Orten mit über 50.000 Einwohnern 350 Kr., in Orten mit über 15.000 Einwohnern 300 Kr., in Orten mit über 5000 Einwohnern 250 Kr., in Orten unter 5000 Einwohnern 200 Kr.

Die Hinterbliebenen.

Wenn die im Militärdienste zugezogene Gesundheitsschädigung den Tod zur Folge hatte, gebühren den Hinterbliebenen eine vom Todestage anfangen zu zahlende Rente, und zwar: der Witwe oder Lebensgefährtin, den Kindern, dem Vater, der Mutter, dem Großvater, der Großmutter, den elternlosen Geschwistern.

Die Witwenrente beträgt 30 Prozent der Vollrente des Mannes, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat 50 Prozent der Vollrente. Die Witwenrente wird verweigert, wenn die Ehe gerichtlich getrennt war oder die Gattin aus alleinigen Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt oder eine erst nach dem schädigenden Ereignis geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat. Der Witwe wird unter gewissen Umständen die Lebensgefährtin gleichgestellt.

Die Kinder eines infolge einer Kriegsverletzung oder Kriegserkrankung Verstorbenen haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anspruch auf eine Waisenrente. Diese Rente kann dann, wenn die Kinder eine berufliche Ausbildung mit Erfolg fortsetzen, bis zum 24. Lebensjahr fortgezahlt werden. Den ehelichen Kindern sind nach dem Gesetze gleichgestellt: die unehelichen Kinder, falls die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft dargetan wird, adoptierte Kinder, sofern sie vor dem schädigenden Ereignis adoptiert wurden. Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaisstes Kind 20 Prozent, für jedes weitere einfach verwaisste Kind 15 Prozent, für jedes doppelt verwaisste Kind 30 Prozent der Vollrente des Verstorbenen. Dieses Ausmaß der Waisenrente bleibt das gleiche ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder. Die Waisenrente wird gänzlich eingestellt bei der Verehelichung des Rentenempfängers, die Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt oder einer ähnlichen Anstalt.

Schließlich haben auch die Ascendenten Anspruch auf eine Rente, und zwar der Vater, die Mutter und, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, der Großvater und die Großmutter. Die Bedingung für alle

diese Ansprüche ist Bedürftigkeit und der Nachweis, daß sie vom Verstorbenen wesentlich unterstützt worden sind. Unter ähnlichen Voraussetzungen haben auch die elternlosen Geschwister bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anspruch auf die Rente. Diese beträgt für jede Person 15 Prozent, für mehrere zusammen höchstens 50 Prozent der Vollrente des Verstorbenen. Diese Ansprüche bestehen ferner nur insoweit, als die Witwen- und Waisenrenten die Vollrente des Verstorbenen nicht erschöpfen.

Nr.:

TAG: 1. 5. 1919

201 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waber und Genossen,

betreffend

die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919 auf die Berufsmilitärpersonen, die Volkswehr sowie deren Hinterbliebenen.

In der Begründung des Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes wird ausgeführt, daß auch ohne den Weltkrieg unsere Militärversorgungsgesetze nicht weiter haltbar gewesen wären, daß die Mängel der Militärversorgungsgesetze sofort nach Ausbruch des Krieges in ihrer vollen Bedeutung erkannt wurden.

Trotzdem wurden die Berufsmilitärpersonen von den Wohlstaten des Invalidenentschädigungsgesetzes ausgeschlossen. Das läßt sich nicht rechtfertigen, denn jeder invalid Gewordene ist gleich bedauerungswürdig, ob er nun Berufsmilitär war oder nicht, und es entspricht ganz und gar nicht dem sozialen Geiste der Republik, bei der Versorgung der Invaliden Unterschiede zu machen und dem Zufalle Tür und Tor zu öffnen.

Durch den Ausschluß der Berufsmilitärpersonen von den Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes ergeben sich unglaubliche und unverantwortliche Ungleichheiten, die jedem Rechtsgefühl Hohn sprechen.

Das beweisen nachfolgende Beispiele:

A. Unteroffiziere wurden zum Krüppel geschossen. Sie haben das Unglück, beide Beine verloren zu haben. Der Nichtberufssoldat erhält nach § 11 des neuen Gesetzes 2400 K jährlicher Rente, der sogenannte Berufsunteroffizier nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1875 456 K jährlicher Invalidenpension, die Verwundungszulage miteingerechnet.

B. Ein nichtaktiver Leutnant mit der gleichen Verwundung erhält 3360 K jährlicher Gebühr nach dem neuen Gesetz, ein aktiver Leutnant, der beide Beine verloren hat, 2400 K.

Ähnliche Unterschiede bestehen bei den Gebühren der Hinterbliebenen.

Hierbei sind die außerordentlichen Zuwendungen, welche nur im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit über besonderes Ansuchen für Militärgagisten nach Zirkularverordnung vom 15. Juli 1915, für die Mannschafspersonen nach Gesetz vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, gewährt werden können, allerdings nicht berücksichtigt. Doch auch mit diesen erreichen die jährlichen Sätze bei weitem nicht die im neuen Invalidenentschädigungsgesetze festgesetzten Rentenbezüge.

Das ist eine arge Verletzung der Rechtsgleichheit, die am allerwenigsten in dem Zeitpunkte zu verantworten ist, in dem nach Zeitungsnachrichten die Republik gerade die Berufsmilitärpersonen dazu aufruft, in den Grenzschutz zu treten und das Leben neuerdings für das Vaterland einzusetzen.

Es geht doch nicht an, daß den Berufsmilitärpersonen für ihre im Dienste der Republik erlittene Invalidität oder den Hinterbliebenen im Todesfall die Unterstützungen verweigert werden, welche den Nichtberufsmilitärpersonen für die zur Zeit der monarchischen Verfassung erlittenen Verletzungen gewiß mit vollem Rechte zuerkannt worden sind.

ARBEITERKAMMER FÜR WIEN
DOKUMENTATION

TAG: 1. 5. 1919

Nebenbei soll bemerkt werden, daß die in der Begründung zur Vorlage eines Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes, Seite 43, angeführte Zahl von im Kriege invalide gewordenen 259 Offizieren, Beamten und 193 Berufsmannschaften auf dem Staatsgebiete des alten Österreich auf den ersten Blick als völlig unrichtig erscheint. Bei der Berechnung muß im Staatsamte für soziale Verwaltung ein grober Fehler unterlaufen sein.

Es handelt sich aber trotzdem um keinen so bedeutenden Zuwachs von invaliden Berufsmilitärpersonen, daß die Lösung der finanziellen Bedeckung erschwert würde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919 sind bis zum Inkrafttreten besonderer Bestimmungen für die Berufsmilitärpersonen und die Volkswehr sinngemäß auch auf die invalide gewordenen Berufsmilitärpersonen anzuwenden.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Sozialpolitischen Ausschuss beantragt.

Wien, 1. Mai 1919.

- | | |
|------------------------|--------------------|
| Dr. Schürff. | Dr. Leopold Waber. |
| Dr. Straffner. | Dr. Urjin. |
| A. Müller-Guttenbrunn. | Dr. E. Schönbauer. |
| Schöchtner. | Dr. Angerer. |
| Birchbauer. | Pittinger. |
| E. Kraft. | Wedra. |

DER NEUE TAG (Wien)

Nr.:

TAG: 7. 5. 1919

Die Pension der invaliden Offiziere.

Eine Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Heerwesen.

In Beantwortung der in der 7. Sitzung der Nationalversammlung am 2. April 1919 gestellten Anfrage der Abgeordneten Dr. Straßner und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Pension der invaliden Offiziere, wird folgendes mitgeteilt:

Dem Staatsamte für Heerwesen liegt es natürlich nicht nur fern, durch irgendwelche Maßregeln die Existenz der invaliden Offiziere zu gefährden, es ist vielmehr unausgesetzt bemüht, dieselbe zu verbessern. Bei dem in der Anfrage erwähnten Entzuge der Pensionen kann es sich nach Ansicht des Staatsamtes für Heerwesen nur um folgende Fälle handeln:

a) Hereinbringung von Verarialerlösen, beziehungsweise gerichtlichen Verböten, die aber in keinem Falle durch Rückhaltung der ganzen, sondern nur der gesetzlich zulässigen Teilbeträge erfolgen kann.

b) Hereinbringung von nach der Ueberziehung in den Ruhestand ungehörlich noch angewiesenen Aktivitätsbezügen. Auch diese sind als Verarialerlöse nach Punkt a) hereinzubringen.

c) Hereinbringung der infolge nicht rechtzeitig möglicher Anweisung der Versorgungsgebühren erhaltenen „Vorschüsse“ auf die Pensionen. Diese Vorschüsse wurden bis zur Höhe der zuletzt bezogenen Monatsgage an Stelle der Pension erfolgt und es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Pension nicht neben dem Vorschusse (also als Doppelbezug) angewiesen werden kann, sondern zur Deckung des Vorschusses rückbehalten wird.

In allen diesen Fällen handelt es sich um Schulden an die Liquidierungsmasse, und seitens des Staatsamtes für Heerwesen wurde bereits an das liquidierende Kriegsministerium mit dem Ersuchen herangetreten, Aufklärung zu geben und unverzüglich Wandel zu schaffen, falls in einzelnen Fällen die ob erwähnten Uebergenüsse von Offizieren des Ruhestandes in der Art hereingebracht wurden, daß dieselben dadurch monatelang aller Mittel entblößt waren.

Das Staatsamt für Heerwesen wird selbstverständlich Sorge tragen, um solche Versehen untergeordneter Organe nicht nur sofort rückgängig, sondern auch in Zukunft unmöglich zu machen.

Die Antwort gründet sich auf die allgemeinen Angaben der Anfrage; genaue Erhebungen wären aber nur auf Grund der Kenntnis konkreter Fälle dieser Art möglich, weshalb ich bitte, mir diese mitteilen zu wollen.

Nr.:

TAG: 15. 5. 1919

232 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmair und Genossen
(Nr. 127 der Beilagen), betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von
Invaliden und deren Angehörigen.

Zweifellos besteht die Notwendigkeit, über das Maß der im Invalidenfürsorgegesetze und der geplanten Schaffung von Volkspflegestätten normierten gesetzlichen Fürsorge hinaus unseren Kriegsinvaliden und deren Angehörigen noch eine besondere staatliche Hilfeleistung zur Erleichterung ihres Fortkommens angedeihen zu lassen. Dies ist vor allem möglich und ohne oder nur mit geringen Kosten unschwer durchführbar durch Anstellung von Invaliden im Dienste der staatlichen Monopolsverwaltung, durch Steuererleichterungen und Begünstigungen bei Verleihung von Gewerbeberechtigungen, sowie bei der Vergabung von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu Bestimmungszwecken. Bezüglich der Vergabung von Lizenzen bei der staatlichen Monopolsverwaltung liegt bereits ein entsprechender Entwurf einer Vollzugsanweisung der Regierung vor, welche im Einvernehmen mit der Organisation der Invaliden diese Frage zu regeln sucht. Steuererleichterungen sollen nach der Ansicht des Ausschusses nicht bloß den invaliden Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden, sondern allen minderbemittelten Kriegsinvaliden gewährt werden, weshalb eine allgemeinere Formulierung dieses Punktes beschlossen wurde. Hinsichtlich der Erleichterungen zur Erlangung von Gewerbeberechtigungen wurde gleichfalls eine allgemeinere Fassung dieser Forderung gewählt. Das gleiche gilt bezüglich der Zuweisung von Grundbesitz. Die Forderung nach freier Fahrt von und zu den Heilstätten wurde nicht wieder besonders aufgenommen, weil diese Frage zugunsten der Invaliden bereits im Invalidenfürsorgegesetz geregelt ist.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert: 1. bei der Bewerbung um Lizenzen auf staatlich bewirtschaftete Gegenstände, wie Tabak, Salz, Stempel usw. unter gleichwertiger Eignung Kriegsinvaliden unbedingt in erster Linie zu berücksichtigen;

2. die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Steuerermäßigungen (§ 174 E. St. G. und § 73 A. Entw. St. G.) für Kriegsinvaliden vorzugsweise in Anwendung zu bringen;

3. zur Erlangung von Gewerbeberechtigungen für gewerbliche, kommerzielle und industrielle Betriebe den Invaliden die größtmögliche Erleichterung zu gewähren und die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1915 für Invaliden in möglichst entgegenkommender Weise anzuwenden;

4. bei der Bestimmung von Grundbesitz Kriegsinvaliden und Kriegervitwen, ihre Befähigung für landwirtschaftliche Arbeiten vorausgesetzt, in erster Linie zu berücksichtigen.“

Wien, 15. Mai 1919.

L. Widhulz,

Obmann.

Dr. Michael Mayr,
Berichterstatter.

Wien, 21. Mai. (Zur Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes.) Das Staatsamt für soziale Verwaltung beabsichtigt, jenen Teil der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, der die Behörden und das Verfahren regelt, bereits mit 1. Juni 1919 in Kraft treten zu lassen. Mit diesem Zeitpunkte werden daher in allen Ländern die Invalidenentschädigungskommissionen errichtet werden, die sofort mit den vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung des Gesetzes zu beginnen haben. Von der richtigen Lösung dieser den Ländern übertragenen Aufgabe und von dem organisatorischen Geschick, mit dem die Länder die Durchführung des Gesetzes den örtlichen Bedürfnissen anpassen, hängt es wesentlich ab, ob die Invaliden, die Witwen und Waisen rasch in den Genuß ihrer gesetzlichen Ansprüche gelangen.

Um die Länder mit der ihnen übertragenen Aufgabe in allen Einzelheiten vertraut zu machen, hat das Staatsamt für soziale Verwaltung in einem an alle Landesregierungen hinausgegebenen Erlasse auf die zunächst zu leistenden Vorarbeiten hingewiesen und insbesondere die Notwendigkeit einer schnellen Bestellung des erforderlichen Personals der Invalidenentschädigungskommissionen betont. Weiter wurden in diesem Erlasse auch über die Bildung der Ausschüsse, welchen die Zuerkennung der Ansprüche nach dem Gesetze zusteht, und hinsichtlich der den Invalidenentschädigungskommissionen nachgeordneten, bei jeder politischen Bezirksbehörde zu errichtenden Invalidenämter, welchen die Entgegennahme der Anmeldungen der Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz obliegen wird, vorläufige Verfügungen getroffen.

Dem Erlasse wurde das Muster einer Geschäftsordnung für die Invalidenentschädigungskommissionen beigegeben, die über die Zusammensetzung der Ausschüsse Aufschluß erteilt und das Verfahren innerhalb der Ausschüsse, des Bureaus und der Bezirksinvalidenämter regelt. Da die Geschäftsordnung den Interessenten eine weitgehende Mitwirkung einräumt, so erscheinen damit alle wünschenswerten Sicherungen für eine von sozialem Geiste erfüllte Beurteilung der Ansprüche der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen gegeben.

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 1. 6. 1919

**Die Ausdehnung des Invaliden-Entschädigungsgesetzes
auf das Berufsmilitär.**

Der Nationalversammlung liegt bekanntlich ein Gesetzesentwurf vor über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, die bestmögliche Regelung der Versorgung des Berufsmilitärs zwangsläufig mit den gleichen Vorzügen für die Zivilstaatsbediensteten zu behandeln. Da aber die Nationalversammlung das Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes mit großer Vorsicht beschlossen hat, würde der Fall eintreten, daß Berufsmilitärpersonen hinsichtlich der Vergütungen für Schadensfälle auf ihrer militärischen Dienstleistung hinter den gleichgeschädigten Personen, auf welche das Invalidenentschädigungsgesetz Anwendung findet, zurückstellen müssen. Eine solche Unterscheidung würde als antisoziale Maßregel empfunden werden.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, durch gesetzliche Bestimmungen eine Ausdehnung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Berufsmilitärpersonen zu bewerkstelligen. Die Wirkung dieser Ausdehnung wird sich nur auf einen kleinen Kreis von anspruchsberechtigten Militärgepösten niederen Dienstgrades und sonstigen Berufsmilitärpersonen erstrecken, besonders auf die Fälle schwerer Schädigung, wo die Rückständigkeit der bisherigen Militärversorgungsgesetze besonders kraft in Erscheinung tritt. Diesemnach wird die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Berufsmilitärpersonen von relativ geringem Effekte auf die Staatsfinanzen sein und es dürfte hiedurch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Ueberschreitung des seinerzeitigen Präliminar für die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes nicht eintreten.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. Mai 1919, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes.*)

(I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.)

Auf Grund der §§ 59 und 60 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, wird verordnet, wie folgt:

I. Hauptstück.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.
§ 1.

(1) Das Invalidenentschädigungsgesetz tritt hinsichtlich seines XII. Abschnittes über Behörden und Verfahren am 1. Juni 1919 in Wirksamkeit.

(2) In demselben Zeitpunkte treten alle bisherigen den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden Personen, insbesondere auch die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 12. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 144 betreffend Abänderung und Ergänzungen der Superauswertungsverordnung, außer Kraft.

(3) Die Geschäfte der Landeskommission zur Fürsorge für Heimkehrende Krieger einschließlich der Verfügung über die zur Durchführung dieser Geschäfte bestimmten Fonds, Varmittel und Einrichtungsgegenstände gehen im gleichen Zeitpunkte an die Invalidenentschädigungskommissionen über.

(4) Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen tritt das Invalidenentschädigungsgesetz am 30. Juni 1919 in Wirksamkeit.

II. Hauptstück.

Invalidenämter.

§ 2.

(1) Auf Grund der Ermächtigung des § 41, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes werden bis auf weiteres die den politischen Bezirksbehörden bei der Durchführung des genannten Gesetzes obliegenden Aufgaben Invalidenämtern übertragen, die nach den Weisungen der Invalidenentschädigungskommission bei jeder politischen Bezirksbehörde als deren besondere Abteilung einzurichten sind. Im Falle eines unabwieslichen Bedarfes können für eine politische Bezirksbehörde mehrere Invalidenämter, ebenso können Exposituren außerhalb des Sitzes des Invalidenamtes errichtet werden.

(2) Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde ist Vorstand des Invalidenamtes. Er kann sich in dieser Eigenschaft durch einen seiner Beamten vertreten lassen. Die laufenden Geschäfte werden vom Bureau des Invalidenamtes unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes dieses Amtes besorgt. Der Leiter und die etwa sonst noch erforderlichen Hilfskräfte des Bureaus des Invalidenamtes werden nach Anhörung des Vorstandes des Invalidenamtes vom

*) Enthalten in dem heute, den 1. Juni 1919, aus-
gegebenen 106. Stücke des Staatsgesetzblattes für den
Staat Deutschösterreich unter Nr. 297.

zuständigen Ausschüsse der Invalidenentschädigungskommission (§ 30) bestellt. Soweit hierfür nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnisse verwendet werden, erfolgt die Bestellung durch Vertrag. Wenn es sich um Neuanstellungen handelt, sind die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen im Falle gleicher Eignung in erster Linie zu berücksichtigen. Die vertragsmäßig bestellten Bediensteten des Invalidenamtes haben dem Amtsvorstande gewissenhafte Ausübung ihres Dienstes und Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekanntwerdenden Umstände zu geloben.

(3) Der Leiter des Bureaus ist dem Vorstande des Invalidenamtes, dieser ist dem Vorsitzenden der Invalidenentschädigungskommission für seine Geschäftsführung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz verantwortlich.

(4) Die Geschäfte der von den Landeskommissionen zur Fürsorge für Heimkehrende Krieger errichteten lokalen Fürsorgestellen (Invalidenämter) einschließlich der Verfügung über die zur Durchführung dieser Geschäfte bestimmten Fonds, Varmittel und Einrichtungsgegenstände gehen an die gemäß Absatz 1 einzurichtenden Invalidenämter am 1. Juni 1919 oder in dem späteren Zeitpunkte der Errichtung der neuen Invalidenämter über.

III. Hauptstück.

Vorbereitendes Verfahren.

A. Anmelungsverfahren.

§ 3.

(1) Alle Ansprüche auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sind bei dem nach dem Aufhalte des Anspruchswerbers zuständigen Invalidenamte anzumelden. Vordrucke für die Anmeldungen, von denen im Anhange Muster folgen, sind bei jedem Invalidenamte und jeder inländischen Konsularbehörde sowie in allen Gemeindeämtern kostenlos erhältlich.

(2) Ort und Zeit zur mündlichen Anmeldung von Rentenansprüchen werden öffentlich verkündet. Als Anmeldestellen dienen in erster Linie die Gemeindeämter größerer, vom Invalidenamte zu bezeichnender Gemeinden. Anspruchswerber, welche außerhalb solcher Gemeinden wohnen, können ihre Ansprüche mündlich an Amtstagen anmelden, die von einem Delegierten des Invalidenamtes mindestens am Sitze jedes Bezirksgerichtes abzuhalten sind.

(3) Die zum Nachweise des Anspruches erforderlichen Dokumente sind im Original oder in einer beglaubigten Abschrift einer schriftlichen Anmeldung anzuschließen, bei der mündlichen Anmeldung vorzuweisen; die für die Partei unentbehrlichen Ausweisdokumente sind bei mündlicher Anmeldung nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes in die Anmeldung der Partei zurückzustellen.

(4) Anspruchswerber, die die Anmelungsvordrucke nicht selbst ausfüllen und wegen Krankheit oder Gebrechens nicht zur Anmeldestelle sich begeben können, sind berechtigt, Rentenansprüche vorläufig formlos durch Korrespondenzkarte unter Angabe des Grundes der Verhinderung und ihrer Adresse beim Invalidenamte anzumelden.

§ 4.

(1) Ein Anspruch auf Heilbehandlung und allfälliges Krankengeld oder auf Beteiligung mit Körpererfassungsfällen (orthopädischen Behelfen) ist von den bereits in einer Krankenanstalt Untergebrachten bei der betreffenden Anstalt, sonst gelegentlich der Inanspruchnahme der betreffenden Leistung nach Wahl des Anspruchswerbers entweder bei einer öffentlichen Krankenanstalt (orthopädischen Anstalt) oder

bei dem nach dem Aufenthaltsorte des Anspruchswerbers zuständigen Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzte) oder Gemeindevärzte anzumelden.

(2) Ein Anspruch auf berufliche Ausbildung und allfälliges Krankengeld ist von den bereits in Ausbildung Stehenden bei der betreffenden Anstalt, sonst beim Invalidenamt anzumelden.

§ 5.

(1) Alle die Person des Geschädigten (Invaliden, Verstorbenen, Vermissten) betreffenden Umstände, welche allgemeine Voraussetzungen für jeden auf das Invalidentenschädigungsgesetz gestützten Anspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten auf dasselbe schädigende Ereignis gestützten Anspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen. (Vordruck, Muster A.)*

(2) Dem Anspruchswerber ist über die erste Anmeldung eines Anspruches nach dem Invalidentenschädigungsgesetz eine Bestätigung (Vordruck, Muster G) auszufolgen, welche die Anmeldestelle, die fortlaufende Zahl der Anmeldung, den Namen und die Adresse des Anspruchswerbers und den angemeldeten Anspruch ausweist. Diese Bestätigung dient, wenn sie mit der Unterschrift des Anspruchswerbers und mit der Beglaubigung über deren eigenhändige Befestigung bei der Anmeldestelle versehen ist, auch als vorläufige Legitimation des Anspruchswerbers.

(3) Bei jeder späteren auf dasselbe schädigende Ereignis gestützten Anmeldung eines anderen oder eines neuerlichen Anspruches nach dem Invalidentenschädigungsgesetz sollen im betreffenden Vordruck Anmeldestelle und Nummer der ersten Anmeldung, die der Bestätigung (Absatz 2) zu entnehmen sind, bezogen werden.

§ 6.

(1) Die Anmeldungen sind von allen Anmeldestellen an das zuständige Invalidenamt zu leiten. Die gemäß § 4 als Anmeldestellen dienenden Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes behalten eine mit Durchschrift hergestellte Gleichschrift der Anmeldung zurück.

(2) Das Invalidenamt hat die Anmeldungen, in Kartotheken nach den Namen der Geschädigten (Invaliden, Verstorbenen, Vermissten) alphabetisch geordnet, zu registrieren.

B. Ärztliche Begutachtung von Rentenansprüchen.

§ 7.

(1) Jedes Invalidenamt hat von den in seinem Bezirk eingelangten Anmeldungen von Ansprüchen auf Invalidenrente mit Durchschrift hergestellte Gleichschriften am Ende jeder Woche der Invaliden-

* Die in dieser Vollzugsanweisung erwähnten Vordrucke Muster A bis J sind in dem heute ausgegebenen 106. Stücke des Staatsgesetzblattes unter Nr. 297 enthalten.

entschädigungskommission einzusenden und ihr den Abschluß des Anmeldeverfahrens in seinem Bezirk anzuzeigen.

(2) Die Invalidentenschädigungskommission holt nach Möglichkeit die einschlägigen Superarbitrierungsakten unverzüglich ein, stellt gleichzeitig ärztliche Begutachtungskommissionen in erforderlicher Anzahl auf und bestimmt den Sitz und Sprengel der ständigen sowie den Reiseplan der mit Reiseauftrag versehenen Beauftragungskommissionen.

§ 8.

(1) Jeder ärztlichen Begutachtungskommission gehören an:

1. Ein vom Vorsitzenden der Invalidentenschädigungskommission auf Vorschlag des Sanitätsdepartements der Landesregierung zu bestimmender Facharzt, der in der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit vorgebildet ist,

2. ein von der Organisation der Kriegsbeschädigten zu entsendender Vertrauensarzt,

3. der für das Invalidenamt zuständige Amtsarzt (Invalidenarzt).

(2) Der unter Punkt 1 genannte Facharzt führt den Vorsitz. Wenn als solcher der unter Punkt 3 genannte Amtsarzt bestimmt wird, besteht die Kommission nur aus 2 Mitgliedern. Der Vorstand des Invalidentamtes hat der Kommission die erforderlichen Hilfs- und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Für ihre Mühewaltung und Auslagen gebührt den Mitgliedern der Kommission, soweit sie nicht

Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, eine Vergütung aus Staatsmitteln nach einem Tarif, der von der Invalidentenschädigungskommission nach Anhörung des Landes-sanitätsreferenten und der zuständigen ärztlichen Landesorganisationen aufgestellt wird und der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung unterliegt.

§ 9.

(1) Das Invalidenamt hat nach den Befehlen der Invalidentenschädigungskommission an der Hand der Anmeldungen jeden Bewerber um Invalidenrente für eine bestimmte Stunde zur ärztlichen Begutachtung vorzuladen.

(2) Die Vorladung berechtigt den Vorgeladenen und eine etwa erforderliche Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) zur Lösung von Zivilfahrtscheinen für die einmalige Fahrt vom Wohnorte nach dem Orte der ärztlichen Begutachtung und zurück unter Stundung des Fahrpreises zu Lasten des Staatsamtes für soziale Verwaltung, und zwar für die dritte Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den zweiten Schiffsplatz, im Falle offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schweren Leidens des Vorgeladenen für die zweite Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den ersten Schiffsplatz (Vordruck, Muster H.)

(3) Wenn der Wohnort des Vorgeladenen mehr als drei Kilometer von der ärztlichen Begutachtungsstelle entfernt ist, gebührt dem Vorgeladenen und einer etwa notwendigen Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) für jeden begonnenen Tag, den diese Begutachtung einschließt der Hin- und Rückreise beansprucht, eine Verpflegungsbeihilfe, die vorläufig mit 10 Kronen festgesetzt wird. Einem in seiner Bewegungsfreiheit schwer beeinträchtigten Invaliden

kann der Vorsitzende der Kommission diese Verpflegungsbeihilfe auch bei geringerer Entfernung zuerkennen.

§ 10.

(1) Die in Kranken- und Heilanstalten untergebrachten Anspruchswerber werden von der ärztlichen Begutachtungskommission in der Anstalt selbst begutachtet, sofern nicht im Hinblick auf die Art des anstaltsärztlich festgestellten Gebrechens oder Krankheitszustandes (Geisteskrankheit, Fallsucht, Erbblindung, Lähmung und sonstige schwere Gebrechen) die Begutachtung gänzlich entfallen kann. Der zuständige Arzt der Anstalt ist der Begutachtung beizuziehen.

(2) Andere Anspruchswerber, die vor der Begutachtungskommission nicht erscheinen können, werden durch den zuständigen Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzt), allenfalls durch einen Arzt, den der Vorstand des Invalidenamtes bestimmt, begutachtet.

(3) In Fällen einer vorläufigen formlosen Anmeldung (§ 3, Absatz 4) sind die vorgeschriebenen Anmeldevordrucke gelegentlich der ärztlichen Begutachtung auszufüllen.

§ 11.

(1) Die ärztliche Begutachtungskommission erstattet auf Grund persönlicher Untersuchung des Anspruchswerbers sowie der Originalanmeldung samt Beilagen und der allenfalls eingeholten Superarbitrierungsakten das ärztliche Gutachten. (Vordruck, Muster J.)

(2) Wenn zur Begutachtung die Anwendung spitalmäßiger Untersuchungsmethoden oder Behelfe oder eine mehrtägige Beobachtung unumgänglich notwendig ist, hat die Kommission, falls der Anspruchswerber zustimmt, die erforderliche Verfügung zu treffen; andernfalls entscheidet über den bezüglichen Antrag der Begutachtungskommission die Invalidenentschädigungskommission.

(3) Der Vorsitzende der Begutachtungskommission formuliert das ärztliche Gutachten, das von allen Mitgliedern der Kommission zu fertigen ist. Insoweit eine einheitliche Beantwortung einzelner Fragepunkte des Gutachtens nicht erzielt wird, steht es jedem der anderen Mitglieder der Kommission frei, ein abgesondertes begründetes Gutachten beizufügen.

§ 12.

Wird unter Berufung auf dauernde Erwerbsunfähigkeit der höhere Satz der Witwenrente in Anspruch genommen, so obliegt die ärztliche Begutachtung dem nach dem Wohnorte der Anspruchswerberin zuständigen Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzt).

§ 13.

Nach Abschluß der ärztlichen Begutachtung sind die Anmeldungen auf Rentenansprüche mit allen er-

gänzenden Begehren vom zuständigen Invalidenamte wieder zu übernehmen.

C. Überprüfung der Anmeldungen durch das Invalidenamt.

§ 14.

Das Invalidenamt hat sämtliche Anmeldungen auf Leistungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz zunächst in der Richtung zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen eines Anspruches nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes, insbesondere betreffend die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft des Anspruchswerbers, gegebenenfalls den Zeitpunkt ihrer Erwerbung, dann die Heimatberechtigung des Geschädigten zur Zeit des schädigenden Ereignisses, dessen allfällige Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft und die Dauer eines ständigen Wohnsitzes vor

Kriegsausbruch, ferner hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsschädigung oder eines Todesfalles mit einer militärischen oder ihr gleichgestellten Dienstleistung oder mit einer militärischen Handlung, durch die vorgelegten Dokumente oder die beigebrachten Superarbitrierungsakten glaubhaft dargetan sind.

§ 15.

Bei Anmeldungen von Ansprüchen auf Geldleistungen (Renten, Krankengeld, Sterbegeld) sind stets alle jene Umstände festzustellen, von denen das Mindestmaß einer Leistung nach § 11 des Gesetzes abhängt, das ist der letzte bürgerliche Wohnsitz des Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse und seine damalige Vorbildung. Bei derartigen Anmeldungen hat das Invalidenamt zu prüfen, ob die Angaben über den bezeichneten Wohnsitz durch eine gemeindeamtliche Bestätigung, jene über die Vorbildung durch den Nachweis der Einschreibung als ordentlicher Hörer einer Hochschule oder durch Schul- oder Lehrzeugnisse oder endlich durch die gemeindeamtliche Bestätigung über eine mindestens zweijährige Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe zum Zwecke der Ausbildung für eine leitende Stellung glaubhaft dargetan sind.

§ 16.

Allfällige Angaben in der Anmeldung über ein nach § 13 des Gesetzes maßgebendes Erwerbseinkommen erfordern eine Überprüfung nur dann, wenn die Bemessung der Renten auf Grund dieses Einkommens für den Anspruchswerber günstiger wäre als diejenige nach Vorbildung und Ortsklasse gemäß § 11 des Gesetzes. Zutreffendfalls hat das Invalidenamt zu prüfen, ob diese Angaben durch Arbeitsvertrag, Anstellungsdekret u. dgl. oder durch Steuerbekanntnis, Steuerbogen, Zahlungsauftrag glaubhaft dargetan sind.

§ 17.

(1) In allen Fällen, in denen die in einer Anmeldung enthaltenen Parteiangaben entweder unvollständig sind oder durch die beigebrachten Belege und Superarbitrierungsakten nicht glaubhaft dargetan sind, hat das Invalidenamt die erforderlichen Erhebungen im kürzesten Wege zu pflegen. In erster Linie sind die Beihilfe der Unterhaltsbezirkskommissionen und der militärischen Evidenzstellen heranzuziehen.

(2) Das Ergebnis der Erhebungen ist dem Anspruchswerber zur Gegenäußerung mitzuteilen, wenn hievon eine Klarstellung des Sachverhaltes zu erwarten ist, außerdem in allen Fällen, in denen die Höhe des nach § 13 des Gesetzes maßgebenden Erwerbseinkommens nicht zuverlässig festgestellt werden konnte. In den letzterwähnten Fällen sowie wenn sich der Anspruchswerber auf das Einkommen aus einem Erwerb beruft, den er erst nach dem 1. Jänner 1916 begonnen hat (§ 14 des Gesetzes), ist das für die Bemessung der Leistung maßgebende Erwerbseinkommen über Antrag des Anspruchswerbers durch Schätzung zu ermitteln.

D. Schätzungsverfahren.

§ 18.

(1) Die Schätzung eines maßgebenden Erwerbseinkommens in den im § 13 des Gesetzes vorgesehenen Fällen wird vom Invalidenamte kommissionell vorgenommen. Der Kommission gehören der Vorstand des Invalidenamtes als Vorsitzender und folgende Mitglieder an:

1. Zwei vom Vorsitzenden der Kommission zu berufende Sachleute auf dem in Frage kommenden Gebiete des Erwerbes, und zwar je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

2. ein Vertrauensmann der Kriegsbeschädigten, der von ihrer Organisation, und zwar tunlichst von der in Betracht kommenden Ortsgruppe zu entsenden ist,

3. der Vorstand der örtlich zuständigen Steuerbehörde.

(2) Der Anspruchswerber ist zum Schätzungsakte vorzuladen, die Schätzung selbst findet, nachdem der Anspruchswerber der Kommission die erforderlichen Auskünfte erteilt hat, in Abwesenheit des Anspruchswerbers statt.

(3) Wenn die Kommission sich nicht auf einen bestimmten Betrag einigt, hat der Vorsitzende innerhalb der von den Mitgliedern der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte die Schätzung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Die kommissionelle Schätzung eines Invalidenamtes ist als ein Gutachten zu werten, an das die Invalidenentschädigungskommission nicht unbedingt gebunden ist.

(4) Für jeden Sitzungstag gebührt den Mitgliedern dieser Kommission, sofern sie nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, eine vom Vorsitzenden der Kommission zu bemessende Vergütung im vorläufigen Höchstmaß von 20 Kronen für Wien, 15 Kronen für alle anderen Landeshauptstädte und 10 Kronen für die übrigen Standorte solcher Kommissionen.

E. Vorläufige Verfügungen.

§ 19.

Die gemäß § 4 als Anmeldestellen dienenden Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben, ohne das Ergebnis der Überprüfung der Anmeldungen durch das Invalidenamt und die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission über den Bestand eines Anspruches nach dem Invalidenentschädigungsgesetz abzuwarten, im Falle eines dringenden Bedarfes die erforderlichen vorläufigen Verfügungen wegen einer Heilbehandlung oder wegen Ausstattung mit Körperersatzstücken (orthopädischen Beihilfen) sofort zu treffen und nach Erfordernis die Heilbehandlung selbst durchzuführen.

§ 20.

In Fällen eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Invalidenamt den Bewerbern um Krankengeld, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente vorläufig aus den hiefür zur Verfügung stehenden Mitteln einen Vorschuß auf die angemeldete Leistung gewähren, der im Falle der Anerkennung des Anspruches durch die Invalidenentschädigungskommission von der für die gleiche Zeit fälligen Gebühr gemäß § 38, Absatz 1, des Gesetzes in Abzug zu bringen und daher unverzüglich der Invalidenentschädigungskommission anzuzeigen ist.

F. Abschluß des vorbereitenden Verfahrens.

§ 21.

Jede Anmeldung eines Anspruches nach dem Invalidenentschädigungsgesetz ist nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens unter Anschluß aller eingeholten Dokumente, Befunde und Erhebungsschriften als besonderes Geschäftstück der Invalidenentschädigungskommission vorzulegen. Von dem die allgemeinen Fragepunkte enthaltenden Vordrucke (Muster A) ist eine Gleichschrift beim Invalidenamte zurückzubehalten. Jeder folgenden den gleichen Schädigungsfall betreffenden Anmeldung ist eine neue Gleichschrift des allgemeinen Anmeldevordruckes (Muster A) anzuschließen.

G. Besondere Bestimmungen für das Ausland.

§ 22.

Für Anspruchswerber, die sich im Auslande aufhalten, tritt im vorbereitenden Verfahren die Konsularbehörde an die Stelle des Invalidenamtes. Dort sind alle Anmeldungen zu erstatten. Die Konsularbehörde bestimmt den Arzt für eine ärztliche Begutachtung, überprüft die Anmeldungen, pflegt die erforderlichen Erhebungen und erstattet allfällige Gutachten zur Schätzung eines Erwerbseinkommens. Sie trifft die notwendigen vorläufigen Verfügungen und leitet nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens die Anmeldungen an jene Invalidenentschädigungskommission, welcher der Anspruchswerber nach seiner Heimatberechtigung und, wenn diese zweifelhaft ist, nach seinem letzten Wohnsitz oder nach der Heimatberechtigung oder dem letzten Wohnsitz des Geschädigten angehört.

IV. Hauptstück.

Invalidentenschädigungskommissionen.

A. Errichtung, Wirkungsbereich, Organe.

§ 23.

Für jedes Land ist vom Landeshauptmann am Sitze der Landesregierung eine Invalidentenschädigungskommission zu errichten.

§ 24.

(1) Die Invalidentenschädigungskommission entscheidet über Bestand und Umfang aller jener Ansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetze, für welche die Anmeldungen nach §§ 21 und 22 an sie einzufenden sind. Sie bleibt auch für die weitere Durchführung dieser Ansprüche mit Ausnahme derjenigen auf Heilbehandlung und auf Ausstattung mit Körpererzählfäden und orthopädischen Behelfen, für welche Ansprüche die Durchführung den Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes obliegt, so lange zuständig, als der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz nicht dauernd im Sprengel einer anderen Invalidentenschädigungskommission nimmt, in welchem Falle die Zuständigkeit der betreffenden Kommission eintritt.

(2) Für den gleichen Personentkreis obliegt der Invalidentenschädigungskommission von Amtes wegen die Feststellung von Rentenansprüchen jener Personen, denen gemäß § 62 des Invalidentenschädigungsgesetzes Unterhaltsbeiträge oder Zuwendungen vorläufig weiter zu belassen sind.

(3) Bei der Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind einschränkende Bedingungen für die gewidmeten Mittel (Fonds, Sammelgelber) zu beobachten. Wenn es sich um eine Unterstützung fremdzuständiger, widmungsgemäß etwa ausgeschlossener Bewerber handelt, ist das Einbernehmen mit jener Invalidentenschädigungskommission herzustellen, welche die für den betreffenden Personentkreis gewidmeten Mittel verwaltet.

§ 25.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Invalidentenschädigungskommissionen dienen folgende Organe:

1. der Vorsitzende der Kommission,
2. die Ausschüsse,
3. das Bureau.

(2) Die Mitglieder der Invalidentenschädigungskommissionen, die nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, haben dem Vorsitzenden der Kommission gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werdenden Umstände zu geloben.

B. Der Vorsitzende der Kommission.

§ 26.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Kommission werden durch den Landeshauptmann oder durch einen von ihm hiefür besonders bestellten Stellvertreter besorgt.

§ 27.

Der Vorsitzende der Kommission stellt den persönlichen und sachlichen Bedarf für die Kommission sowie

den sachlichen Bedarf für die Invalidentenämter im Rahmen der vom Staatsamte für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel sicher. Er beruft alle Mitglieder der Kommission, soweit sie nicht von den im § 42, Absatz 2, des Invalidentenschädigungsgesetzes genannten Organisationen oder Staatsämtern zu entsenden sind. Er beruft mit der im § 46, Absatz 2, des Invalidentenschädigungsgesetzes vorgesehenen Ausnahme die Vorsitzenden der Ausschüsse, sofern er sich nicht den Vorsitz selbst vorbehält. Er bestellt die erforderlichen Beamten und Hilfskräfte des Bureaus. Er leitet und überwacht die Geschäftsführung der Ausschüsse, deren Verhandlungen er jederzeit beizuhören kann, und des Bureaus.

§ 28.

Die Entsendung, Berufung und das Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern ist in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen. Ein auf den jeweiligen Stand richtiggestelltes Verzeichnis der Kommissionsmitglieder ist im Bureau der Kommission zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

C. Die Ausschüsse.

§ 29.

(1) Bei jeder Invalidentenschädigungskommission sind folgende Ausschüsse zu bilden:

1. ein Ausschuss für Personalfragen und soziale Angelegenheiten,
2. ein Heilanschuss,
3. ein Ausschuss für berufliche Ausbildung,
4. ein Invalidentenrentenausschuss,
5. ein Hinterbliebenenrentenausschuss.

(2) Im Bedarfsfalle können die unter 4 und 5 genannten Ausschüsse bei derselben Kommission in vermehrter Anzahl, überdies können mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung noch andere Ausschüsse gebildet werden.

§ 30.

(1) Der Ausschuss für Personalfragen und soziale Angelegenheiten bestellt den Leiter und die etwa sonst noch erforderlichen Hilfskräfte des Bureaus der Invalidentenämter im Rahmen der vom Staatsamte für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel. Ihm obliegt die gesamte über die Leistungen des Invalidentenschädigungsgesetzes hinausgehende Fürsorge für Kriegsbeschädigte, heimkehrende Krieger, deren Angehörige und Hinterbliebene. Soweit die eigenen für Unterstützungen bestimmten Mittel einer Kommission nicht ausreichen, sind solche Unterstützungsgesuche zu begutachten und unter Stellung eines Antrages an das Staatsamt für soziale Verwaltung zu leiten.

(2) Diesem Ausschusse gehören an:

- a. der Vorsitzende der Kommission oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- b. ein Vertreter der organisierten Invaliden,
- c. eine Vertreterin der organisierten Kriegserwitwen,
- d. ein Vertreter oder eine Vertreterin örtlicher Jugendfürsorgeorganisationen,
- e. ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- f. der Bureauleiter oder dessen Stellvertreter.

§ 31.

(1) Der Heilausschuß entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2 und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen und über alle damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere Ersatzforderungen von Kranken- und Heilanstalten, Ärzten, Apothekern, Krankenkassen (§ 28, Absatz 2, des Gesetzes) und dergleichen.

(2) Der Heilausschuß ist auch berufen, über Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge für Kriegsbeschädigte, insbesondere über die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Heilanstalten, Gutachten abzugeben und Anträge an die zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu richten.

(3) Diefem Ausschusse gehören an:

- a. ein Arzt des Gesundheitsdienstes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b. ein Vertreter der organisierten Invaliden,
- c. ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- d. ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden,
- e. ein Arzt, welcher mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge vertraut ist,
- f. ein Fachmann auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 32.

(1) Der Ausschuß für berufliche Ausbildung entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2, und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf berufliche Ausbildung. Er ist auch berufen, über die für Kriegsbeschädigte bestehenden Einrichtungen, die das Gebiet seiner Wirksamkeit einschließlicly der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung berühren, Gutachten abzugeben und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.

(2) Diefem Ausschusse gehören an:

- a. ein ständiger Vorsitzender,
- b. ein Vertreter der organisierten Invaliden,
- c. ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- d. ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- e. ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden,
- f. ein Fachmann auf dem jeweils in Betracht kommenden Gebiete des sachlichen Unterrichtes,
- g. ein Vertreter der Landesstelle für Arbeitsvermittlung.

(3) Diefes letztere Ausschußmitglied nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und ist

nar zur Beratung jener Gegenstände heranzuziehen, die mit der Arbeitsvermittlung in Verbindung stehen.

§ 33.

(1) Der Invalidenrentenausschuß entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2, und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf Invalidenrente einschließlicly derjenigen auf Zuschüsse nach § 15 des Gesetzes und über alle hie mit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die Einstellung, das Ruhen, den Übergang und die Umwandlung solcher Rentenansprüche sowie über Ansprüche auf Krankengeld.

(2) Diefem Ausschusse gehören an:

- a. ein ständiger Vorsitzender,
- b. ein Vertreter der organisierten Invaliden,
- c. ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- d. ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden,
- e. ein Arzt, der mit der Unfallentschädigung der Arbeiterunfallversicherung vertraut ist,
- f. ein Fachmann auf dem Gebiete der Unfall- oder Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 34.

(1) Der Hinterbliebenenrentenausschuß entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2, und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und alle damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über Einstellung und Umwandlung solcher Rentenansprüche, dann über Ansprüche auf Sterbegeld.

(2) Diefem Ausschusse gehören an:

- a. ein ständiger Vorsitzender,
- b. eine Vertreterin der organisierten Kriegervitwen,
- c. ein Vertreter oder eine Vertreterin örtlicher Jugendfürsorgeorganisationen,
- d. ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- e. ein Arzt des staatlichen Gesundheitsdienstes.

D. Das Bureau.

§ 35.

(1) Das Bureau besteht aus der Bureauleitung, einer dem Geschäftsumfange der Kommission entsprechenden Anzahl von Geschäftsabteilungen, darunter einer Rechnungsabteilung, und einem Hilfsamte.

(2) Das Bureau hat alle Geschäfte zu besorgen, die weder dem Vorsitzenden vorbehalten noch einem Ausschusse zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere auch die Unterstützung des Vorsitzenden der Kommission bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die Vorbereitung der von den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten. Über Auftrag des Vorsitzenden eines Ausschusses haben die Beamten des Bureaus bei den Ausschußverhandlungen das Referat zu erstatten.

§ 36.

(1) Auf den Rechnungsdienst bei den Invalidenentschädigungskommissionen finden die für den staatlichen Rechnungsdienst in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

(2) Alle Auszahlungen sind im Wege der Postsparkasse zu vollziehen, wobei die Bestimmungen der einschlägigen Instruktion für die anweisenden Behörden, vorbehaltlich ihrer Abänderung durch eine besondere Instruktion für den Rechnungsdienst bei den Invalidenentschädigungskommissionen, zu beobachten sind.

(3) Der Rechnungsabteilung jeder Invalidenentschädigungskommission obliegt die Veranlassung des Vollzuges, die Verrechnung und Evidenthaltung aller von der Kommission zuerkannten Leistungen in Geld sowie die Verfassung der Rechnungsabschlüsse.

(4) Ausnahmsweise können zur Bestreitung unausschiebbarer kleinerer Barzahlungen bestimmten Organen der Kommission und der Invalidenämter Vorschüsse in einem den voraussetzlichen monatlichen Bedarf nicht übersteigenden Ausmaß flüssig gemacht werden, die monatlich zu verrechnen sind.

V. Hauptstück.

Verfahren bei den Kommissionen.

§ 37.

Der Anspruchswerber, sein etwa genannter Vertreter und allfällige andere beteiligte Parteien, abgesehen von der staatlichen Finanzverwaltung, sind von der Auseraumung der kommissionellen Verhandlung gegen Empfangsbestätigung derart rechtzeitig zu verständigen, daß ihnen die Verständigung mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage zukommt, widrigenfalls die Verhandlung über ein von der Partei gestelltes Begehren zu vertagen ist. Wird eine ärztliche Untersuchung des Anspruchswerbers durch die Kommission in Aussicht genommen, so hat die Verständigung einen Hinweis hierauf und die Aufforderung zu enthalten, die allfällige Verhinderung des Anspruchswerbers ungekündigt der Kommission anzuzeigen. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob eine Verhandlung ungeachtet des Fernbleibens von Geladenen — unter Vorbehalt einer allfälligen ergänzenden Verhandlung — durchzuführen ist.

§ 38.

Von der Vertretung eines Anspruchswerbers gegenüber der Kommission sind nur jene Personen ausgeschlossen, welche die Vertretung von Parteiinteressen erwerbsmäßig betreiben, ohne zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor Behörden berechtigt zu sein.

§ 39.

(1) Zur kommissionellen Verhandlung und zur Beschlussfassung eines Ausschusses ist die Anwesenheit aller Mitglieder, die dem betreffenden Ausschusse nach dem Abschnitte C des IV. Hauptstückes angehören, sowie eines Schriftführers erforderlich, der vom Bureau der Kommission beigelegt wird.

(2) Hinsichtlich der Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses finden die einschlägigen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (I. Teil, 2. Abschnitt) sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem Ausschusse zu.

§ 40.

Die kommissionelle Verhandlung über Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz ist grundsätzlich öffentlich (§ 50, Absatz 1, des Gesetzes; sie dient zur Feststellung des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlage durch den Vortrag des Referenten und durch die Ausführungen der Parteien und ihrer Vertreter. Auch jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, an der Verhandlung durch Stellung von Fragen und Anträgen teilzunehmen. Ärztliche Untersuchungen können aus Schicklichkeitsgründen oder wegen des hierbei anzuwendenden Verfahrens unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

§ 41.

(1) Die Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses sind stets geheim; an der geheimen Sitzung dürfen, abgesehen von den mit beratender Stimme beigezogenen Personen (§ 42, Absatz 4, des Gesetzes) nur Angehörige der Kommission teilnehmen.

(2) An der Abstimmung nehmen die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und dessen Vorsitzender teil, der seine Stimme zuletzt abgibt.

(3) Als Beschluß gilt die Meinung, auf die sich die Mehrheit der Stimmen vereinigt, bei Stimmengleichheit, sofern es sich um Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz handelt, die für den Anspruchswerber offenbar günstigere Meinung, andernfalls die Meinung des Vorsitzenden.

§ 42.

(1) Die getroffene Entscheidung ist den beteiligten Parteien in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Wenn die Beschlussfassung an eine mündliche Verhandlung anschließt, ist überdies die Entscheidung mit einer kurzen Begründung oder der Beschluß auf Vertagung der Verhandlung oder auf Vertagung der Beschlussfassung nach Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung vom Vorsitzenden des Ausschusses zu verkünden.

(2) Wenn ein Bescheid des Bureaus oder eine Entscheidung eines Ausschusses der Kommission im Einvernehmen mit dem Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung zustande gekommen ist, entfällt die Zustellung einer Ausfertigung an ihn. Der Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung kann die vorherige Einsicht in alle Entwürfe von Bescheiden des Bureaus über Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz und auch die Einsicht in alle anderen Geschäftstücke der Kommission verlangen, die eine Belastung der staatlichen Finanzen betreffen.

§ 43.

Über jede kommissionelle Verhandlung ist, getrennt für die öffentliche und für die geheime Sitzung, eine Verhandlungsschrift zu verfassen, die alle wesentlichen Angaben über Gang der Verhandlung, Inhalt der Ausführungen, Ergebnis der Beweisaufnahme, Gang der Beratung und Ergebnis der Abstimmung enthält

und vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem Schriftführer zu fertigen ist.

§ 44.

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission gebührt den Kommissionsmitgliedern und den mit beratender Stimme beigezogenen Personen, sofern sie nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten vom ständigen Wohnsitz zum Orte der Kommission und zurück in der zweiten Wagenklasse der Eisenbahn oder auf dem ersten Schiffsplatz und eine vom Vorsitzenden des Ausschusses zu bemessende Vergütung. Das Höchstmaß dieser Vergütung wird vorläufig mit 30 Kronen für Wien und 20 Kronen für alle anderen Invalidenentschädigungskommissionen festgesetzt. Für besonders qualifizierte Sachleute kann der Vorsitzende diese Vergütung bis auf 50 Kronen, beziehungsweise 40 Kronen erhöhen. (§ 43, Absatz 2, und § 51 des Gesetzes.)

(2) Dem Anspruchswerber und einer etwa erforderlichen Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) sowie den geladenen Zeugen gebührt im Falle der Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung der Ersatz der notwendigen Reisekosten vom ständigen Wohnsitz zum Sitze der Kommission und zurück in der dritten Wagenklasse der Eisenbahn oder auf dem zweiten Schiffsplatz, im Fall offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schweren Leidens eines Kriegsbeschädigten in der zweiten Wagenklasse oder auf dem ersten Schiffsplatze, ferner als Ersatz für Mehrauslagen und Verdienstentgang für den Verhandlungstag und jeden unbedingt notwendigen Reisetag ein vom Vorsitzenden zu bemessender Betrag im vorläufigen Höchstmaß von je 20 Kronen in Wien und je 15 Kronen bei allen anderen Invalidenentschädigungskommissionen. Jedoch gebühren diese Ersätze dem Anspruchswerber und seiner Begleitperson für Reisebewegungen im Ausland nicht. (§ 50, Absatz 3, und § 51 des Gesetzes.)

VI. Hauptstück.

Invalidenentschädigungsgericht.

§ 45.

(1) Die Beiziehung von Beisitzern ist auf jene Fälle zu beschränken, in denen dies, sei es wegen der grundlegenden Bedeutung der zur Entscheidung

stehenden Rechtsfrage, sei es wegen der zu lösenden Vorfragen, die ein Fachwissen voraussetzen, vom Senat als zweckdienlich erkannt wird.

(2) Die Beisitzer des Invalidenentschädigungsgerichtes werden, soweit es sich um Vertrauenspersonen und Vertreter der beteiligten Organisationen handelt, von diesen, alle übrigen vom Staatsamte für soziale Verwaltung in der vom Vorsitzenden des Gerichtes angeforderten Zahl, in Vorschlag gebracht. Der Vorsitzende des Gerichtes wählt aus den Vorgeslagenen die für den einzelnen Fall geeigneten Personen aus und bestellt sie als Beisitzer für eine bestimmte Verhandlung. Wenn ein Sachmann auf dem Gebiete der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder der Unfall-, Krankenversicherung der Arbeiter als Beisitzer bestellt wird, ist stets auch ein Vertrauensarzt oder ein sonstiger Vertreter (Vertreterin) der organisierten Invaliden oder Kriegere Witwen oder einer Jugendfürsorgeorganisation als Beisitzer beizuziehen.

§ 46.

Zur Verhandlung vor dem Invalidenentschädigungsgericht wird der Vertreter der belangten Behörde von der belangten Invalidenentschädigungskommission, der Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung als Klägerin oder mitbeteiligter (mitbelangter) Partei vom Staatsamte für Finanzen entsendet.

§ 47.

(1) Auf das Verfahren vor dem Invalidenentschädigungsgericht finden, soweit nicht das Invalidenentschädigungsgesetz oder die vorliegende Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmen, die für den Verwaltungsgerichtshof jeweils bestehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 25, Absatz 2, des § 39, Absatz 2, und des § 44, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung über die Angelobung der Mitglieder der Invalidenentschädigungskommissionen, über die Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses dieser Kommissionen und über die den Kommissionsmitgliedern gebührenden Ersätze und Vergütungen finden auf die Beisitzer des Invalidenentschädigungsgerichtes sinngemäß Anwendung. Die vom Vorsitzenden des

Gerichtes zuerkannten Gebühren werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung angewiesen.

Schlussbestimmungen.

§ 48.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die beigegebenen Vordruckmuster sind nicht verbindlich, sie können von den Invalidenentschädigungskommissionen nach Bedarf abgeändert oder ergänzt werden.

H a n u s c h m. p.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

15. 6. 1919

Kleine Chronik.

Wien, 14. Juni.

(Entschädigung der Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen.) Noch im Laufe des Monats Juni wird das Anmeldeverfahren von Ansprüchen auf staatliche Entschädigungen der Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze erfolgen. Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten: Anspruch auf die Invalidenrente hat der Kriegsschädigte, sofern er militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat; Anspruch auf die Hinterbliebenenrente haben die Witwe, eventuell die hinterbliebene Lebensgefährtin, die Kinder des Kriegsschädigten in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, der Vater, die Mutter, die Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, und unter der gleichen Bedingung auch die Geschwister des Beschädigten. Bei der Anmeldung sind unbedingt die Familienpapiere (Ehe-, Trauungs-, Totenschein usw.) mitzubringen, ebenso der polizeiliche Meldezettel, die militärischen Dokumente, insbesondere der Zahlungsauftrag über die militärischen Versorgungsgenüsse, der Zahlungsbogen über den Unterhaltsbeitrag, Dokumente, die die Vorbildung des Kriegsschädigten nachweisen, und ein Beleg über das Einkommen des Kriegsschädigten vor dem Jahre 1916. Ort und Zeit der Entgegennahme der Anmel-

dungen wird durch eine Kundmachung des zuständigen Invalidenamtes bekanntgegeben werden.

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 17. 6. 1919

**Anmeldung des Invalidenrenten-
anspruches.**

Noch im Laufe des Monats Juni wird das Anmeldeverfahren von Ansprüchen auf staatliche Entschädigungen der Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze erfolgen. Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten: Anspruch auf die Invalidenrente hat der Kriegsbeschädigte, sofern er militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat; Anspruch auf die Hinterbliebenenrente haben die Witwe, event. die hinterbliebene Lebensgefährtin, die Kinder des Kriegsbeschädigten in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Vater, die Mutter, die Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind und unter der gleichen Bedingung auch die Geschwister des Beschädigten. Bei der Anmeldung sind unbedingt die Familienpapiere (Ehe-, Trauungs-, Totenschein usw.) mitzubringen, ebenso der polizeiliche Meldezettel, die militärischen Dokumente, insbesondere der Zahlungsauftrag über die militärischen Versorgungsgeldern, der Zahlungsbogen über den Unterhaltsbeitrag, Dokumente, die die Vorbildung des Kriegsbeschädigten nachweisen und ein Nachweis über das Einkommen des Kriegsbeschädigten vor dem Jahre 1916. Ort und Zeit der Entgegennahme der Anmeldungen wird durch eine Kundmachung des zuständigen Invalidenamtes bekanntgegeben.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern sowie dem Staaterechnungshofe vom 18. Juni 1919 über den Vollzug der Auszahlungen für Rechnung der Invalidenentschädigungskommissionen durch die Postsparkasse. (II. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.)*

§ 1.

Die Auszahlungen für Rechnung der Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich in Wien, für Oberösterreich in Linz, für Salzburg in Salzburg, für Tirol in Innsbruck, für Vorarlberg in Bregenz, für Steiermark in Graz und für Kärnten in Klagenfurt sind im Wege der Postsparkasse zu vollziehen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Vollzugsart sind:

- Zahlungen an im Auslande wohnende Bezugsberechtigte und
- Zahlungen, die in effektivem Golde geleistet werden müssen.

§ 3.

1. Die Auszahlungen erfolgen zu Lasten des Postsparkassencheckkontos der zuständigen Invalidenentschädigungskommission entweder bar oder, wenn der Zahlungsempfänger dem Clearingverkehr des Postsparkassenamtes angehört und sein Konto der Rechnungsabteilung der betreffenden Invalidenentschädigungskommission bekannt ist, durch Gutschrift.

2. Im Falle der Barzahlung hat der Zahlungsempfänger über den Erhalt des angewiesenen Betrages das auf der Postsparkassenzahlungsanweisung vorgedruckte und für die betreffende Invalidenentschädigungskommission bestimmte Quittungsformular zu fertigen.

3. Sowohl bei der Barzahlung wie auch bei der Gutschrift sind die von den auszahlenden Beträgen etwa entfallenden Stempelgebühren unmittelbar im Abzugswege hereinzubringen.

4. Zur Auszahlung im Wege der Gutschrift ist die schriftliche Erklärung der bezugsberechtigten Partei erforderlich, daß sie sich dem Stempelabzuge unterwirft.

*) Enthalten in dem heute, den 22. Juni 1919, ausgegebenen 114. Stücke des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 320.

Die einmal abgegebene Erklärung gilt auch für alle folgenden Zahlungen, ausgenommen daß sie auf eine bestimmte Zahlung eingeschränkt ist. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so hat die Zahlung mittels Postsparkassenzahlungsanweisung zu erfolgen.

§ 4.

Die Liquidierung der auszahlenden Beträge obliegt der jeder Invalidenentschädigungskommission beigegebenen Rechnungsabteilung. Sie erfolgt auf Grund der der Rechnungsabteilung vorliegenden amtlichen Befehle von Amts wegen; es ist daher die Beibringung von Quittungen zu diesem Zwecke in der Regel nicht erforderlich.

§ 5.

1. Von den im Wege der Postsparkasse vollzogenen Zahlungen wird der Zahlungsempfänger durch das zuständige Abgabepostamt, und zwar bei Barauszahlungen durch Zustellung einer „Zahlungsanweisung“, bei Gutschriften durch Zustellung des „Kontoauszuges“ verständigt. Mit der „Zahlungsanweisung“ oder dem „Kontoauszug“ wird dem Zahlungsempfänger ein Buchauszug eingehändigt, der in der Regel nebst dem Brutobetrag auch die allenfalls im Abzugswege eingehobenen Stempelgebühren und allfällige sonstige Abzüge erkennen läßt und die näheren Angaben darüber enthält, worauf sich die Zahlung bezieht.

2. Auf Grund der „Zahlungsanweisung“ wird der angewiesene Betrag der Partei gleichzeitig mit der „Zahlungsanweisung“ zugestellt, falls er nicht nach den postamtlichen Vorschriften bei dem zuständigen Abgabepostamt, von dem im ersten Bezirke Wiens wohnenden Privatparteien aber unmittelbar bei der Kasse des Postsparkassenamtes abzuholen ist.

3. Allfällige Anfragen oder Beschwerden sind an die Rechnungsabteilung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission zu richten.

§ 6.

Für die Auszahlung von Leistungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Die Bestellung von Zahlungsanweisungen, beziehungsweise die Bestellung der Geldbeträge zu den Zahlungsanweisungen erfolgt nur zu Händen des in der Zahlungsanweisung bezeichneten Bezugsberechtigten.

2. Bei Rentenzuschüssen für die in der Versorgung des Geschädigten stehenden Kinder, ferner bei Witwen- und Waisenrenten wird die Zahlung nur unter der Bedingung geleistet, daß die bezugsberechtigten Parteien (Vater, Mutter, Vormund, Kurator, Witwe, Lebensgefährtin, großjährig erklärte elternlose Waise) auf dem Rücken der „Zahlungsanweisung“ die Erklärung nachstehenden Inhaltes abgibt:

- bei Rentenzuschüssen für Kinder, daß diese am Leben sind und in ihrer Versorgung stehen,
- bei Witwenrenten, daß die Bezugsberechtigte (Witwe, Lebensgefährtin) noch verwitwet (ledig) ist,
- bei Waisenrenten, daß die Waisen noch am Leben und unverheiratet sind und keine unentgeltliche Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt genießen.

3. Bei Rentenzuschüssen, Witwen- und Waisenrenten haben die Bezugsberechtigten vom Jahre 1920 an außerdem im Monat November eines jeden Jahres abgeforderte Erklärungen des im Punkt 2 dieses Paragraphen bezeichneten Inhaltes auszustellen und nach erfolgter Bestätigung durch den zuständigen Matrikelführer der den Bezug liquidierenden Rechnungsabteilung der Invalidenentschädigungskommission vorzulegen. Liegen diese Erklärungen bei der Liquidierung für den Monat Jänner des nächsten Jahres nicht vor, so wird mit der Auszahlung innegehalten.

4. In jenen Fällen, in denen die Auszahlung nur gegen Vorbringung der unter Punkt 2 dieses Paragraphen bezeichneten Bestätigungen zulässig ist, werden Gutschriftsanweisungen nicht ausgestellt, es wäre denn, daß die Bestätigungen schon bei der Liquidierung vorliegen.

5. Jede dauernde Wohnungsänderung ist der Rechnungsabteilung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission anzuzeigen.

Bei bloß vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes haben die Parteien beim Postamte ihres ständigen Wohnsitzes das Geeignete wegen Nachsendung der „Zahlungsanweisungen“ selbst zu veranlassen.

6. Die Zahlungen an die außerhalb Deutschösterreichs anässigen Bezugsberechtigten werden mit einer besonderen Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 7.

Die für die vollziehende Kasse (§§ 295, Absatz 1, und 305, Absatz 2, der Exekutionsordnung, § 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 250) bestimmte Ausfertigung gerichtlicher Pfändungs- und Überweisungsbefehle (Drittverboie) ist im Sinne der Verordnung vom 8. Jänner 1911, R. G. Bl. Nr. 4, der Rechnungsabteilung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission zuzustellen, insofern eine solche Zustellung auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach § 295 der Exekutionsordnung überhaupt vorzunehmen ist.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.

S a n n s c h m. p. l

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

25. 6. 1919

Wien, 24. Juni. (Meldung kriegsbeschädigter Gagen und Berufsunteroffiziere.) Vom Staatsamte für Heerwesen wird mitgeteilt: Zweck Aufstellung einer lückenlosen Evidenz über alle kriegsbeschädigten deutschösterreichischen Berufsgagisten, Berufsgagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere und Verwertung dieser Evidenz bei der bevorstehenden Neuregelung des Militärverorgungswezens hat jeder kriegsbeschädigte deutschösterreichische Berufsgagist dem Staatsamte für Heerwesen, Abteilung 1, jeder kriegsbeschädigte deutschösterreichische Berufsgagist ohne Rangklasse und jeder kriegsbeschädigte deutschösterreichische Berufsunteroffizier dem Staatsamte für Heerwesen, Abteilung 2, schleunigst und direkt eine Anmeldung mit nachstehenden Daten einzusenden: 1. Charge und Rang, 2. Angabe, ob aktiv (Truppenstand, Armeestand, Lokalanstellung), Ruhestand und reaktiviert, Invalidenpensionist, im Superarbitrierungswege beurlaubt, im Probedienstleistung, 3. Name, 4. gebührenzuständiger Rechnungsförper (Evidenzbehörde), 5. letzter Standeskörper (Anstalt), 6. Stand (ledig, verheiratet, Witwer, unverjorgte Kinder), 7. Art und Dauer der Front-, Feld- oder sonstigen Kriegsdienstleistung, 8. Verwundungen, Erkrankungen oder sonstige Beschädigungen, die durch die Kriegsdienstleistung hervorgerufen wurden, 9. letzter Superarbitrierungsbeschluss oder sonstiger authentischer Nachweis der Kriegsbeschädigung, 10. derzeitige Diensterteilung und Dienstverwendung, 11. effektive und anrechnungsfähige Dienstzeit, 12. Heimatszuständigkeit laut Heimatschein, seit wann?, 13. Genaue Wohnungsadresse.

Als Kriegsbeschädigter ist im allgemeinen jeder Berufsgagist, Berufsgagist ohne Rangklasse und Berufsunteroffizier anzusehen, der sich ursächlich der

Kriegsdienstleistung infolge Verwundung, äußerer Gewaltwirkung oder durch Kriegsstrapazen entstandener Krankheit ein dauerndes Gebrechen (Weiden) zuzog, wodurch er seine Diensttauglichkeit ganz oder zum Teil einbüßte. Jeder Berufsgagist, Berufsgagist ohne Rangklasse und jeder Berufsunteroffizier haltet für die wahrheitsgetreuen Angaben in der Anmeldung. Die ehesten Vorlage der genau verfassten Daten liegt im eigensten Interesse aller Kriegsbeschädigten. Für besonders schwer kriegsbeschädigte Berufsgagisten, Berufsgagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere, die die Anmeldung nicht selbst verfassen können, ist sie durch hiezu berufene und ermächtigte Personen zu verfassen.



Bericht

des

Ausschusses für Heerwesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 259 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Mit dem Zweck des Gesetzes, nach dem die Personen des militärischen Berufsstandes im Falle der Invaliditätsentschädigung nicht schlechter gestellt sein sollen als dies im Gesetz vom 25. April 1919 für die Nichtberufsmilitär festgesetzt ist, war der Ausschuss einverstanden.

Es erschien aber dem Ausschuss sehr bedenklich, diese Gleichstellung durch ein Gesetz durchzuführen und dabei die Bestimmungen des oben angeführten Gesetzes über die Staatsbürgerschaft (§ 1, Absatz 1 und 4) ohne weiteres für die Berufsmilitär zu übernehmen.

Noch bedenklicher erschien es dem Ausschuss, dem Verlangen zu entsprechen, das in dieser Frage in einer Eingabe der Invalidengagisten dem Ausschuss vorgelegen ist, nach der die Staatsbürgerschaft und damit der Anspruch auf Unterstützung durch ein vor dem 31. März 1919 abgelegtes Bekenntnis zum deutschösterreichischen Staat erworben werden kann, dem dadurch würden Personen den Anspruch auf Unterstützung erwerben, die man durchaus nicht immer zu den Bürgern des deutschösterreichischen Staates zählen kann.

Nachdem der deutschösterreichische Staat der erste ist, der für die Invaliden Renten bezahlt, könnten alle jene Personen, die seinerzeit das Bekenntnis abgelegt, den Anspruch erheben, selbst wenn sie seither abgewandert und Deutschösterreich hätte Lasten zu tragen, die sonst den anderen Staaten zufallen würden.

Der Ausschuss ist zur Überzeugung gelangt, daß diese Frage durch eine bindende Bestimmung eines Gesetzes derzeit überhaupt nicht gelöst werden kann, denn wird der Anspruch auf Unterstützung an die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworbene Staatsbürgerschaft und an den dauernden Wohnsitz im Inland gebunden, so wären damit eine Reihe von Berufsmilitär von der Unterstützung zu Unrecht ausgeschlossen; wenn man aber diese beiden Voraussetzungen abschwächt oder durch andere ersetzt, so ist nicht abzusehen, welche unberechtigte finanzielle Belastung der deutschösterreichische Staat dadurch erfährt.

Eine nachträgliche Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, durch die eine Reihe von Personen Rechtsansprüche an den Staat bereits erworben haben, soll nach Auffassung des Ausschusses vermieden werden.

Aus diesen Erwägungen heraus ist der Ausschuss zu dem Entschluß gelangt, der Nationalversammlung den Antrag zu unterbreiten, an Stelle des Gesetzes über die Anwendung des Invaliden-

entschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ein Ermächtigungsgesetz zu beschließen, durch das die Regierung befugt wird, die Bestimmungen des dem Ausschuss zugewiesenen Gesetzes durch Vollzugsanweisung in Kraft zu setzen.

Nachdem diese Bestimmungen zugleich mit der Wirksamkeit des Invaliditätsentschädigungsgesetzes, also bereits am 1. Juli 1919 in Kraft treten sollen, unterbreitet der Ausschuss der Nationalversammlung den Antrag, den angeschlossenen, vom Ausschuss mit Zustimmung der Regierung beschlossenen Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes zum Beschlusse zu erheben.

Der Ausschuss hat sich mit den einzelnen Bestimmungen des ihm zugewiesenen Gesetzes ebenfalls beschäftigt, nachdem er der Meinung ist, daß diese Bestimmungen den Inhalt der nun zu erlassenden Vollzugsanweisung bilden werde, hat sich aber dabei lediglich darauf beschränkt, dem § 1 jene Fassung zu geben, wie sie bei dem Militärversorgungsgesetze durch den Finanz- und Budgetausschuss beschlossen wurde, nachdem eine Übereinstimmung hier unbedingt notwendig erscheint.

Dem Ausschuss ist eine Zuschrift der „Vereinigung invalider Soldaten“ vorgelegen, in welcher eine Reihe von Verlangen auf Abänderung des Gesetzes gestellt wurde, die zum Teil nicht in den Rahmen dieses Gesetzes zur Erledigung gelangen können, zum anderen Teil über die Bestimmungen des bereits beschlossenen Invaliditätsentschädigungsgesetzes hinausgehen und eine Änderung der Bestimmungen dieses Gesetzes nach sich ziehen müßten, zu dem der Ausschuss sich nicht berufen gefühlt hat.

Es war hauptsächlich eine Frage, die hier zur Erörterung gestanden ist und die nach Ansicht des Ausschusses in dem Invaliditätsentschädigungsgesetze nicht unzweifelhaft klargestellt ist, es ist die Frage, ob der Staatsangestellte, Beamte oder Offizier neben seinem Gehalt oder seinen Ruhegehältern auch noch die Invaliditätsrente zu beziehen Anspruch hat. Das Invaliditätsentschädigungsgesetz bestimmt im § 9: Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.

Der § 10 bestimmt: Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbsfähigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe zugemutet werden kann.

Der § 29 bestimmt: Auf die nach diesem Gesetz zustehenden Rentenansprüche werden dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht angerechnet.

Wird ein kriegsbeschädigter Staatsbeamter oder Offizier vom Staate weiter beschäftigt, so kann bei demselben von einer Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 10 nicht gesprochen werden, trotzdem derselbe unter Umständen schwer kriegsbeschädigt ist und eine Reihe von Ausgaben und Erschwerungen seines Vorwärtkommens haben kann, die bei dem Gefunden wegfallen.

Die zweite Frage ist, ob der Staat Pension und Rente an ein und denselben Staatsangestellten zu leisten hat oder zu leisten imstande ist.

Der Ausschuss hat in der angeschlossenen Resolution verlangt, daß diese Fragen geklärt werden und hat seinen Standpunkt in dieser Frage in der Resolution zum Ausdruck gebracht.

Im Anhange bringt der Ausschuss der Nationalversammlung die Bestimmungen zur Kenntnis, welche den Inhalt der zu erlassenden Vollzugsanweisung bilden sollen.

Der Ausschuss stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfe zum Beschlusse erheben und die beige druckte Resolution annehmen.“

Wien, 26. Juni 1919.

Skarek,
Obmann.

Smilka,
Berichterstatter.

1/.

W e s e n

von

mit welchem

die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenrentengesetzes auf Personen des mittleren Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem nach Erlassung der zwischenthatlichen Verfügungen eine endgültige gesetzliche Regelung der Entschädigung invalider Personen des mittleren Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen erfolgt, mittels Sollzugsanweisung vorläufige Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden und -waisen (Zwischenentschädigungsgesetz) auf Personen des mittleren Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen angewendet werden.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

/2

Resolution.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob kriegsbeschädigte Staatsangestellte und Militärpersonen, die in aktiver Dienstleistung stehen, neben dem Gehalte auch eine Rente beziehen können. Wenn ein solcher Doppelbezug nicht zuerkannt wird, so soll diesen zur Bestreitung der Mehrauslagen, die ihnen infolge ihrer körperlichen Unbeholfenheit, erhöhten Pflege, Bedienung, Benutzung von Fahrgelegenheiten zc. erwachsen, eine nach dem Grade ihrer Hilflosigkeit kommissionell zu bemessende Zulage zuerkannt werden.“

Inhalt der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisung der Staatsregierung.

Anhang.

§ 1.

(1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Gewalteten, und -waisen (Gewaltenehrentschädigungsgesetz) findet auf Personen, die für den Deutschen Reich durch den Staat, die vorerwähnte Reichsregierung oder deren Untertanen in der Zeit der Kriegshandlungen (Kriegshandlungen) im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Entschädigung zu leisten, mit den nachfolgenden Abänderungen Anwendung.

(2) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des mittleren Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insofern und insoweit sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietsbereich der ehemaligen Reichsregierung die Reichsregierung gehören, keinen Anspruch auf mütterliche Beiträge haben.

(3) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist der Besitz der deutsch-reichsdeutschen Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutsch-reichsdeutsche Staatsbürgerschaftsgesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist.

(4) Voraussetzung wird aber unter den bezeichneten Voraussetzungen der Anspruch nur jenen Personen gewährt, welche in den von der Reichsregierung ökonomisch verwalteten Zeiten ihres Staatsgebietes den ordentlichen Wohnsitz haben.

(5) Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die deutsch-reichsdeutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den von der Reichsregierung ökonomisch verwalteten Zeiten ihres Staatsgebietes nehmen.

(6) Unter berufsmäßiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne dieser Vollzugsanweisung auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.

(7) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Voraussetzungen für Ansprüche auf Rente, Krankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, sofern dieselben für sie günstiger sind.

§ 2.

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 3.

Falls nach § 4 nicht ein höherer Rentenanspruch zusteht, wird die Invalidenvollrente wie folgt bemessen.

Für	Rentenbetrag in Kronen	
in Rangklassen eingereihte Militärgagisten (Militärgagistenaspiranten) mit	jährlich	3000
	monatlich	250
in Rangklassen nicht eingereihte Militärgagisten und Unteroffiziere mit	jährlich	2040
	monatlich	170
alle sonstigen Mannschafts- personen mit	jährlich	1500
	monatlich	125

§ 4.

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach den Einkommenstufen mit den Rentenbeträgen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes unter Zugrundelegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten zuletzt vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden war.

(2) Anrechenbar für die Rentenbemessung sind: Gage, Adjutum, Löhnung, Alters- (Dienstalters-, Quinquennial-) Zulage, Quartiergebühr der zweiten Zinsklasse, Bekleidungsgebühr und Kost-(Brot-)gebühr.

§ 5.

Für alle in den Jahren 1914 bis 1920 eingetretenen Schadensfälle sind für die Berechnung des Jahreseinkommens die Geld- und Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militärischen Gebührenvorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedensverhältnis in Geltung gestanden



30. Juni 1919 in Weimar.

Diele Sollungsanweisung tritt rückwirkend mit
§ 7.
anweisung.
Zerlegung oder Mehrzerlegung nach dieser Sollungs-
geringem Zusatz vorzusehen, so gebührt die
erwähnten mitunterlichen Bestimmungen nicht oder in
Sollungsanweisung gebührende Vergütungen in den
bestimmungen. Sind jedoch einzelne nach dieser
nach den mitunterlichen Gebührens- und Versorgungs-
gebührt auch künftig in erster Linie die Vergütung
Zunahmeentscheidungsgegenstände bezüglichen Urteile
für Änderungen aus einer im § 1 des

§ 6.

anweisung geregelt werden.
werden nicht erfolgt ist, wird sie durch Sollungs-
grade mit den vor diesem Zeitpunkt bestehenden
1. Juli 1914 neu geschaffenen mitunterlichen Chargen-
sind. Insofern eine Gleichstellung der nach dem

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

1. 7. 1919

(Die Invalidenschulen.) Am Ende der Favoritenstraße im 10. Bezirke befinden sich am Hebbelplatz und Schleiergasse die Anlagen der deutschösterreichischen Invalidenschulen, die von den Anspruchsberechtigten noch wenig ausgenutzt werden. Nach dem neuen Invalidengesetze haben auf Aufnahme, Schulung und Verpflegung alle deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten Anspruch, Mannschaft und Gasisten. Die Invalidenschulen sind im Pavillonssystem erbaut, inmitten schöner Anlagen. Eine Bibliothek, ein Vergnügungsraum und die aus Schülern und Lehrern bestehende Schulgemeinde sorgen für belebende und belehrende Abwechslung. Die hier an der Grenze der Stadt gelegene Anstalt ist in halbstündiger Straßenbahnfahrt vom Zentrum zu erreichen. Die Anstalt gliedert sich in eine gewerbliche und eine theoretische Gruppe. Die gewerbliche Gruppe umfaßt zahlreiche Werkstätten für fast sämtliche Gewerbe und Kunstgewerbe. Die Werkstätten sollen kriegsbeschädigte Schüler vollständig ausbilden, Gelernte einarbeiten und weiter ausbilden. Nach Erreichung des Lehrzieles bekommt der Frequentant ein staatsgültiges Zeugnis, das die Meisterlehre ersetzt. Die soziale Hilfsstelle sorgt dann für die Unterbringung des Absolventen, die fast immer gelingt. Die theoretische Gruppe umfaßt folgende Kurse: Bürgerschule, Handelsschule, Bankkurs, kaufmännisch-gewerbliche Kurse, Spezialkurse für Versicherungswesen, Schule für Einarmige, Post- und Briefträgerkurs, Maschinschreiben, Stenographie, Schönschreiben und die Musikschule.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 7. 9. 1919

Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

Demnächst gelangt eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle, zur Verlautbarung, die unter anderm festsetzt:

Der den Angehörigen von Kriegsgefangenen deutschösterreichischer Staatsbürger nach Maßgabe des Gesetzes gebührende Zuschuß zu den von ihnen bisher bezogenen Unterhaltsbeiträgen wird vorbehaltlich der durch die Unterhaltskommissionen nachträglich von Amts wegen vorzunehmenden Ueberprüfung von den auszahlenden Klassen gegen Nachweis der Fortdauer der Kriegsgefangenschaft des Herangezogenen und gegen Abgabe einer Erklärung der anspruchsberechtigten Partei, betreffend die Personal- und Militärverhältnisse des Kriegsgefangenen, vom 16. August 1919 an vorläufig ausbezahlt.

Diese Auszahlung darf nur an jene Angehörigen Kriegsgefangener, die ihren Wohnsitz in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreich haben, erfolgen.

Die Fortdauer der Kriegsgefangenschaft ist durch eine aus jüngerer Zeit stammende schriftliche Nachricht des Kriegsgefangenen, durch eine Mitteilung der Gesellschaft vom Roten Kreuz, durch eine Bestätigung des Gemeindevorstehers oder sonst glaubwürdig nachzuweisen.

Personen, die in der Lage sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, haben keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag.

Ergibt sich, daß ein Anspruchsberechtigter die Arbeitslosenunterstützung bezieht, so ist die Einstellung des Unterhaltsbeitrages zu veranlassen.

Wurde für eine im Genuße des Unterhaltsbeitrages stehende Person die Familienzulage zur Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen, so ist der Unterhaltsbeitrag weiter zu gewähren. Die Auszahlung der Familienzulage wird vom Arbeitslosenamt eingestellt.

Neuordnung des Versorgungswesens.

In seiner Etatsrede hat der Reichsarbeitsminister Schilde das inhaltschwere Wort geprägt, „man könne nahezu von einem Zusammenbruch des militärischen Versorgungswesens sprechen“. Was ein solcher Zusammenbruch bedeuten würde, bedarf keiner besonderen Unterstreichung. Handelt es sich doch um die geldliche Versorgung eines Personenkreises von etwa 3 bis 4 Millionen Menschen in Deutschland, deren große soziale und allgemein-politische Bedeutung weder der Öffentlichkeit noch den politischen Parteien bis jetzt in ihrer vollen Tragweite zum Bewußtsein gekommen ist.

Das gewaltige Anschwellen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenbewegung mit ihren mancherlei gewiß nicht immer erfreulichen Begleitumständen spricht eine deutliche Sprache. Der drohende Zusammenbruch des Versorgungswesens ist eine Folge schwerster und unverantwortlicher Unterlassungssünden des alten Regimes. Die militärische Rentenversorgung war bis jetzt militärisch aufgezoogen; Bezirksfeldwebel gaben den Ton an, die Versorgungsämter der Generalkommandos und der Kriegsministerien entschieden. Offizieren und Berufssoldaten, die dem praktischen sozialen Leben fremd gegenüber standen und für ganz andere Aufgaben herangebildet waren, wurde eine soziale Mission anvertraut, die eingehende Kenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versorgungsberechtigten zur Voraussetzung hatte und befriedigend eigentlich nur durch gründlich vorgebildete Sozialbeamte gelöst werden konnte.

Diese Aufgabe ist infolge der Riesenopfer, die der Kriegsmahnninn erforderte, zu gigantischer Größe emporgewachsen. Je schwerer sich die Aufgaben im Laufe des Krieges gestalteten, je unzulänglicher wurde der militärische Apparat, der hierfür zur Verfügung stand. Das Versorgungswesen stand nicht im Etat. Keinerlei besondere Mittel waren dafür vorgesehen. Die erforderlichen Arbeitskräfte wurden im Wege der Kommandierung zu den Versorgungsstellen der Truppenteile, der Bezirkskommandos und der Versorgungsämter ohne Rücksicht auf die Eignung beschafft.

Dieses System der Kommandierung mußte in dem Augenblick zusammenbrechen, in welchem der Zwang zum Verbleiben beim Militär aufhörte. Dieser Zeitpunkt trat ein mit dem Beginn der Revolution und der Demobilisierung. Die Arbeitskräfte der Versorgungsbehörden stoben nach allen Seiten auseinander, um bei dem Wettbewerb um Stellen im Zivilleben nicht ins Hintertreffen zu geraten. Die Versorgungsbehörden standen ohne eingearbeitetes Personal in einem Augenblick da, in welchem zugleich gerade infolge der Demobilisierung die Versorgungsanträge zu Zehntausenden gestellt wurden.

War es schon während des Krieges Regel geworden, daß die Antragsteller monatelang, oft jahrelang auf Bescheid oder Entscheidung warten mußten, so verschärfte sich dieses Uebel nach der Revolution begreiflicherweise noch in ganz erheblichem Maße, da die verhältnismäßig geringe Zahl von eingearbeiteten Kräften, die im Versorgungswesen verblieben auch nicht annähernd hinreichte, um die gewaltige Arbeitslast zu bewältigen.

Diese Zustände sind durch zahlreiche Einstellungen von Zivilangestellten nicht wesentlich gebessert worden. Durch den Mangel an Versorgungsgärzten haben sie sich vielfach noch verschärft. Die Rückstände gingen bei manchen Versorgungsämtern in die Zehntausende. Welches Maß von Enttäuschung und Erbitterung in den Kreisen der Versorgungsberechtigten dadurch erzeugt worden ist, läßt sich im Worten gar nicht beschreiben. Anregungen, die schon vor der Revolution von Sachverständigenkreisen gegeben wurden, be-

nan nicht beachtet. So hat beispielsweise der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen schon unter der Kanzlerschaft des Prinzen Max die Schaffung einer Reichsstelle gefordert, durch welche das Versorgungswesen der Zuständigkeit des Kriegsministeriums entzogen und die bürgerliche und militärische Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einheitlich zusammengefaßt werden sollte. Diese Vorschläge hat sowohl der alte Reichstag als auch die Regierung mit einer leichten Handbewegung zu den Akten gelegt. Inzwischen hat der Gedanke der Entmilitarisierung immer mehr Boden gewonnen. Schließlich hat auch der Friedensvertrag einen nicht unerheblichen Druck nach dieser Richtung ausgeübt. Es hat sich als unmöglich erwiesen, den Ist-Stand der Reichswehr mit

Zehntausenden von Personen zu belasten, die nicht militärisch verwendet werden.

Mit dem 1. Oktober 1919 ist das militärische Versorgungswesen nunmehr der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums unterstellt worden, das damit eine ebenso schwierige wie undankbare Aufgabe übernommen hat. Es gilt jetzt, alle Kraft zusammenzunehmen, um den vom Minister angedeuteten Zusammenbruch, dessen innerpolitische Folgen ganz unabsehbar wären, zu verhüten. Dieser Zusammenbruch kann abgewendet werden, wenn alle beteiligten Stellen, die Ministerien, Volksvertretung, Beamten und Angestellten der Versorgungsbehörden sich der großen Verantwortung bewußt werden, die auf ihnen ruht. Die Kriegsbeschädigten werden sich allerdings mit einer Entmilitarisierung nicht befreunden können, die lediglich darin besteht, daß die bisher alleintönig angehenden Offiziere die Uniform ausziehen und im Zivil ihre Tätigkeit in demselben Geiste wie vorher fortführen. Das muß sich gründlich ändern. Dabei soll selbstverständlich nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Es gibt sehr viele Militärpersonen, die sich in ihre Aufgabe ganz vorzüglich eingearbeitet haben und deren Veseitigung kein Mensch mit künftigen Sinnen fordern wird, zuletzt die Kriegsbeschädigten, die sich sogar wiederholt für das Verbleiben solcher Persönlichkeiten eingesetzt haben. Mehr als sonst in einer Verwaltung muß hier der Grundsatz der Eignung durchgeführt werden.

Das Reichsarbeitsministerium beabsichtigt einen vollständig neuen organisatorischen Aufbau des Versorgungswesens. Die Bezirkskommandos werden örtliche Versorgungsstellen, die über die Ansprüche in erster Instanz entscheiden. Ueber den Versorgungsstellen erheben sich die Versorgungsämter, bei deren Ausgestaltung die bisherigen Versorgungsämter die Grundlage abgeben, zugleich aber als besondere Abteilung an die Landesfinanzämter angegliedert werden sollen. Die Versorgungsämter wieder sollen sich gliedern in eine Abteilung für Rentenversorgung und in eine Abteilung für ärztliche Kriegsbeschädigtenfürsorge. Unmittelbar unterstellt jedoch sind sie dem Reichsarbeitsministerium, in welchem eine besondere Abteilung für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge besteht, welche künftig also die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie das Versorgungs- und Lazarettwesen umschließt. Das von den Kriegsbeschädigten seit langem geforderte Reichsinvalidenamt beginnt also in dieser Form Wirklichkeit zu werden. Voraussichtlich werden künftig im ganzen dem Reichsarbeitsministerium 25 Versorgungsämter und 360 Versorgungsstellen im Reich unterstellt sein. Alle diese Stellen tragen den Charakter von Reichsbehörden.

Welche Bedeutung diesen neuen Aufgaben des Reichsarbeitsministeriums zukommt, moß die Tatsache erhellen, daß mit dem 1. Oktober 1919 etwa 40 000 höhere, mittlere und untere Beamten sowie Angestellte in den Dienst des Reichsarbeitsministeriums treten mußten. Im Ergänzungshaus-

VORWÄRTS (Berlin)

TAB. 11

Halbsetat für das Halbjahr 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 sind für das Heeres- und Marine Lazarettwesen 200 Millionen Mark, für die Versorgungsbehörden 70 Millionen Mark eingestellt. Die Renten selbst erfordern eine Summe von jährlich rund 4,6 Milliarden Mark, die durch das zu erwartende neue Versorgungsgesetz sowie durch Neu-
anerkennungen voraussichtlich noch eine wesentliche Steigerung erfahren wird.

Die beim Reichsarbeitsministerium errichtete Abteilung ist so groß und bedeutend, daß sie auch räumlich in würdiger und arbeitsfähiger Weise untergebracht werden mußte. Erfreulicherweise hat das Reichskabinett hier einen Weitblick gezeigt, der auch in Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenkreisen vollste Anerkennung finden dürfte. Die bisherige Kaiser-Wilhelm-Akademie, die der militärärztlichen Ausbildung gewidmet war, mit ihren hervorragenden wissenschaftlich-medizinischen Sammlungen und sonstigen ausgezeichneten Einrichtungen soll für die Zwecke der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge künftig ausschließlich zur Verfügung stehen. Diese Lösung wird eine großzügige Leitung des ganzen Versorgungswesens von einer Zentrale aus ermöglichen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen können Kriegsbeschädigten und den in ihren Diensten stehenden Ärzten unmittelbar nutzbar gemacht werden. Es sind die Voraussetzungen gegeben für die Schulung und Ausbildungen von **Sozialbeamten**, die künftig Träger der Fürsorge sein werden.

Möge von dem so geschaffenen Reichsinvalidenamt ausgehen ein neuer befruchtender Geist des sozialen Verständnisses für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, der allein zur völligen Gesundung des militärischen Versorgungswesens führen kann.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 11. 12. 1919

Wien, 10. Dezember. (Eine Enquete über die Arbeitsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter.) Mit Unterstützung des Staatsamtes für soziale Verwaltung und des Gesundheitsamtes wird unter der Bezeichnung „Arbeit für Kriegsbeschädigte“ eine Enquete veranstaltet, die Richtlinien über die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten aufzustellen bezweckt. Die Enquete zerfällt in einen ärztlichen und in einen gewerblichen Teil. Die ärztliche Enquete soll die Richtlinien für die Begutachtung der Arbeitsfähigkeit schaffen, und zwar nicht nur für die chirurgischen, sondern auch für die Nerven- und internen Fälle. Die gewerbliche Enquete soll festlegen, wie weit vom Standpunkt des Arbeitgebers die Einstellung von körperlich nicht voll leistungsfähigen Kriegsbeschädigten möglich ist. Die Enquete wird nicht mündlich, sondern schriftlich vorgenommen. Alle Ärzte und sonstigen hier in Betracht kommenden Sachverständigen (Techniker, Fabrikbesitzer, Gewerbetreibende usw.), die zu diesen Fragen Stellung nehmen wollen, sind eingeladen, ihre Ansicht, an der Enquete teilzunehmen, bis 1. Januar 1920 der Presse- und Propagandaabteilung des Volksgesundheitsamtes in Wien (Hofgartengasse) unter Angabe desjenigen Gegenstandes, zu dem sie Stellung zu nehmen wünschen, bekanntzugeben.

Nr.: TAG: 12. 12. 1919

607 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Schönsteiner, Steinegger und Genossen

auf

Sicherung des Dienstverhältnisses der invaliden Staatsangestellten Österreichs.

Die im Zuge der Beförderungsreform drohende Verringerung des Personalstandes bei den Staatsbehörden erfüllt die kriegsbeschädigten Staatsbediensteten (Beamte, Diener, Arbeiter usw.) mit der Besorgnis, daß auch sie ihre Stelle verlieren könnten. Die verkürzte Lebensdauer, mit der jeder kriegsbeschädigte zu rechnen hat, veranlaßt sie, sich so rasch als möglich, ihre Existenz zu sichern. Durch ein Wegstoßen von ihren so mühsam und schwer errungenen Plätzen würde die Wiedereingliederung dieser Kriegsofopfer in das Wirtschaftsleben ernstlich gefährdet, neue Leiden über diese Armen heraufbeschworen.

Die Nationalversammlung hat bei der Beratung des Invalidenentschädigungsgesetzes den festen Willen zum Ausdruck gebracht, die Kriegsbeschädigten bei dem Wiederaufbau ihres bürgerlichen Fortkommens auf das wirksamste zu unterstützen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch die das Anstellungsverhältnis der invaliden Staatsangestellten bei der bevorstehenden Reform des staatlichen Dienstwesens sichergestellt wird, insbesondere aber

1. bei der zu gewärtigenden Standesverringerung invalide Staatsbedienstete, gleichgültig ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, von vornherein außer Betracht zu lassen, auch wenn sie unter die allgemeinen für die Restringierung aufgestellten Bedingungen fallen;

2. Kriegsbeschädigte hinsichtlich der Stabilisierung ihrer Anstellungen gleich zu behandeln wie andere Staatsangestellte, sofern sie jene Kenntnisse nachzuweisen in der Lage sind, die für die in Betracht kommenden Stellen verlangt werden;

3. Kriegsbeschädigte Staatsangestellte, die erst in vorgerückten Jahren in den Staatsdienst getreten sind, besonders wenn dies darauf zurückzuführen ist, daß sie infolge ihrer Kriegsbeschädigung von ihrem ursprünglichen Berufe abgedrängt wurden, und die nach der Dienstpragmatik in die niederste Gehaltsstufe eingereiht wurden, unter billiger Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Familienverhältnisse den gleichaltrigen Angestellten derselben Kategorie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichzuhalten;

4. in der Art der dienstlichen Verwendung Kriegsbeschädigter Rücksicht auf ihre Invalidität zu nehmen; falls sie aber zu ihrem ursprünglichen Dienst nicht mehr geeignet sind, sie auf ähnliche ihrer Qualifikation entsprechende Dienstposten unter Wahrung aller erworbenen Rechte zu verwenden; den mit Invalidität begründeten Ansuchen um Versetzung nach einem anderen Dienstorte nach Einholung eines Gutachtens der im folgenden Punkte genannten Kommission zu entsprechen;

5. den kriegsbeschädigten Staatsangestellten ein Vertretungsrecht in der Personalkommission einzuräumen, indem im Rahmen derselben ein Unterausschuß der Kriegsbeschädigten zu bilden ist, dem die Durchführung der Punkte 3 und 4 zu obliegen hätte;
6. kriegsbeschädigten Staatsangestellten die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre als ganze nicht nur in den Ruhegenuß, sondern auch in die Bezüge zu gewähren;
7. derartige Staatsangestellte für den Fall ihrer Pensionierung im Sinne des § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 265, zu behandeln;
8. bei Stellenausschreibungen Kriegsbeschädigte vor anderen Bewerbern bei gleichen Fähigkeiten und gleichen Voraussetzungen zu berücksichtigen."

Wien, 12. Dezember 1919.

Buchinger.
Matth. Partif.
Dr. Burian.
Eisenhut.
Spalowsky.
L. Kunschak.
Dr. Mataja.

Schönsteiner.
Steinegger.
Scipel.
Parrer.
Pischky.
Weiskirchner.
Heinl.
Dr. Buresch.

Nr.: TAG: 13. 12. 1919

560 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Stocker und Genossen,

betreffend

Schaffung einer Notstandsaktion für die aus den Spitälern entlassenen Invaliden für die Zeit bis zur Zuerkennung der Invalidenpension.

Heimkehrende Kriegsgefangene, welche auf Grund ihrer Leiden (speziell Malaria) Anspruch auf Invalidenversorgung haben, können infolge der zu langsamem Erledigung ihrer Gesuche nicht rechtzeitig in den Genuß der Staatshilfe gelangen; da diese Menschen zum Großteil auf lange Dauer, beziehungsweise auch für immer erwerbsunfähig sind und ihnen — als arbeitsunfähig — die Arbeitslosenunterstützung nicht zukommt, sie aber größtenteils vermögenslos sind, muß ihnen auf irgendwelche Weise die Möglichkeit zur Fortführung ihres Lebensunterhaltes geboten werden.

Der so invalid heimkehrende Kriegsgefangene wird nach erfolgter Entlassung und Abfertigung (200 K) dem absoluten Elend preisgegeben, da die Invalidenversorgung zumeist durch bureaukratische Verzögerung erst nach langer Zeit — 1 bis zu 2 Monaten — in Kraft tritt. Der Mann muß jedoch während dieser Zeit von etwas leben, da er auch aus den Spitälern nach der vorgeschriebenen Kurbehandlung halb geheilt entlassen wird.

Es erweist sich daher als notwendig, eine Notstandsaktion ins Leben zu rufen, welche dem Manne sofort nach seiner Heimkehr, beziehungsweise Entlassung aus dem Spital jene Subsistenzmittel zukommen läßt, die so groß sein müssen, daß sie ihr Leben fristen können. Nur auf diese Weise wird den heimkehrenden Kriegsgefangenen, Kranken und Invaliden eine rasche Hilfe geboten werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Den aus den Spitälern als Invalide entlassenen Militärpersonen ist bis zur Zuerkennung der ihnen nach dem Invalidengesetz zukommenden Pension eine Notaushilfe in der Höhe ihrer bisherigen militärischen Bezüge zu bewilligen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird beauftragt, diesbezügliche Ergänzungsbestimmungen zum Invalidengesetz ehestens im Wege einer Vollzugsanweisung zu erlassen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag sogleich ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 13. Dezember 1919.

Grahamer.
Josef Kröhl.
Dr. Schürff.

Dr. Urjin.
Kittinger.
Egger.

Waber.
Wedra.
Schönbauer.

Stocker.
Müller-Guttenbrunn.
Clesfin.

Nr.:

TAG:

18. 12. 1919

590 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag

der

Abgeordneten Allina, Forstner, Hölzl, Ulrich und
Genossen

auf Sicherung des Dienstverhältnisses der invaliden Staatsangestellten
Österreichs.

Die im Zuge der Besoldungsreform drohende Verringerung des Personalstandes bei den Staatsbehörden erfüllt die kriegsbeschädigten Staatsbediensteten (Beamte, Diener, Arbeiter usw.) mit der Besorgnis, daß auch sie ihre Stellen verlieren könnten. Die verkürzte Lebensdauer, mit der jeder Kriegsbeschädigte zu rechnen hat, veranlaßt sie, sich so rasch als möglich ihre Existenz zu sichern. Durch ein Wegstoßen von ihnen so mühsam und schwer errungenen Plätzen würde die Wiedereingliederung dieser Kriegsoffer in das Wirtschaftsleben ernstlich gefährdet, neue Leiden über diese Armsten heraufbeschworen.

Die Nationalversammlung hat bei der Beratung des Invalidenentschädigungsgesetzes den festen Willen zum Ausdruck gebracht, die Kriegsbeschädigten bei dem Wiederaufbau ihres bürgerlichen Fortkommens auf das wirksamste zu unterstützen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch die das Anstellungsverhältnis der invaliden Staatsangestellten bei der bevorstehenden Reform des staatlichen Dienstwesens sichergestellt wird; insbesondere aber:

1. bei der zu gewärtigenden Standesverringerung invalide Staatsbedienstete, gleichgültig ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, von vornherein außer Betracht zu lassen, auch wenn sie unter die allgemeinen für die Restringierung aufgestellten Bedingungen fallen;

2. Kriegsbeschädigte hinsichtlich der Stabilisierung ihrer Anstellungen gleich zu behandeln wie andere Staatsangestellte, sofern sie jene Kenntnisse nachzuweisen in der Lage sind, die für die in Betracht kommenden Stellen verlangt werden;

3. kriegsbeschädigte Staatsangestellte, die erst in vorgeschrittenen Jahren in den Staatsdienst getreten sind, besonders wenn dies darauf zurückzuführen ist, daß sie infolge ihrer Kriegsbeschädigung von ihrem ursprünglichen Beruf abgedrängt wurden, und die nach der Dienstpragmatik in die niederste Gehaltsstufe eingereiht wurden, unter billiger Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Familienverhältnisse den gleichaltrigen Angestellten derselben Kategorie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichzuhalten;

4. in der Art der dienstlichen Verwendung Kriegsbeschädigter Rücksicht auf ihre Invalidität zu nehmen; falls sie aber zu ihrem ursprünglichen Dienst nicht mehr geeignet sind, sie auf ähnliche ihrer Qualifikation entsprechende Dienstposten unter Wahrung aller erworbenen Rechte zu verwenden; den mit Invalidität begründeten Ansuchen um Versetzung nach einem anderen Dienstort nach Einholung eines Gutachtens der im folgenden Punkte genannten Kommission zu entsprechen;

- 5. den kriegsbeschädigten Staatsangestellten ein Vertretungsrecht in der Personalkommission einzuräumen, indem im Rahmen derselben ein Unterausschuß der Kriegsbeschädigten zu bilden ist, dem die Durchführung der Punkte 3 und 4 zu obliegen hätte;
- 6. kriegsbeschädigten Staatsangestellten die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre als ganze nicht nur in den Ruhegenuß, sondern auch in die Bezüge zu gewähren;
- 7. derartige Staatsangestellte für den Fall ihrer Pensionierung im Sinne des § 1. der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 285, zu behandeln;
- 8. bei Stellenausreibungen Kriegsbeschädigte vor anderen Bewerbern bei gleichen Fähigkeiten und gleichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Wien, 18. Dezember 1919.

- | | | | |
|------------------|--------------------|---------------------|----------------|
| Weiser. | M. Lusch. | Schneidmadr. | Allina. |
| Adelheid Popp. | Leutner. | Hermann Hermann. | Forstner. |
| Zulka Klausch. | Schlesinger. | G. Proft. | Hölzl. |
| Mühlberger. | Skarek. | Dr. Rob. Danneberg. | Ulrich. |
| Theodor Meißner. | Bretschneider. | Schiegl. | Hohenberg. |
| Wizany. | Vogl. | Emmy Freundlich. | Weber. |
| Leuz. | Zelenka. | Irene Sponner. | Anton Jdel. |
| Tuller. | M. Hermann. | Alina Bojchet. | Jos. Tomschik. |
| W. Scheibein. | Ebner. | Hubmann. | Mois Bauer. |
| Fohringer. | Josef Wiedenhofer. | Witternigg. | Grüger. |
| | | | Regner. |

(Die Invalidenentschädigung.) In Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes wurde die Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich in Wien organisiert. Mit dem Vorsitz in der Kommission hat der Landeshauptmann von Niederösterreich den Sektionschef i. R. Dr. Friedrich Lehne betraut. Die Invalidenentschädigungskommission hat seit 1. Juni in den Räumen der bestehenden Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, 9. Bez., Türkenstraße 3, amtiert und wird

am 1. Juli d. J. das der Kommission zugewiesene Haus, 8. Bez., Josefstädter Straße 39, beziehen.

(Heimkehrerbekleidungsaktion.) Vom Deutschösterreichischen Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, Kontrollkommission für Heimkehrerbekleidung, ergeht folgende Mitteilung: „An die Heimkehrer von der Front, Kriegsgefangenschaft, Zivilinternierte sowie Invalide! Die Heimkehrerbekleidungsaktion wird am 30. Juni d. J. nach folgenden Grundsätzen eröffnet: Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur mittellose Heimkehrer, Kriegsgefangene, Zivilinternierte und Invalide deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die zur Ausübung ihres Berufes Kleidung und Schuhe benötigen. Als Deutschösteirer sind alle Personen anzusehen, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft spätestens am 31. März d. J. erworben haben oder im Falle späterer Erwerbung dieser Staatsbürgerschaft nachweisen, daß sie drei Monate nach Eintreffen aus der Kriegsgefangenschaft die Staatsbürgerschaft erlangten. Ausgeschlossen von dieser Notstandsaktion sind Staats-, Gemeinde- oder solche Angestellte, welche von Amts wegen zur Ausübung ihres Berufes mit Dienstkleidung versehen sind oder einen Anschaffungsbeitrag erhielten. Heimkehrer, Kriegsgefangene und Zivilinternierte sowie Invalide, die bereits in der Zeit vom November 1918 bis zum heutigen Tage aus der früheren Bekleidungsaktion befreit wurden, haben keinen Anspruch. Die Anspruchswerber dieser Notstandsaktion haben folgendes zu beachten: a. Heimkehrer, Kriegsgefangene und Zivilinternierte, für Wien: Anmeldeformulare sind kostenlos erhältlich bei allen Wiener Bezirksarmenanstalten, der Auskunftsstelle der Interessensvertretung deutschösterreichischer Angehöriger der ehemaligen bewaffneten Macht, Wien, 1. Bez., Getreidemarkt 9, beim Reichsverband ehemaliger Kriegsgefangener und zwar im Sekretariat, Wien, 6. Bez., Gumpendorfer Straße 1, sowie bei allen Sektionen und Bezirksarbeitsgruppen dieses Verbandes. b. Invalide: Diese erhalten die Anmeldeformulare bei allen Kriegsbeschädigtenorganisationen und deren Ortsgruppen und ist der Vorgang derselbe wie oben angeführt. c. Provinz: Alle außerhalb Wiens in Niederösterreich wohnhaften Anspruchswerber werden durch eine separate Kundmachung im Einvernehmen mit der Be-

zirkshauptmannschaft verständigt. — Die Anmeldeformulare, bestehend aus Auskunftsbogen und Mittellosigkeitszeugnis, sind von der Partei deutlich auszufüllen und sind denselben Wohnungsmeldezettel, Geburts- und Heimatschein sowie der Militärentlassungsschein beizulegen. Diese Dokumente sind in dem beigefügten Kuvert rekommandiert per Post an den Landeskontrollausschuß für Heimkehrerbekleidung für Niederösterreich in Wien, 3. Bez., Ungargasse 69, einzuliefern. Die Personaldokumente werden nach erfolgter

Abgabe sofort an den Anspruchswerber zurückgegeben. Nach den vorgenommenen amtlichen Erhebungen wird bei eventueller Zuweisung der Ausfolgeheine für zugesprochene Kleidung per Post zugefandt. Jedwedes persönliche Erscheinen vor der Kommission (Anstellen, Reklamieren usw.) ohne schriftliche Aufforderung ist zeit- und geldraubend und vollkommen zwecklos. Der Landeskontrollausschuß für Heimkehrerbekleidung für Niederösterreich in Wien, 3. Bez., Ungargasse 69.“

(Unsere Kriegsgefangenen.) In der letzten Zeit sind Klagen laut geworden, daß seitens der maßgebenden Stellen nicht alles geschehe, um unsere Kriegsgefangenen in die Heimat zu bringen. Als Gründe hierfür werden unsere schlechten Ernährungsverhältnisse und die verminderte Arbeitsgelegenheit angeführt. Diese Klagen sind, wie vom Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt festgestellt wird, unberechtigt. Zwischen der italienischen Militärmission in Wien und dem Deutschösterreichischen Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt besteht seit Wochen ein reger Gedankenaustausch, der alle Vorbereitungen beinhaltet, die sofort nach Friedensschluß den Rücktransport der Gefangenen ermöglichen. Es kommt dabei zutage, daß es auch von Seite der italienischen Regierung nicht an gutem Willen fehlt, die Kriegsgefangenen zurückzugeben, sobald die Vorbedingungen erfüllt sind. In der letzten Zeit war es auch durch dieses Entgegenkommen möglich, die Invaliden in beschleunigtem Tempo und in größerer Zahl mit Umgehung der Schweiz über den Brenner in direktem Wege heimzubefördern. Diese Aktion wird noch vor Friedensschluß in gesteigertem Maße fortgesetzt.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 20. Dezember 1919, betreffend die Errichtung einer ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamte für soziale Verwaltung.*)

Wirkungskreis der Kommission.

§ 1.

(1) Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der staatlichen Invalidenfürsorge sowie zur raschen Herstellung des Einvernehmens mit den an den einzelnen Angelegenheiten der Invalidenfürsorge beteiligten Staatsämtern wird eine ständige Invalidenfürsorgekommission im Staatsamte für soziale Verwaltung errichtet.

(2) Der gutachtlichen Beratung dieser Kommission unterliegen insbesondere

- a. alle Angelegenheiten, die grundsätzliche Fragen der Invalidenfürsorge betreffen,
- b. Angelegenheiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invalidenfürsorge,
- c. Angelegenheiten der Invalidenfürsorge, zu deren Erledigung mehrere Staatsämter nach dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise mitzuwirken berufen sind,
- d. jede allgemeine oder besondere Regelung der Vertretung der organisierten Invaliden in staatlichen Ausschüssen oder Kommissionen.

Zusammensetzung der Kommission.

§ 2.

(1) Die Kommission besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. zehn Vertretern der beteiligten Staatsämter,
- c. zwanzig ständigen Vertretern der organisierten Invalidenschaft, welche von den dafür in Betracht kommenden Invalidenvereinigungen entsendet werden (§§ 3 und 4).

(2) Den Vorsitz führt der Staatssekretär für soziale Verwaltung oder ein von ihm hierfür bestellter Beamter dieses Staatsamtes.

(3) Jedes am Verhandlungsgegenstande beteiligte Staatsamt entsendet mindestens einen Vertreter.

(4) Sonstige Sachleute können mit beratender Stimme beigezogen und insbesondere auch von den nach Absatz 1, lit. c. vertretenen Vereinigungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung behufs Zugehung zu den Verhandlungen fallweise oder auch listenweise in Vorschlag gebracht werden.

§ 3.

(1) Als Invalidenvereinigungen, welche nach § 2, Absatz 1, lit. c. in die Kommission Vertreter zu entsenden haben, kommen Vereinigungen in Betracht, welche ausschließlich aus Invaliden oder aus Kriegshinterbliebenen österreichischer Staatsangehörigkeit bestehen, auf Grundlage des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134. für das ganze Staatsgebiet gebildet sind, die Förderung ihrer

* Enthalten in dem heute, den 24. Dezember 1919, ausgegebenen 209. Stücke des Staatsgesetzblattes unter Nr. 691.

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen bezwecken und — sei es allein, sei es in Verbindung mit einer anderen solchen Vereinigung — wenigstens 2000 im Staatsgebiete wohnhafte Mitglieder zählen.

(2) Auf diese Mitgliederzahl sind lediglich die der Vereinigung angehörenden Invaliden anrechenbar.

(3) Vereinigungen, welche ausschließlich aus Kriegsblinden bestehen und allen sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechen, werden für eine Ver-

tretung in der Kommission ohne Rücksicht auf die sonst verlangte Mindestzahl von Mitgliedern in Betracht gezogen (§ 5, Absatz 2).

§ 4.

Vereinigungen, welche eine Vertretung in der Invalidenfürsorgekommission anstreben, haben dem Staatsamte für soziale Verwaltung die nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen an der Hand der vorzulegenden Statuten und Mitgliederverzeichnisse unter Ersichtlichmachung des Wohnortes der Mitglieder in der hierfür seitens des Staatsamtes festgesetzten Frist nachzuweisen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie maßgebende Änderungen anzuzeigen.

§ 5.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung ermittelt, ob die nach § 4 angemeldeten Vereinigungen für die Entsendung von Vertretern in Betracht kommen und vertritt die im § 2, Absatz 1, lit. c. erwähnten Stellen auf die fraglichen Vereinigungen nach dem Zahlenverhältnisse ihrer anrechenbaren Mitglieder.

(2) Für die Ermittlung, auf welche Mitgliederzahl die Entsendung eines ständigen Vertreters in die Kommission entfällt, gelten die Verteilungsgrundsätze der §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung. Doch bleibt eine Kommissionsstelle einer Vereinigung von Kriegsblinden (§ 3, Absatz 3), bei mehreren nebeneinander in Betracht kommenden Vereinigungen dieser Art der zahlenmäßig stärksten vorbehalten. Diese eine Kommissionsstelle geht auf Rechnung derjenigen Invalidenvereinigung, auf welche unter Zurechnung der Mitgliederzahl der zur Vertretung in die Kommission berufenen Kriegsblindenvereinigung die größte Anzahl von Vertretern entfällt.

(3) Die Vereinigungen, auf welche eine Kommissionsstelle entfällt, werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung aufgefordert, für die Kommission die der Aufstellung entsprechende Zahl von ständigen Vertretern, beziehungsweise Ersatzmännern nachhaft zu machen, welche den Erfordernissen des § 43, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, entsprechen müssen und so lange als bevollmächtigt gelten, als die in dieser Vollzugsanweisung aufgestellten Voraussetzungen unverändert fortbestehen und seitens der beteiligten Vereinigung keine Abberufung erfolgt.

(4) Treffen mehrere Vereinigungen eine abweichende Vereinbarung behufs gemeinsamer Entsendung von Vertretern, so können sie zusammen nicht mehr Vertreter entsenden als die Summe der Vertreterzahlen, welche jeder einzelnen der verbundenen Vereinigungen

ohne ein solches Abkommen zutreten.

(5) Bleibt eine Vereinigung mit der Namhaftmachung des ständigen Vertreters im Verzuge, so ist das Staatsamt für soziale Verwaltung berechtigt, die betreffende Kommissionsstelle bis zur Namhaftmachung des Vertreters durch die dazu berufene Vereinigung mit dem Vertreter einer anderen zu besetzen.

(6) Die Aufteilung der Kommissionsstellen ist am Ende jedes Kalenderjahres zu überprüfen. Die erste Überprüfung dieser Art erfolgt im Dezember 1920. Treten aber in den Grundlagen der erfolgten Aufteilung der Kommissionsstellen maßgebende Änderungen ein, welche eine andere Verteilung von mehr als sechs Kommissionsstellen bedingen, so hat das Staatsamt für soziale Verwaltung von Amts wegen oder auf Begehren jeder beteiligten Vereinigung binnen längstens drei Monaten vom Zeitpunkte des Bekanntwerdens der betreffenden Veränderung eine neue Verteilung der Kommissionsstellen vorzunehmen. Bis zur Durchführung der neuen Aufteilung verbleiben die bestellten Vertreter und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Geschäftsordnungsbestimmungen.

§ 6.

(1) Die Einladung zu einer Sitzung soll sämtlichen beteiligten Stellen und den von den Vereinigungen namhaft gemachten Vertretern rechtzeitig zukommen. Bei besonders wichtigen, insbesondere bei legislativen Gegenständen sollen die Einladungen wenigstens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

(2) Der Einladung sind die Anträge des Berichterstatters samt allfälliger Begründung anzuschließen.

§ 7.

In der Einladung zur Sitzung ist anzugeben, an welchen Tagen, zu welchen Stunden und an welchem

Orte die Akten der Beratungsgegenstände eingesehen werden können.

§ 8.

(1) Den Vortrag in der Sitzung erstattet der Vertreter des Staatsamtes, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit fällt.

(2) Betrifft der Vortrag einen seitens der organisierten Invaliden gestellten Antrag, so kann vor einem ihrer Vertrauensmänner ein Korreferat erstattet werden.

(3) Mit einem solchen Korreferate können auch die nach § 2, Absatz 4, mit beratender Stimme beigezogenen Sachleute betraut werden.

§ 9.

(1) In der Sitzung hat der Vorsitzende und jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder vertreten ist; doch können auswärtige Kommissionsmitglieder, welche aus triftigen Gründen am persönlichen Erscheinen verhindert sind, mit ihrer Vertretung oder auch der Stimmabgabe fallweise ein anderes Kommissionsmitglied betrauen.

(3) Die Beschlüsse der Kommission werden, soweit es zu einer förmlichen Abstimmung kommt, mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Jedem überstimmten Kommissionsmitgliede steht es frei, gegen den gefaßten Beschluß mit der Wirkung Einsprache zu erheben, daß dieser Einspruch in einem Besitze zum Beschlusse zum Ausdruck gebracht werde.

§ 10.

(1) Wenn eine im § 2, Absatz 1, lit b, genannte Stelle ungeachtet gehöriger Einladung ohne Angabe von Gründen unvertreten bleibt und nicht vor der Sitzung schriftlich eine Einwendung erhoben hat, so gilt dies als Erklärung, daß diese Stelle sich an den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten nicht für beteiligt erachtet.

(2) Stellt sich jedoch nachträglich heraus, daß der einzige Vertreter einer solchen Stelle am Erscheinen in der Sitzung durch einen unvorhergesehenen Zwischenfall verhindert war, so verlieren die in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüsse ihre Gültigkeit und muß die Angelegenheit neuerlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11.

(1) Die Vertreter der Staatsämter sind bevollmächtigt, in deren Namen endgültige Erklärungen über die Verhandlungsgegenstände abzugeben. Die Abstimmung über Anträge, die nicht rechtzeitig vor der Sitzung (§ 6) bekanntgegeben worden sind, ist jedoch auf Verlangen des Vertreters eines beteiligten Staatsamtes bis zur nächsten Sitzung zu verschieben. Das gleiche gilt, wenn in der Sitzung selbst wesentliche Abänderungen beantragt oder neuerliche Anträge gestellt werden, die nicht in den schriftlich bekanntgegebenen Anträgen enthalten waren.

(2) Aus wichtigen Gründen kann auch bei rechtzeitiger Mitteilung der Anträge die Ablegung des Gegenstandes von der Tagesordnung oder die Vertagung der Abstimmung auf die nächste Sitzung beschloffen oder vom Vorsitzenden verfügt werden.

§ 12.

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das sämtliche Beschlüsse im Wortlaut und, wenn es zu einer förmlichen Abstimmung kommt, auch die Abstimmung der einzelnen Kommissionsmitglieder sowie die Darstellung des wesentlichen Verhandlungsverlaufes zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll oder eine Abschrift desselben wird den Kommissionsmitgliedern zur Einsicht offengehalten.

§ 13.

Die Verwertung der Beschlüsse obliegt dem Staatsamte, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand fällt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

§ 14.

(1) Der ständigen Invalidenfürsorgekommission bleibt es vorbehalten, zur Vorbereitung oder Verhandlung der einer Beratung im engeren Kreise bedürftenden Verhandlungsgegenstände ständig oder fallweise Ausschüsse einzusetzen.

(2) Solchen Ausschüssen können Angelegenheiten auch zur endgültigen Behandlung übertragen werden, über welche erforderlichenfalls an die ständige Invalidenfürsorgekommission zu berichten ist.

(3) Im übrigen gelten für die Ausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6 bis 13.

Strafbestimmungen.

§ 15.

Wer wissentlich in den durch § 4 vorgeschriebenen Nachweisungen, Auskünften und Anzeigen unrichtige Angaben macht, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder der Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Vor-

ARBEITERKAMMER FÜR WIEN
DOKUMENTATION

Nr.:

TAG:

Schriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Vollzugsbestimmungen.

§ 16.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Vereine, welche erst nach diesem Zeitpunkte gebildet werden oder erst später den im § 3 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, bleiben bei der ersten nach dieser Vollzugsanweisung vorzunehmenden Zusammensetzung der Kommission unberücksichtigt.

D a n u s c h m. p.
